

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

405. Sitzung

Bonn, den 10. Mai 1974

Beginn: 9.00 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 405. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige Tagesordnung einschließlich des Nachtrags mit dem Punkt 75:

Entschließung des Bundesrates zur Herabsetzung des Schwefelgehalts im schweren Heizöl liegt Ihnen vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

(B) Durch Beschluß des **Senats der Freien und Hansestadt Hamburg** vom 30. April 1974 sind mit Wirkung vom gleichen Tage die Herren Erster Bürgermeister Peter Schulz, Zweiter Bürgermeister Professor Dr. Dieter Biallas und Senator Jürgen Steinert zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt worden.

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden berufen die Senatoren Wilhelm Eckström, Helmuth Kern, Ernst Weiß, Hans-Ulrich Klose, Dr. Hans-Joachim Seeler, Günther Apel, Professor Dr. Werner Klug, Dr. Rolf Bialas und Dr. Wilhelm Nölling.

Herrn Senator Steinert ist das Amt des Bevollmächtigten der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund übertragen worden.

Ich wünsche den wiederbestellten und den neuen Kollegen gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Die Senatoren Frau Dr. Ilse Elsner, Hans Rau, Dr. Ernst Heinsen, Caesar Meister, Otto Hackmack und Reinhard Philipp sind am 30. April 1974 aus dem Hamburger Senat und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden.

Allen Ausgeschiedenen spreche ich im Namen des Hauses für ihre hier geleistete wertvolle Arbeit Dank und Anerkennung aus. In besonderer Weise gilt dies für Dr. Ernst Heinsen. Er gehörte dem Bundesrat acht Jahre lang an und hat sieben Jahre lang den Vorsitz im Rechtsausschuß geführt. Über

diese lange Zeit hinweg hat er einen wesentlichen Teil seiner Arbeitskraft dem Bundesrat gewidmet. Sein Wissen, seine Erfahrungen und nicht zuletzt sein Engagement haben in den Beratungen dieses Hauses ihren vielfältigen Niederschlag gefunden. Es ist sicherlich in Ihrem Sinne, wenn ich Herrn Dr. Heinsen und den anderen ausgeschiedenen Hamburger Kollegen für ihren weiteren Weg unsere besten Wünsche ausspreche.

Ich darf mich dann der **Tagesordnung** der heutigen Sitzung zuwenden.

Wir sind übereingekommen, den Punkt 46:

Entschließung zur Behinderung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs an der italienisch-österreichischen Grenze (D)

von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und an den EG-Ausschuß zur Beratung zurückzuverweisen.

Ebenso wird abgesetzt Punkt 66:

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Teilerziehungspfleger (Soziale PflegerV).

Die Vorlage wird an die Ausschüsse für Kultur und für Finanzen zurückverwiesen und außerdem den Ausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik sowie Gesundheitswesen überwiesen.

Bei der Abwicklung der Tagesordnung gibt es folgende Verschiebungen. Die Punkte 19 a und b werden nach Punkt 2 aufgerufen. Der Punkt 69 wird nach Punkt 3 aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Sie ist damit festgestellt.

Nun rufe ich zur gemeinsamen Beratung Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Fünftes Gesetz zur **Reform des Strafrechts** (5. StrRG) (Drucksache 329/74)

in Verbindung mit Punkt 2:

Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünftem Strafrechtsreformgesetz (**Strafrechts-**

(A) **reform-Ergänzungsgesetz — StREG** (Drucksache 285/74, zu Drucksache 285/74).

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich zu Punkt 1 Herrn Senator Dr. Seeler (Hamburg) das Wort.

Dr. Seeler (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Ihnen heute zur Beschlußfassung vorgelegte Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts ist aus der Mitte des Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Damit hat der Bundesrat im vorliegenden Rücklaufverfahren erstmals und zugleich auch abschließend Gelegenheit, seine Auffassung zu diesem wichtigen Reformvorhaben darzulegen.

Lassen Sie mich das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses zusammenfassen.

Der Rechtsausschuß ist mit Mehrheit der Auffassung gewesen, das Gesetz bedürfe der Zustimmung des Bundesrates, da in den Artikeln 6 und 7 Vorschriften förmlich geändert werden, die durch Zustimmungsgesetze erlassen worden sind.

Einen breiten Raum unserer Debatte hat die grundsätzliche Frage eingenommen, ob die im Gesetz vorgesehene Fristenlösung durch ein Indikationsmodell ersetzt werden sollte. Eine knappe, wenn auch nicht unerwartete Mehrheit hat einen entsprechenden Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zurückgewiesen. Andererseits hielten jedoch auch die einer Fristenlösung zuneigenden Länder das Gesetz in einer Reihe von Fragen für verbesserungs- und veränderungsbedürftig. Diese Auffassung hat sich in folgenden Beschlüssen niedergeschlagen, die jedoch nur dann zum Zuge kommen sollten, wenn der Vermittlungsausschuß vom Bundesrat auch aus anderen Gründen angerufen werden sollte.

Erstens. Mit wenn auch knapper Mehrheit ist beschlossen worden, in § 218 b die Begrenzung auf den Zeitraum nach Ablauf von zwölf Wochen zu streichen, so daß der Schwangerschaftsabbruch auf Grund medizinischer oder eugenischer Indikation schon in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft zum Zuge kommen kann. Zwar würde diese Änderung zur Folge haben, daß unterschiedliche Rechtfertigungsgründe insoweit miteinander konkurrieren. Andererseits aber besteht nach Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses die Gefahr, daß die Leistungspflicht der Krankenversicherung nach dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — das ist Punkt 2 unserer Tagesordnung — Untersuchungen zur Feststellung dieser Indikationen nicht umfassen würde. Das könnte zur Folge haben, daß eine Frau zu einem im Grunde von ihr nicht gewünschten Schwangerschaftsabbruch veranlaßt wird, und zwar dann, wenn sie diesen schwerwiegenden Schritt nur bei Vorliegen einer Indikation zu gehen wünscht, sich jedoch hierüber keine Gewißheit verschaffen kann, weil die erforderlichen Untersuchungen von der Krankenversicherung nicht getragen werden.

Zweitens. Mit großer Mehrheit hat der Rechtsausschuß beschlossen, den § 218 c dahin zu ändern, daß zwischen der vorgesehenen sozialen Beratung und dem Eingriff mindestens drei Tage liegen müssen. Zwar mag das Aufsuchen einer Beratungsstelle oder eines Arztes durch diese Änderung erheblich erschwert sein, die Vorschriften über die soziale Beratung sind aber nach Meinung der Mehrheit des Rechtsausschusses im Gesetz wenig effektiv ausgestaltet. So ist zum Beispiel nicht sichergestellt, daß der beratende Arzt, der den Abbruch selbst vornehmen kann, für diese Beratung auch qualifiziert ist. Daher erschien es der Mehrheit im Rechtsausschuß vordringlich, der Schwangeren wenigstens eine letzte Überlegungspause zu gewähren, wenn nicht die positiven und richtungweisenden Gedanken des § 218 c zur inhaltlosen Farce werden sollten.

Drittens. In § 219 a hat der Rechtsausschuß einschränkende Formulierungen des Gesetzes gestrichen, da kein Bedürfnis besteht, den Schwangerschaftsabbruch in die öffentliche Werbung zu tragen.

Viertens. In Artikel 3 hat der Rechtsausschuß beanstandet, daß zwar Krankenhäuser, nicht jedoch die sonstigen Einrichtungen, in denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden darf, einer effektiven staatlichen Aufsicht unterliegen, um den nötigen gesundheitlichen Schutz der Schwangeren und die Einhaltung der Regeln für die ordnungsgemäße Beratung und die Durchführung des Eingriffs zu gewährleisten. Deshalb hält es der Rechtsausschuß für notwendig, eine besondere Zulassungsregelung auch bei diesen Einrichtungen einzuführen.

Schließlich — fünftens — hält der Rechtsausschuß bei den Vorschriften über die Bundesstatistik eine Ergänzung für wünschenswert, um auch Aufschluß über die Frage zu erhalten, in welchem Umfang Ausländerinnen von den erweiterten Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik in Zukunft Gebrauch machen werden.

Nach diesem Bericht, Herr Präsident, meine Damen und Herren, über das Ergebnis der Beratungen im Rechtsausschuß erlauben Sie mir eine zusätzliche persönliche Anmerkung.

Es ist wohl kaum ein Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre so intensiv, so ernst und so gründlich diskutiert worden wie dieses; und dies nicht nur von Abgeordneten und in der Fachpresse, sondern in breiten Bevölkerungsschichten. Ich meine, dies war dem Ernst der Sachfrage durchaus angemessen; denn hier geht es nicht nur um die Regelung irgendeiner Gesetzesmaterie, sondern es geht hier um ein Problem von hohem ethischem und moralischem Rang.

Der Bundestag hat im Sinne der Fristenlösung entschieden. Vielen Abgeordneten des Deutschen Bundestages ist diese Entscheidung nicht leicht geworden. Einige Abgeordnete der Koalitionsparteien konnten der Mehrheitsentscheidung aus Gewissensgründen nicht folgen. Gerade dies, so meine ich, sollte dem Bundesrat Respekt vor dieser Entscheidung des Bundestages abverlangen.

(A) Der Bundesrat vertritt die Interessen der Länder bei der Gesetzgebung. Es ist das legitime Recht des Bundesrates, diesen Interessen Geltung zu verschaffen. Diese Interessen umfassen durchaus auch die Interessen der jeweils in den Ländern regierenden Parteien. Ich meine aber, daß man hierüber nicht vergessen darf, daß der Bundesrat auch ein Stück Verantwortung dafür trägt, daß eine Frage, die so intensiv und so ernst die breite Öffentlichkeit interessiert und bewegt hat wie die Reform der Strafbarkeit der Abtreibung, nun ohne weiteres Zögern in der Gesetzgebung abgeschlossen wird. Ich meine, es wäre auch nicht gut für den Rang und das Ansehen des Bundesrates in unserem Lande, wenn dieses Gesetz hier durch uns eine wesentliche Verzögerung erleiden würde oder gar womöglich an formalen Randfragen wie der Zustimmungsbefähigung der Vorschriften, durch

die Artikel 6 und 7 geändert werden, scheitern würde.

Ich habe eben vom **Respekt vor der Mehrheitsentscheidung des Bundestages**, also der gewählten Volksvertreter gesprochen. Ich möchte dies wiederholen, obwohl ich selber in den Beratungen und Diskussionen auch öffentlich für die Indikationslösung eingetreten bin. Ich meine aber, dies ist jetzt nachrangig. Eine Reform der geltenden Strafbarkeitsbestimmungen des § 218 ist dringend notwendig, ist überfällig, und darüber ist sich die Mehrheit aller Parteien einig. Diejenigen, die andere Regelungen als die der Fristenlösung für besser gehalten hätten, sollten um der Sache willen jetzt akzeptieren, daß die Mehrheit des Bundestages anders entschieden hat, und sollten mithelfen, daß die notwendige Reform nun endlich Gesetzeskraft erhält.

(B)

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Frage, in welcher Form § 218 des Strafgesetzbuches geändert werden soll, stellt den Gesetzgeber zweifellos vor eine der schwerwiegendsten Entscheidungen der letzten Jahre. Hier kann nur nach Überzeugungen und sorgfältig erwogenen Auffassungen entschieden werden, nicht nach taktischen Gesichtspunkten und, wenn Sie mir diese Stellungnahme zu den Schlußbemerkungen des Herrn Berichtstatters erlauben, auch nicht nach einem Terminfahrplan. Dazu ist die Verantwortung aller, die an dieser Gesetzgebung in Bundestag und Bundesrat mitwirken, zu groß. Ich glaube nicht, daß wir versuchen sollten, die Vielfalt der beachtlichen Argumente in der tagelangen Debatte des Deutschen Bundestages hier zu wiederholen. Ich möchte deshalb versuchen, den für die Antragsteller, die ein Vermittlungsverfahren wünschen, entscheidenden Gesichtspunkt kurz hervorzuheben.

Bei jeder denkbaren Lösung der Reform geht es letztlich um die Frage, ob die Tötung menschlichen Lebens zulässig sein soll. Das **Lebensrecht des Menschen** ist einer seiner höchsten Rechtsgüter.

Das Leben zu bewahren und zu schützen ist die (C) wichtigste Aufgabe des Staates überhaupt. Das Lebensrecht muß auch schon dem werdenden Leben zuerkannt werden, weil bereits in der Leibesfrucht die Persönlichkeit in allen ihren Merkmalen angelegt ist. Die in dem Fünften Strafrechtsreformgesetz in der Beschlußfassung des Bundestages vorgesehene generelle Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung für die ersten drei Monate ist deshalb für uns nicht annehmbar. Sie versagt dem ungeborenen Leben den strafrechtlichen Schutz und stellt es zur freien Disposition.

Wenn aber menschliches Leben zu schützen ist, dann grundsätzlich — und nicht erst von einem gewissen Zeitpunkt ab. Für eine zeitliche Grenzziehung irgendwann im Verlauf der Schwangerschaft, wie es die sogenannte Fristenlösung vorsieht, gibt es nach meiner Überzeugung schlechthin keine Begründung. Die **Drei-Monats-Grenze** ist nicht nur **biologisch willkürlich und bedeutungslos**; es ist bei allem Respekt vor den Überzeugungen anderer niemandem begreiflich zu machen, daß ein Eingriff, der vor Ablauf von drei Monaten legal ist, nach Ablauf der Frist kriminelles Unrecht sein soll; abgesehen von den Schwierigkeiten, die Grenze auch nur einigermäßen zuverlässig zu bestimmen.

Die Drei-Monats-Frist hat allenfalls Bedeutung im Zusammenhang mit der Frage, mit welchem gesundheitlichen Risiko für die Frau der Schwangerschaftsabbruch verbunden ist. Fragen der medizinischen Technik, deren Fortschritt in der vor uns liegenden Zeit kaum abzusehen ist, können aber nicht für die Grenzen menschlicher Existenz und die strafrechtliche Schutzwürdigkeit werdenden Lebens bestimmend sein. (D)

Die gesetzgeberische Lösung des Problems kann deshalb nach unserer Überzeugung allein im Wege der Abwägung des Rechtsguts des ungeborenen Lebens und der gerechtfertigten Belange der Schwangeren ohne eine immer willkürliche Fristenregelung gefunden werden.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schlagen daher dem Bundesrat vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen und dem **Anrufungsbegehren** das von fast der Hälfte der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in der Schlußabstimmung vertretene **Indikationsmodell** zugrunde zu legen. Danach bleibt der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt dann straflos, wenn der Abbruch aus medizinischen Gründen erforderlich ist, um für die Schwangere Gefahren für ihr Leben oder ihre körperliche oder psychische Gesundheit abzuwenden.

Eine **medizinische Indikation** ist auch dann gegeben, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Erwartung schweren Siechtums des Kindes spricht. In anderen Fällen kann der Richter die Schwangere selbst von der Strafe verschonen, wenn sie in ganz außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt hat.

Im **Indikationsverfahren** ist die eingehende Beratung der Schwangeren durch eine Beratungsstelle

(A) sowie eine schriftliche Begutachtung durch eine aus mindestens zwei Ärzten und einer weiteren Person zusammengesetzten **Gutachterstelle** notwendig. Über die Einzelheiten einer Lösung wird zweifellos im Vermittlungsausschuß zu diskutieren sein.

Es werden nach meiner Überzeugung in die Überlegungen auch andere Konzeptionen für eine Indikationsregelung einzu beziehen sein, vor allem in Richtung auf die vom Deutschen Ärztetag vorgeschlagene **erweiterte medizinische Indikation** im Grenzbereich sozialer und medizinischer Tatbestände, wenn sich so die **Chance für einen Vermittlungsvorschlag** auf breiterer Grundlage ergeben kann.

Die Bundesregierung hat sich in der sechsten Wahlperiode mit ihrem Entwurf zu einem Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts für eine erweiterte Indikationsregelung ausgesprochen. Der Bundesrat befürwortete in seiner Sitzung vom 24. März 1972 eine Neuordnung auf der Grundlage der Indikation. Er forderte darüber hinaus ein bisher fehlendes umfassendes Programm begleitender sozialer und gesundheitspolitischer Hilfen.

Es ist ganz klar, daß die gesetzgeberische Entscheidung für die Neuregelung des § 218 auch die Grundlage für eine detaillierte Festlegung der **flankierenden Maßnahmen** ist, vor allem im Bereich versicherungsrechtlicher Regelungen. Deshalb werden beide heute zur Abstimmung anstehenden Vorlagen in das Vermittlungsverfahren einzu beziehen sein. Die Regelungen des zweiten werden sich weitgehend aus der Grundentscheidung zum ersten ergeben.

Dieser kurze Hinweis auf die Vorgeschichte des heute zur Beratung anstehenden Entwurfs macht deutlich, daß die Meinungsbildung keineswegs nach festen parteipolitischen Fronten verlaufen ist. Mehrere Mitglieder der geschäftsführenden Bundesregierung, Abgeordnete der SPD und FDP haben sich im Bundestag für eine Indikationsregelung ausgesprochen. Ich hoffe deshalb, daß es zu einer ernsten und gründlichen Beratung im Vermittlungsausschuß kommt. Unser gemeinsames Interesse muß es sein, eine Lösung zu finden, die von einer großen Mehrheit nicht nur in den gesetzgebenden Körperschaften, sondern auch der Bevölkerung bejaht werden kann.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Röder (Saarland).

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Regierung des Saarlandes** unterstützt den Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Sie tut das in dem Willen, jede Möglichkeit zu nutzen, um die von einer knappen Mehrheit im Bundestag beschlossene **Fristenregelung zu verhindern**. Ich möchte zur Danlegung des eigenen Standpunktes hierzu noch einige Ausführungen machen.

Die Haltung der Koalitionsparteien im Deutschen Bundestag bleibt unverständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß noch vor zwei Jahren in der amtlichen Begründung der von den gleichen Parteien getragenen Bundesregierung die Einführung der Fristenregelung abgelehnt wurde. Wie konnten die damaligen an der Verfassung orientierten Aussagen vom werdenden Leben als schutzwürdigem Rechtsgut in solch kurzer Zeit ihre Gültigkeit verlieren? Wie konnte das Argument des Freiheitsentzugs, wenn nämlich schwangere Frauen verstärkt dadurch dem Druck interessierter Dritter ausgesetzt werden, daß diese keine Strafe mehr zu befürchten brauchen, seine Gültigkeit verlieren? Übersieht man heute einfach auch den Druck auf Ärzte und Krankenpflegepersonal, wenn diese sich weigern, eine grundlose, aber freigegebene und dazu noch aus öffentlichen Mitteln bezahlte Abtreibung vorzunehmen? Wenn ich hier von den Ärzten spreche, so will ich es nicht versäumen, Herr Präsident, diesen Ärzten gegenüber meine Hochachtung zum Ausdruck zu bringen, weil sie in einer überwältigenden Mehrheit für den Schutz des ungeborenen Lebens eintreten.

Damit komme ich zu meinem wesentlichen Anliegen. Die Regierung des Saarlandes hält mit allen Konsequenzen an dem Grundsatz fest, daß **ungeborenes und geborenes Leben gleichwertig** sind und daß menschliches Leben nur dann straffrei getötet werden darf, wenn ein anderes menschliches Leben in Gefahr ist. Nach meiner Überzeugung führt die Aufgabe oder auch nur Aufweichung dieses Grundsatzes zu unübersehbaren Folgen hinsichtlich des Schutzes menschlichen Lebens überhaupt.

Ich will einmal gar nicht davon reden, meine Damen und Herren, wieviel Schaden in unserem Volk durch die ehrfurchtslose Darstellung und ebenso ehrfurchtslose Behandlung menschlichen Lebens in der Vergangenheit angerichtet wurde und heute noch angerichtet wird, in welcher unverantwortlicher Weise das Ansehen der Familie und die Stellung der Frau durch abwertende Darstellungen in der Öffentlichkeit untergraben wird. Dabei muß man natürlich gerechterweise hinzufügen, daß auch von unserer Seite viel zu wenig zur Förderung der Familie und zur Stärkung ihres Ansehens getan worden ist. Es ist in der Auseinandersetzung um die Reform des § 218 zu Recht auch darauf hingewiesen worden, daß wir unsere Vorstellungen vom ehelichen Kind und von der nicht verheirateten Mutter grundsätzlich ändern müssen, wenn wir uns nicht selbst den Vorwurf der Ehrfurchtslosigkeit vor dem Leben gefallen lassen wollen.

Bei der Diskussion im Bundestag um die Änderung des § 218 bestand eine beachtliche Übereinstimmung darüber, daß es sich bei der **Abtreibung um Tötung menschlichen Lebens** handelt. Wer sich aber zur Schutzpflicht des Staates gegenüber jedem menschlichen Leben bekennt, der begibt sich in einen unaufhebbaren Widerspruch, wenn er das ungeborene Leben schlechthin der Verfügungsgewalt von Menschen überantwortet. Wer Ja sagt zum Leben, kann nicht gleichzeitig Ja sagen zum grundlosen Töten.

(A) Angesichts des Auftrages des Grundgesetzes, das menschliche Leben zu schützen, halte ich nur eine Regelung im Sinne des von Herrn Dr. Heck und anderen vorgelegten Entwurfs für vertretbar. Nach diesem Entwurf ist ein **Schwangerschaftsabbruch nur aus medizinischen Gründen** zulässig; aber er sieht diese Gründe auch dann als gegeben an, wenn die aus einer strafbaren Handlung entstandene Schwangerschaft die Gefahr einer Gesundheitsschädigung des Kindes und wenn soziale Umstände eine Lebens- oder schwere Gesundheitsgefahr für die Mutter begründen. Ich halte es für bemerkenswert, meine Damen und Herren, daß dieser Umstand in der Öffentlichkeit geflissentlich übersehen wird.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß von Strafe abgesehen werden kann, wenn die Schwangere in außergewöhnlicher, nicht abwendbarer Bedrängnis gehandelt hat. Das ist zwar eine sehr weit gefaßte, aber immerhin noch medizinisch begründete Indikation. Im Wissen um das Elementarrecht auch des ungeborenen Lebens aus Art. 2 des Grundgesetzes lehnt es der Entwurf aber ab, ungeborenes Leben in seiner Wertigkeit geborenem Leben unterzuordnen. Und darauf kommt es an!

Wenn die Regierung des Saarlandes gleichwohl dem vorliegenden Antrag zustimmt, dann tut sie es, um den ihr in dieser Lage noch allein möglichen Beitrag zum Schutz des werdenden Lebens zu leisten. Sie fordert die Mehrheit im Bundestag nachdrücklich auf, nicht starr an ihrer Auffassung festzuhalten und davon Abstand zu nehmen, ihren extremen Standpunkt einer fast gleich großen Gruppe in den Verfassungsorganen des Bundes, vor allem aber der Mehrheit unseres Volkes aufzuzwingen.

(B)

Die Regierung des Saarlandes hofft zuversichtlich, daß das **Votum des Bundesrates** als ein **Angebot zur Zusammenarbeit** mit dem Ziel verstanden wird, in dieser lebenswichtigen Frage für unser Volk zu einer breiteren Übereinstimmung zu gelangen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Innenminister Weyer (Nordrhein-Westfalen).

Weyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch nach Überzeugung des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Kollege Stoltenberg, sollen wir nicht nach taktischen Gesichtspunkten, sondern nach Überzeugung argumentieren. Aber nicht die Frage, ob Tötung zulässig ist oder nicht, ist das Kernproblem; denn Tötung ist auch nach Ihrer Indikationslösung zulässig; eine Tötung mit Grund — wie Sie sagen. Aber — wenn ich mich Ihrer Vokabel bedienen darf — auch das ist eine Tötung.

Die **Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen** hat sich aus Überzeugung nach Prüfung aller Gründe für die **Fristenlösung** entschieden. Für diese Entscheidung, die auch für alle Mitglieder der Landesregierung eine schwere Gewissensentscheidung war, sind folgende Erwägungen maßgebend.

Die vom Bundestag beschlossene Fristenlösung geht ebenso wie die drei vorliegenden Indikations-

lösungen davon aus, daß es Aufgabe der allgemein für notwendig gehaltenen Reform des § 218 sein muß, eine gesetzliche Lösung zu finden, die sowohl das **ungeborene Leben** als auch die **berechtigten Belange der Schwangeren** besser als das bisherige Recht zu schützen vermag. Daher stehen alle Lösungsversuche vor der Frage, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der Schwangeren die Möglichkeit gegeben werden muß, ihre eigenen Interessen gegebenenfalls auf Kosten des ungeborenen Lebens zu wahren. Über diesen Grundsatz sind sich alle vier vorliegenden Lösungsmodelle einig, sogar die von Herrn Kollegen Röder angesprochene Gruppe um Herrn Kollegen Heck.

Die Fristenlösung wird hingegen der gestellten Aufgabe am besten gerecht. Sie schafft zwischen den in Konflikt tretenden Grundrechten des Ungeborenen auf Leben und der Schwangeren auf Verwirklichung ihrer Menschenwürde und ihrer Selbstbestimmung einen sachgerechten Ausgleich.

Dabei geht die nordrhein-westfälische Landesregierung von der in der juristischen Fachwelt durchaus nicht einhellig vertretenen Auffassung aus, daß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das ungeborene Leben überhaupt nicht einschließt. Daß im Parlamentarischen Rat nämlich ein Antrag auf Einbeziehung des ungeborenen Lebens in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 abgelehnt wurde, kann meines Erachtens sehr wohl auch für die gegenteilige Auffassung angeführt werden.

Ich gehe ferner davon aus, daß die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland keineswegs verlangt, ein als Grundrecht geschütztes Rechtsgut müsse in vollem Umfange und gegen jede Verletzung und Beeinträchtigung mit den Mitteln des Strafrechts geschützt werden. Die Verfassung gebietet deshalb auch nicht, den dem werdenden Leben gebührenden Schutz in allen Stadien der Schwangerschaft gerade mit den Mitteln des Strafrechts zu gewährleisten. Sie erlaubt vielmehr — was die Fristenlösung auch vorschlägt —, das dem Schutz des ungeborenen Lebens dienende Mittel der Strafdrohung, mit dem allein das geltende Recht jahrzehntelang vergeblich operiert hat, durch das Mittel der abstiftenden Beratung zu ersetzen. Diese Tendenz soll die Beratung der Schwangeren nach dem Gesetzgebungsbeschluß des Bundestages eindeutig haben.

(D)

Die Fristenlösung hat also entgegen den Behauptungen ihrer Gegner nicht etwa eine Vermehrung der Schwangerschaftsabbrüche, sondern ihre Verminderung durch den Einbau eines Beratungssystems zum Ziel, durch das der Schwangeren die für die Austragung der Schwangerschaft sprechenden Gesichtspunkte eindringlich vor Augen geführt werden sollen. Einen absoluten, keine Ausnahmen gestattenden Schutz des werdenden Lebens gegenüber dem Schwangerschaftsabbruch kann es überhaupt nicht geben. Ein derartiger Schutz wäre nur bei völliger Verneinung jeder Indikation gewährleistet. Aber gegen einen solchen gesetzgeberischen Standpunkt sind das ärztliche und das richterliche

(A) Gewissen schon vor Jahrzehnten aufgestanden und haben seinen Rigorismus überwunden.

Ebensowenig kann es einen absoluten Schutz des Selbstbestimmungsrechts der Frau geben. Das wäre genauso einseitig und genauso unverantwortlich. Der **Konflikt der kollidierenden Grundrechte** wird am besten dadurch gelöst, daß jedes mit Rücksicht auf das andere in einem bestimmten Umfang zurücktritt. Das aber heißt, bedenkt man, daß die Entwicklung des Lebens ein in mehreren Stufen sich vollziehender Prozeß ist, daß das Selbstbestimmungsrecht der Frau desto stärker Berücksichtigung finden darf, je weniger das Leben des Ungeborenen noch verfestigt ist und daß umgekehrt das Selbstbestimmungsrecht der Frau in dem Maße zurücktritt, in dem die Verfestigung des eigenen Lebens des Ungeborenen fortschreitet.

Daß der Gesetzgeber den Schnittpunkt der sich kreuzenden Linien bei der Grenze von drei Monaten festlegt, hat seinen rational fundierten Grund in der Erkenntnis, daß etwa um die Zeit, bedingt durch die ersten Kindesbewegungen, ein besonderes Verhältnis der Schwangeren zum Kind eintritt und daß etwa zu diesem Zeitpunkt der Eingriff nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ohne nennenswerte gesundheitliche Gefährdung der Schwangeren vorgenommen werden kann.

Die alte philosophische und theologische Unterscheidung vom „foetus inanimatus“ und vom „foetus animatus“ war so willkürlich nicht, Herr Kollege Röder. Artikel 133 der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. aus dem Jahre 1532 macht zwischen einem ungeborenen „lebendigen“ Kind und einem ungeborenen „Kind, das noch nicht lebendig ist“, einen strafrechtlich relevanten Unterschied. Das Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten vom 22. Januar 1973 hat ebenfalls eine solche Drei-Monats-Grenze festgelegt, wie sie von der Bundestagsmehrheit vorgesehen ist.

Das **Grundrecht der Menschenwürde der Frau**, von dem gesprochen wird, leidet Schaden, wenn die Schwangere, wie es die Indikationslösungen ihr zumuten müssen, ihre höchstpersönliche Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch vor Dritten motivieren und insoweit ihre Persönlichkeits- und vielfach auch ihre Intimsphäre vor einem von ihr als Tribunal empfundenen Gremium offenbaren und verteidigen muß.

Mit dem Grundrecht der Menschenwürde und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau wäre es auch nicht zu vereinbaren, wenn die Schwangere, wie es nach den Indikationslösungen unvermeidlich wäre, in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Schwangerschaft erkennt, ohne Vorliegen einer Indikation absolut nicht mehr berechtigt wäre, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie das von ihr empfangene Leben austragen will oder nicht; sie wäre einem unzumutbaren Zwang unterworfen. Aus ihrer Verantwortung vor dem ungeborenen Kind könnte die Frau infolge dieser Zwangssituation nicht in allen Fällen gerecht werden. Ihrer Sorge um eine zu erwartende negative Entwicklung des Kindes, das vielleicht in einem

Heim oder einer sonstigen nichtintegrierenden Umgebung aufwachsen müßte, darf nicht prinzipiell jede Anerkennung versagt werden.

Meine Damen und Herren, in der verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bewertung der Fristenlösung, in die leicht weltanschauliche und religiöse Momente einfließen können, sind manche zu anderen Ergebnissen gelangt. Die Landesregierung zollt diesen anderen Auffassungen, die großenteils von sittlichem Ernst und sozialem Verantwortungsgefühl getragen sind, ebenfalls höchsten Respekt.

Aber einer Argumentation gegenüber versagt mein Verständnis. Es ist die Argumentation, die Bedenken gegen die Fristenlösung ganz offen daraus herleitet, daß sie mit einer Reform der Reichsversicherungsordnung einhergeht, durch die der sozialversicherten Schwangeren ärztliche Hilfe und Betreuung für die von der Rechtsordnung nicht verbotene Verwirklichung ihres Entschlusses zum Schwangerschaftsabbruch angeboten werden. Ja, meine Damen und Herren, soll denn der Schwangerschaftsabbruch ein Privileg der reichen Frau sein? Soll die arme Frau nur deshalb gebären müssen, weil sie das Geld nicht hat?

Nach dem Empfinden der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß die wirtschaftlich schwache Frau durch den Gesetzgeber in dieselbe Lage versetzt wird wie die zahlungskräftige. Und wer der Fristenlösung und dem Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz daraus einen Strick drehen will, daß sie sich zusammen eine soziale Gerechtigkeit bemühen, mit dessen Willen, den sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen, ist es dann offenbar nicht allzu weit her!

Die Fristenlösung steht auch mit dem **Gleichheitsgebot des Grundgesetzes** besser in Einklang als die Indikationslösung. Sie verhindert, daß infolge unterschiedlicher Beurteilung der Indikationen regionale Unterschiede bestehen und entstehen und daß weniger redegewandte Frauen bei der Darlegung ihrer Indikationslage sich schwer tun werden. Dies gilt namentlich für die Darlegung der „Gefahr einer schweren Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit“, die Darlegung einer „schwerwiegenden Notlage“ oder die Darlegung der Umstände einer Vergewaltigung.

Wenn die Fristenlösung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft dem **Recht der Schwangeren den Vorrang vor dem Recht des Ungeborenen** einräumt, so setzt sie damit die Wertunterscheidung des geltenden Rechts konsequent fort, die in den unterschiedlichen Strafdrohungen für Mord und Totschlag einerseits und Schwangerschaftsabbruch andererseits zum Ausdruck kommt. Diese Wertunterscheidung ist unserer Rechtsordnung seit Jahrhunderten eigentümlich, und es kann einen daher nur verwundern, daß sie von einer demagogischen Parole, Schwangerschaftsabbruch sei Mord, geleugnet wird. Ist dann auch der Schwangerschaftsabbruch aus medizinischer Indikation Mord?

Die Fristenlösung kann die Schwangere vor dem Ausweichen in die Illegalität mit seinem insbeson-

(A) dere bei der Inanspruchnahme von Kurpfuschern bestehenden Risiken besser bewahren als eine Indikationslösung, weil diese die Schwangere zu der ihr unangenehmen Offenbarung einer Indikationslage nötigt und deshalb abschreckend auf sie wirken kann. Dadurch, daß die Fristenlösung eine unbefangene und freie Aussprache mit dem Arzt oder einem anderen Berater ermöglicht, birgt sie die Chance in sich, der Schwangeren die für die Austragung der Leibesfrucht sprechenden Gesichtspunkte vor Augen zu führen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen geht von der Erwartung aus, daß dies besser als die Strafdrohung des geltenden Rechts geeignet ist, bei der Schwangeren motivierend im Sinne der Austragung der Schwangerschaft zu wirken.

Dies gilt um so mehr, als die flankierenden Maßnahmen, die das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz mit sich bringt, die sozialen Hilfen für Schwangere und Mütter erheblich verbessern werden. Aber, meine Damen und Herren, zwischen dem Versuch der motivierenden Einwirkung auf die Schwangere durch eine ernste und gewissenhafte Beratung, verbunden mit der Respektierung ihres Selbstbestimmungsrechts, wenn sie dem Rat nicht folgen will, und dem kategorischen Verbot der Rechtsordnung, den Schwangerschaftsabbruch bei Nichtvorliegen einer Indikation vorzunehmen, besteht doch ein erheblicher Unterschied. Gerade dieser Unterschied spricht nach Auffassung der Landesregierung für die Fristenlösung.

(B) Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stimmt dem Gesetzesbeschluß des Bundestages zu.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Sozialminister Geissler (Rheinland-Pfalz).

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann mich noch genau erinnern, daß sich vor über zwei Jahren hier im Bundesrat alle Redner bei der Diskussion über den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts darüber einig waren, daß es bei einer reinen strafrechtlichen Reform nicht bleiben dürfe und daß auch die sozialversicherungsrechtlichen sog. flankierenden Maßnahmen, die damals vorgeschlagen worden waren, nicht ausreichen; sie wurden — ich darf an die Diskussionsbeiträge von Herrn Koschnick und Herrn Rau erinnern — als erster Einstieg in ein umfassendes **Sozialprogramm zum Schutze des werdenden Lebens** — so sinngemäß — bezeichnet.

Ich glaube, es ist in dieser gesamten Diskussion um den § 218 auch von den Vertretern der unterschiedlichsten strafrechtlichen Lösungen immer als Ziel angegeben worden, eine Regelung herbeizuführen, die dazu führen müsse, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche entscheidend zu vermindern; es ist gesagt worden, daß es insbesondere darauf ankommen müsse, die sozialen Konflikte, die für eine Frau Motiv und Anlaß zu einer Abtreibung sein könnten, zu beseitigen; ferner, daß es in einem

Staat mit einem Bruttosozialprodukt von nahezu (C) einer Billion DM die Vernichtung werdenden Lebens aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugelassen werden dürfe, sondern daß umgekehrt, wenn hier wichtige und ernste Konfliktsituationen vorhanden seien, der entscheidende Ansatz dort gefunden werden müsse, wo die Konfliktsituation liege, nämlich bei der **sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frau**. Weiter wurde geltend gemacht, daß dann eben die entsprechenden sozialpolitischen Maßnahmen getroffen werden müßten und daß sich der Staat nicht die bequeme und billige Lösung zu eigen machen dürfe, durch eine Strafrechtsreform an der Notwendigkeit sozialpolitischer Maßnahmen sich sozusagen vorbeizumogeln.

Nun, meine Damen und Herren, wenn wir das Strafrechtsreformgesetz und das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz, so wie es heute vorliegt, auf diese Grundsätze hin abtasten und überprüfen, dann können wir folgendes feststellen: Seit der damaligen Debatte sind über 25 Monate vergangen. Geändert hat sich aber, was die Entwürfe der Bundesregierung und die Beschlüsse der Bundestagsmehrheit anbelangt, nichts Entscheidendes. Das Krankenversicherungsgesetz von damals heißt jetzt **Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz**. Es liegt uns zur Beschlußfassung vor. Einige Änderungen sind im Verlaufe der Beratungen hinzugekommen. So soll sich die vorgesehene ärztliche Beratung nicht nur auf den Abbruch der Schwangerschaft, sondern auch auf die Erhaltung der Schwangerschaft beziehen. Kostenlose Sterilisation wird gewährt. Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt diese Änderung. Es hält sie nur (D) für absolut unzureichend.

Auch wenn man eine weitere Maßnahme mit einbezieht, die vorgeschlagen worden ist, nämlich das in der letzten Zeit vorgestellte **Modellprogramm** der Bundesregierung zur **Förderung von Beratungsstellen** im Rahmen ergänzender Maßnahmen zur Reform des § 218, muß man auch hier feststellen, daß sich die Bundesregierung verpflichtet, für nur 3 Jahre knappe 4 Millionen DM jährlich für 50 Modellberatungsstellen zur Verfügung zu stellen. Wenn wir morgen das Strafrechtsreformgesetz verabschieden würden, müßten diese Stellen an sich bereits gestern arbeiten. Tatsächlich wird nicht einmal eine einzige dieser 50 Stellen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Es ist nur gut — das soll in diesem Zusammenhang gesagt werden —, daß Länder, Gemeinden und freie Träger, wenn auch zum Teil unzulänglich, mit dieser Arbeit schon lange begonnen haben.

Aber, meine Damen und Herren, wenn wir das zusammenfassen, was uns als sozialpolitischer Inhalt des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vorgelegt worden ist — und die Modellberatungsstellen gehören in der Sicht, die ich soeben genannt habe, noch nicht einmal dazu —, dann muß man sagen, daß es sich vielmehr um ein Gesetz handelt, das als wichtigsten Punkt die **Regelung der Finanzierung der Abtreibung** enthält. Herr Kollege Weyer, das ganze sozialpolitische Programm, zumindest die wesentlichsten Teile konzentrieren sich auf die Frage, wie insgesamt und für alle unterschiedlich nach ihrem Ein-

- (A) kommen die Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich gefördert werden kann.

Meine Damen und Herren! Die zwei wichtigsten **Konfliktsituationen**, in die eine Frau geraten kann und die durch sozialpolitische Maßnahmen behoben werden können, werden in diesem „Reformgesetz“ noch nicht einmal angesprochen. Es handelt sich einmal darum, daß für viele Familien mit mehreren Kindern angesichts der immer schwieriger werdenden sozialen Situation die Geburt eines weiteren Kindes tatsächlich zum sozialen Abstieg führen kann. Ich habe anderenorts ausführlich dargelegt, daß eine Arbeitnehmerfamilie mit einem durchschnittlichen Einkommen zwischen 1 500,— und 1 600,— DM bei drei Kindern netto weniger erhält, als wenn diese Familie mit ihren drei Kindern sozialhilfe-berechtigt wäre.

Das bedeutet, im Rahmen dessen, was hier getan werden müßte, ist eine entscheidende Verbesserung der **Situation der kinderreichen Familien** in Zusammenhang mit der Reform des § 218 nicht vorgelegt worden. Auch das jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz zur Erhöhung des Kindergeldes ist an einer entscheidenden Stelle sozialpolitisch nicht verantwortbar, weil — im Gegensatz zu den meisten wichtigen Sozialleistungen — Bundesregierung und Bundestagsmehrheit die Dynamisierung, die Anpassung des Kindergeldes abgelehnt haben. Das ist eine Einstellung, die angesichts der langjährigen Erfahrungen mit der Situation der kinderreichen Familien — ich wiederhole es — sozialpolitisch nicht verantwortbar ist.

- (B) Die zweite Konfliktsituation, die im Mittelpunkt dieser Erwägungen zu stehen hätte, wäre die **Situation der alleinstehenden Mütter** bzw. der **berufstätigen Mütter**, bei denen das Einkommen des Mannes nicht ausreicht, die Familie zu ernähren, und die in Erwartung eines Kindes in die unmenschliche Alternative gestellt werden, wenn das Kind zur Welt gebracht wird, entweder dieses Kind weggeben zu müssen, um einer Berufstätigkeit nachgehen zu können, oder, wenn das Kind behalten wird, in wirtschaftliche Not zu geraten. Aus diesem Grunde ist der Vorschlag gemacht worden, **Erziehungsgeld** zu zahlen. Dieser Antrag liegt im Bundestag vor. Leider ist auch dieser Vorschlag, der als einziger geeignet ist, eine umfassende Lösung dieses schwierigen Problems — vor allem für die alleinstehenden Mütter — herbeizuführen, bisher von der Bundesregierung und der Mehrheit im Bundestag abgelehnt worden.

Meine Damen und Herren! Ein umfassendes Programm zum Schutze des ungeborenen Lebens, das sich nicht im wesentlichen darauf konzentriert, die Finanzierung der Schwangerschaftsabbrüche zu regeln und in eine öffentliche Förderung einzubeziehen, müßte daher auf jeden Fall die **Dynamisierung der Familienlastenausgleichleistungen** und die Einführung eines Erziehungsgeldes enthalten.

Es müßte ferner den systematischen **Ausbau der Kindergärten** als familienergänzende Bildungseinrichtungen und die Verabschiedung von entsprechenden **Kindergartengesetzen** — wie dies bereits

in den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-(C) Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen geschehen ist — enthalten. Ein familienfreundlicher Wohnungsbau und insbesondere Maßnahmen zur Entlastung der Mütter mit kleinen Kindern, von der Reform des Sozialversicherungsrechts angefangen bis zur Neuorganisation der Familienhilfe und der Krankenpflege, zum Beispiel durch Sozialstationen, gehören dazu.

Meine Damen und Herren! Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt, den ich anführen möchte, ist für diejenigen, die trotz dieser Maßnahmen das Kind nicht oder noch nicht wünschen, die **Förderung der Familienplanung**. Dazu liegt heute ein konkreter Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor. Meine Damen und Herren! Wenn, wie wir gesehen haben, das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz auf wenige sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen beschränkt ist und wir hier keinen kraftvollen Ansatz seitens der Bundestagsmehrheit vorfinden, mit dessen Hilfe die Bejahung eines Kindes auch wirtschaftlich und sozial ermöglicht wird, dann ist die **Verhütung einer Schwangerschaft** immer noch **besser als die Abtreibung**. Alle Ärzte sagen es, und die Erfahrungen im Ausland bestätigen es, daß es eine für die Frau medizinisch gefahrlose Abtreibung nicht gibt. Vor dieser Gefahr sollten wir die Frauen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln schützen. Ihnen liegt deshalb ein **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** vor, der zum Ziel hat, die Familien von den Kosten ärztlich verordneter empfängnisregelnder Mittel zu entlasten. Es widerspricht meiner Meinung nach jeder Logik, den Schwangerschaftsabbruch sozial-^(D) versicherungsrechtlich zu finanzieren, die Schwangerschaftsverhütung, vom Arzt verordnet, dagegen nicht. Meine Damen und Herren! Es ist absurd, Schwangerschaftsabbruch billiger zu machen als die Schwangerschaftsverhütung.

Meine Damen und Herren! Wenn es Ziel der ganzen Reform sein soll — die wir wohl gemeinsam im Auge haben —, die Zahl der Abtreibungen zu verringern, dann sollte dieses Ziel sozialpolitisch nicht erschwert werden. Aus diesem Grunde bitte ich Sie noch einmal, den Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz zu unterstützen. Die Kosten dafür sollte der Bund übernehmen, da es sich nicht um eine im strengen Sinne sozialversicherungsrechtliche, sondern um eine umfassende gesellschaftspolitische Aufgabe der Gemeinschaft handelt. Natürlich weiß ich, daß bei vielen Frauen die Einnahme und Verwendung empfängnisregelnder Mittel nicht am Geld scheitert; aber beim Einsetzen eines Pessars, was bis zu 85 DM kosten kann, sieht das für Familien mit geringem Einkommen schon anders aus.

Entscheidend ist, daß mit diesem Antrag die **Bereitschaft zur Empfängnisverhütung gefördert** werden und eine öffentliche Unterstützung des Staates erfahren soll, um einer sich ausbreitenden Abtreibungstendenz zu begegnen. Die öffentliche Förderung der Familienplanung ist sicherlich besser als die öffentliche Finanzierung der Abtreibung auch in Fällen nicht anerkannter Indikation.

(A) Es gibt noch einen weiteren Punkt, den wir so, wie er jetzt im Gesetz steht, nicht verabschieden sollten. Ich meine die **Leistungspflicht der Krankenkassen und der Sozialhilfe beim Schwangerschaftsabbruch**, wenn dieser ohne jede Not vorgenommen wird, zum Beispiel dann, wenn die Schwangerschaft den geplanten Skiurlaub zu Ostern gefährden könnte. Im Zusammenhang mit der Reform des § 218 ist immer viel von Gewissensfreiheit die Rede gewesen. Die Gewissensfreiheit derjenigen, die nicht bereit sind, die Vernichtung ungeborenen Lebens ohne ernste Konfliktsituationen mit ihren Beiträgen zur Sozialversicherung zu subventionieren, hat die Mehrheit des Deutschen Bundestages offenbar nicht berücksichtigt.

Das hier vorgelegte sozialpolitische Programm konzentriert sich im wesentlichen darauf, nicht die Konfliktsituation zu beseitigen, sondern die Schwangerschaftsabbrüche für alle finanzierbar zu machen — was ein wichtiges Ziel ist, wie ich nicht bestreite. Nach meinem Eindruck erweist sich durch die Weigerung der Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestages, ein umfassendes Sozialprogramm zum Schutze des ungeborenen Lebens vorzulegen, das die von mir angeführten Punkte enthalten hätte, der Satz von Adolf Arndt als richtig, daß die Freigabe der Abtreibung — in dieser Form — ohne ein ausreichendes Sozialprogramm zum Schutze des ungeborenen Lebens nur als eine Kapitulation des Sozialstaats bezeichnet werden kann.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Frau Bundesminister Dr. Focke.

(B)

Frau Dr. Focke, Geschäftsführender Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Geißler, ich könnte es mir natürlich jetzt relativ leicht machen und auf Ihre Bemerkung, die Bundesregierung versuche sich an sozialen Reformen vorbeizumogeln, die Frage stellen, was in den vergangenen Jahren eigentlich die Länder getan haben und was Ihr Land getan hat, um — insbesondere, seitdem es eine intensive Diskussion um die Reform des § 218 gibt — das, was in Länderzuständigkeit möglich und angezeigt ist, voranzutreiben. Sie haben in diesem Zusammenhang zwei Stichworte erwähnt. Der Ausbau der Kindergärten ist sicher Ländersache, und ich weiß, daß natürlich auch in Rheinland-Pfalz die Ansätze dazu verstärkt worden sind. Aber es ist ganz bestimmt im Zusammenhang mit unserer heutigen Thematik kein Stichwort, das mit besonderem Vorwurf in bezug auf Unterlassungssünden an die Bundesregierung zu richten wäre.

Wichtiger scheint mir das Thema der Beratungsstellen zu sein. Schon seit einer ganzen Weile bemühe ich mich in Besprechungen mit den Ministern der Länder um den Ausbau der Beratungsstellen. Auch dies ist zunächst und zu allererst und nach wie vor eine Zuständigkeit der Länder. Wenn der Bund mit den **50 Modellberatungsstellen** den Ländern zusätzlich unter die Arme greift, dann versucht

er damit, etwas anzureichern, was von Länderseite (C) bisher nicht zur Genüge geschieht. Daraus den Vorwurf abzuleiten, hier liege ein ausgesprochenes Versagen in bezug auf soziale Maßnahmen beim Bund vor, ist eine für mich etwas erstaunliche Bemerkung. Ich möchte sie übrigens auch gern insofern richtigstellen, als eine ganze Menge dieser Beratungsstellen bereits arbeiten. Wie Sie wissen, wurde eine gewisse Verzögerung im Anlaufen weiterer Beratungsstellen dadurch hervorgerufen, daß wir uns sehr intensiv um Abstimmung mit den Ländern über die Rahmengrundsätze für diese Beratungsstellen bemüht haben, und das bedarf einer gewissen Zeit.

Das Programm selbst ist das Äußerste, was der Bund in seiner Zuständigkeit zum Ausbau von Beratungsstellen leisten kann, und, wie ich hoffe, ein wesentlicher Beitrag für den Ausbau in den Ländern, die auf dieses Modellberatungsprogramm nicht zu warten brauchen, sondern dazu längst — aus der originären Zuständigkeit der Länder — natürlich das Notwendige hätten veranlassen können.

Sie haben hier in bezug auf das vorliegende **Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz** gemeint, hier habe sich im Vergleich zur letzten Legislaturperiode nichts Wesentliches getan. Das, was hierin vorgesehen ist, ist eine wesentliche Erweiterung der Maßnahmen, und dies mit dem Schwerpunkt, der bei der Diskussion über dieses Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz immer wieder in den Hintergrund gedrängt wird, mit dem **Schwerpunkt auf Beratung** — Beratung über Empfängnisregelung, Beratung über Familienplanung, Beratung über die Fragen, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und dem (D) Wunsch nach einem Abbruch entstehen können. Das ist der eigentliche Schwerpunkt dieses Gesetzes. Das ist ganz gewiß etwas, was mit unserem heutigen Begriff von Gesundheit und Aufgaben von Versicherung in engstem Zusammenhang steht, und ich wäre doch dankbar, wenn wir zu dieser sachlichen Betrachtung des vorliegenden Gesetzes zurückfinden könnten, statt immer wieder den Eindruck zu erwecken, als handele es sich hier um ein Gesetz zur finanziellen Förderung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Im übrigen bin ich, was den Vorschlag der zusätzlichen **Finanzierung der Verhütungsmittel** selbst betrifft, von der Sache her als Gesundheits- und Familienminister immer wieder in einer gewissen Konfliktsituation. Natürlich könnte man darüber reden. Nur geht es hier wie bei vielen anderen Problemen um eine finanzielle Frage, um viele hundert Millionen zusätzlichen Geldes, und dies angesichts von erheblichen Zweifeln, ob die Finanzierung der Mittel selbst zu einer wesentlich verstärkten Anwendung führen wird, wenn erst gesichert ist, worum es zunächst und vor allem geht: nämlich die Beratung des Arztes und die Verschreibung der Mittel, was bisher das Hauptproblem war. Abgesehen davon wird für diejenigen, die in einer niedrigen Einkommensgruppe sind, die Sozialhilfe auch die eigentlichen Mittel mitfinanzieren. Sie wissen, daß das Bestandteil des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes ist.

(A) Ich würde gerne — drittens — auf Ihre familienpolitischen Bemerkungen zu sprechen kommen und dabei nur den einen Komplex herausgreifen, das **Kindergeld**. Sie wissen, daß zum 1. Januar 1975 für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 70 DM und für das dritte und jedes weitere Kind 120 DM vorgesehen sind und daß diese Reform insgesamt etwa 4 Milliarden DM mehr Umschichtung zugunsten von Familien mit Kindern bedeutet.

Dies ist ein erheblicher familienpolitischer Beitrag, der wieder allein mit der Bemerkung beiseitegeschoben werden soll, daß nun nicht schon wieder, sozusagen automatisch, ein weiterer Sprung nach oben eingebaut ist. Ich glaube, damit werden wir dieser familienpolitisch außerordentlich bedeutsamen Reformanstrengung in keiner Weise gerecht. Und außerordentlich problematisch in der Ernsthaftigkeit des Vorschlages ist es, damit schon wieder und zugleich das finanziell außerordentlich anspruchsvolle Erziehungsgeld hier vorzuschlagen.

In der Konsequenz der Argumentation der Opposition muß hier irgendwo eine gerade Linie verfochten werden. Sie können nicht die 4 Milliarden DM für das Kindergeld zum 1. Januar 1975 einfach akzeptieren, zugleich aber dann von Dynamisierung und von Erziehungsgeld sprechen, von dem weder feststeht, ob der Anreiz in irgendeiner Weise ausreicht, das zu erreichen, was die Opposition verspricht, noch irgendein finanziell plausibler Vorschlag darüber vorliegt, wie es finanziert werden könnte.

(B) Ich möchte gern auf den gemeinsamen Ausgangspunkt zurückkommen, daß es uns bei der Reform — wir haben hier eine verbundene Debatte über die beiden Gesetze; ich äußere mich hier nur zum sozialen Teil und zum Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — um Beratung und soziale Hilfen geht. Aber ich meine, daß das, was die Fraktionen dazu vorgelegt haben, und das, was teils in Verbindung, teils unabhängig davon und schon länger an **familienpolitischen und sozialen Maßnahmen** dieser Bundesregierung und dieser Koalition geschehen ist, sehr wohl den Anspruch erheben kann, den Forderungen gerecht zu werden, die in diesem Zusammenhang zu stellen sind.

Ich habe mit großem Interesse einen Vorschlag zur Kenntnis genommen, der in der Schweiz im Zusammenhang mit der Reform des § 218 gemacht worden ist, einen Vorschlag, in dem es um **soziale Hilfen und Beratungen** geht, relativiert um eine **Strafrechtsreform im Sinne der Fristenlösung**. Hier wird von gewichtiger katholischer Seite in der Schweiz in bezug auf Beratung und soziale Hilfen in einem Gesetz etwas vorgeschlagen, was aus verschiedenen Maßnahmen gebündelt bei uns insgesamt entweder so schon verwirklicht ist oder im Zusammenhang mit der Reform jetzt vorgesehen ist.

Ich bitte, diesen Katalog, diese Anstrengung insgesamt, als das gelten zu lassen, was sie ist: der ernsthafte Beitrag durch Beratung und Hilfen zur Lösung von sozialen Problemen in dem Ausmaß, wie es nötig ist und wie wir es gemeinsam zustandebringen können.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr (C) Minister Lehnerns (Niedersachsen).

Lehnerns (Niedersachsen): Ich möchte gern meine Rede zu Protokoll *) geben.

Präsident Dr. Filbinger: Keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zu der Abstimmung im einzelnen. Wir stimmen zunächst über die Empfehlungen und den Antrag zu dem **Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts** ab.

In der vorliegenden Drucksache 329/1/74 empfiehlt der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein beantragen in Drucksache 329/2/74 die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wir können direkt darüber abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß wegen der in Drucksache 329/2/74 ersichtlichen Fassung angerufen werden soll. Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grund anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da der Antrag der fünf Länder angenommen wurde, ist nunmehr über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 329/1/74 unter Abschnitt II abzustimmen. Über Ziff. 1 bis 4 entfällt eine Abstimmung, da diese Empfehlungen durch den angenommenen Antrag der fünf Länder erledigt sind. (D)

Ich rufe dann Ziff. 5 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben angenommenen Grund zu **verlangen**.

Es ist dann noch **festzustellen**, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der **Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Wird dem widersprochen? —

(Zurufe)

— Die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen widersprechen.

Zum **Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz** liegen zur Abstimmung vor die Empfehlungen der Ausschüsse, dem Gesetz zuzustimmen, ferner Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 285/1/74 (neu), 285/2/74 und 285/3/74, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Der Antrag Drucksache 285/2/74 ist entgegen der Angabe im Kopf dieser Drucksache nur von den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gestellt.

Ich lasse gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Einberufung des Vermittlungsausschusses ergibt.

*) Anlage 1

(A) Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Antragsgründe ab.

Zunächst Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 285/1/74 (neu). Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Der gemeinsame Antrag der drei Länder in Drucksache 285/2/74 und der Antrag Bayerns in Drucksache 285/3/74 schließen einander aus. Der Antrag Bayern weicht stärker von der Vorlage ab. Wer will dem Antrag Bayern in Drucksache 285/3/74 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Dann kommt die Abstimmung über den Drei-Länder-Antrag in Drucksache 285/2/74. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen **anzurufen**.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Röder)

Amtierender Präsident Dr. Röder: Ich rufe nun Punkt 19 a und b der Tagesordnung auf, den wir vorgezogen haben:

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten** (Drucksache 125/74)

(B) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern

b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 208/74)

Ich erteile dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Herrn Dr. Filbinger, das Wort.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich an einen neuesten Vorgang anknüpfen. Günther Guillaume, der Mann, der diesem Staate ohne Frage folgeschwer geschadet hat, war kein Beamter. Auch galt er nicht als Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation. Bestimmungen, wie wir sie heute diskutieren, treffen auf ihn ganz zweifellos nicht zu, und diese Bestimmungen hätten nicht vermocht, uns vor Guillaume zu schützen.

Wenn ich den Fall des DDR-Spions hier dennoch erwähne, so hat das seinen Grund. Ich glaube nämlich, daß gerade dieser Fall an einiges erinnern muß, woran sich einige nicht mehr erinnern wollen, was aber für die Haltung gegenüber radikalen Aspiranten für unseren öffentlichen Dienst durchaus Bedeutung hat.

Das möchte ich begründen. Auf Vorhaltungen gab der DDR-Spion Guillaume nach seiner Festnahme eine aus seiner Sicht höchst konsequente Antwort. „Was wollen Sie“, sagte er, „ich bin Bürger der DDR“. Und das verstand er als Bekenntnis zu dem

kommunistischen System, dem er seit langen Jahren (C) dient. Dieses System ist unserer von der Verfassung so gewollten Ordnung fundamental entgegengesetzt; es steht ihr aus ideologischen Motiven grundsätzlich feindlich gegenüber. Für Guillaume war es nur logisch, daß er als Anhänger dieses Systems der Bundesrepublik Deutschland schadete, soweit er das nur konnte. Nur Utopisten vermag das zu verwundern. Nur sie wollen nicht zur Kenntnis nehmen, daß es für überzeugte Kommunisten eine ganz selbstverständliche Verpflichtung ist, freiheitlich-parlamentarische Systeme nach bestem Vermögen und zu jedem Zeitpunkt unerbittlich zu bekämpfen; denn „friedliche Koexistenz“ gibt es nach kommunistischem Verständnis nur zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und auch dann nur temporär, wenn das gerade nützlich ist. Koexistenz der unterschiedlichen Systeme selbst dagegen gibt es nicht. Sie selbst betonen das. Im Gegenteil: nicht-kommunistischen Systemen und ihrer staatlichen Ordnung gilt ihr erklärter, ständig praktizierter Kampf. Als Kommunist hat DDR-Spion Guillaume in diesem Sinne völlig konsequent gehandelt.

Nun stelle ich die Frage: Könnte ein überzeugter, engagierter Kommunist als Lehrer oder Richter oder sonst im Dienste dieses Staates loyal zu diesem Staate stehen, obwohl er — wiederum als überzeugter, engagierter Kommunist — die durch die Verfassung festgelegte Ordnung dieses Staates aus ideologisch-prinzipiellen Gründen doch bekämpfen muß? Die Antwort ist klar: sie kann nur nein sein.

Wenn bisher die Rede nur von Kommunisten war — weil ich ein aktuelles Beispiel aufgegriffen habe —, so heißt das nicht, daß ich Gefahr für unseren Staat allein von überzeugten Kommunisten drohen sähe. Das **Spektrum linker Radikalität** ist, wie wir alle wissen, breit gefächert. Und auf der anderen Seite steht die **rechte Radikalität**. Sie ist nicht weniger gefährlich als die linke. Das wissen gerade wir Deutschen nur allzugut. Gefahr droht diesem freien und sozialen Rechtsstaat von links wie von rechten Feinden der Verfassung.

Wie unser Staat sich davor schützen kann, daß ihn beamtete Verfassungsfeinde aus dieser Staatsfunktion heraus bekämpfen können, ist die Frage, die hier jetzt zu besprechen ist. Uns liegen **zwei Gesetzentwürfe** vor, der eine aus den Ländern Baden-Württemberg und Bayern; den zweiten hat, nachdem der Länder-Entwurf vorlag, die jetzt demissionierte Bundesregierung eingebracht. Ich möchte zu beiden Gesetzesvorschlägen Stellung nehmen.

Zunächst zur **Begründung des Entwurfs der Länder Baden-Württemberg und Bayern!** Er basiert auf folgender Position: Gehört ein Bewerber um ein Amt als Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit einer Partei oder sonstigen Vereinigung an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet das in der Regel Zweifel daran, ob der Bewerber bereit sein werde, für die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland jederzeit einzutreten. Wenn diese Zweifel sich nicht

- (A) ausräumen lassen, muß der Bewerber abgewiesen werden.

Diese Regelung entspricht unseren Beamtengesetzen, sie ist realistisch. Sie geht davon aus, daß, wer einer verfassungsfeindlichen Partei oder sonstigen Vereinigung angehört, dies in der Mehrheit aller Fälle wohlüberlegt und auch aus Überzeugung tut, weiter: daß, wer Mitglied einer solchen Partei oder Vereinigung ist, deren verfassungsfeindliche Ziele in aller Regel sehr genau kennt und sie auch billigt, und weiter: daß solche Mitglieder fast immer auch bereit sind, aktiv an der Verwirklichung der Ziele ihrer Partei oder Vereinigung mitzuwirken. Die **Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei** oder Vereinigung ist ein gravierendes Indiz für die Verfassungsfeindlichkeit des einzelnen Mitglieds. Deshalb der Grundsatz: In der Regel sind in einem solchen Falle Zweifel wohl begründet, daß der Bewerber um ein öffentliches Amt sich, wie das unumgänglich ist, für unsere verfassungsmäßige Grundordnung jederzeit einsetzen würde.

Ich sagte, in der Regel, und zu Beginn sprach ich bewußt von überzeugten engagierten Feinden der Verfassung. Wir wissen wohl, daß es auch Fälle geben kann, in denen die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation nicht gleich Verfassungsfeindlichkeit des Einzelmitglieds ist. Das wird gewiß nicht häufig sein; denn in der Regel werden Angehörige verfassungsfeindlicher Gruppierungen sich auch zu deren gegen unsere Ordnung gerichteten Zielen bekennen und beim Kampf gegen diesen Staat aktiv mitwirken. Aber immerhin: im

- (B) Einzelfall — und jeder Einzelfall bedarf der Prüfung — mag das auch anders sein.

Der Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern sieht deshalb vor, daß der Bewerber für seinen konkreten Einzelfall die Ausnahme von der Regel dartun kann. Er kann glaubhaft machen, daß er sich trotz Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und daß er für sie als Richter, Beamter oder Soldat einzutreten jederzeit bereit ist. Wenn es dem Bewerber aber nicht gelingt, dies darzutun, dann muß er abgewiesen werden. Das ist eine logische, eine klare, eine rechtsstaatliche Regelung, die im übrigen unzweifelhaft zum Ausdruck bringt, was eine Selbstverständlichkeit sein sollte: In den Dienst dieses Staates kann nur treten, wer sich unzweifelhaft auch für dessen verfassungsmäßige Ordnung einsetzt.

Der Entwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern sieht überdies **Bestimmungen über das Verfahren** vor, das für den möglichen Fall einer **Ablehnung des Bewerbers** anzuwenden ist. Sie stellen sicher, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen bleibt. So muß der Bewerber beispielsweise vor einer Entscheidung Gelegenheit haben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Sie darf nur auf Tatsachen gestützt werden, die gerichtlich verwertbar sind. Selbstverständlich steht dem abgeleh-

- ten Bewerber der Rechtsweg offen. Hierüber muß er (C) im übrigen ausdrücklich belehrt werden.

Schließlich sieht der Gesetzesvorschlag der beiden Länder auch vor, daß die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich des Beamtensrechts in das zweite Kapitel des **Bundesbeamtenrechts-Rahmengesetzes** aufgenommen werden. Das bedeutet: Sie würden dann einheitlich und unmittelbar für alle öffentlichen Dienstherren im gesamten Bundesgebiet gelten. Der Erlaß von Ausführungsgesetzen durch die Landesgesetzgeber wäre nicht nötig. Es läge dann eine Regelung vor, die in jedem Einzelfall anzuwenden wäre, eine Regelung im übrigen, die — wie dies unumgänglich erscheint — auch unmißverständlich formuliert ist.

Diesem Erfordernis der Unmißverständlichkeit wird dagegen der von der bisherigen **Bundesregierung vorgelegte Entwurf** nicht gerecht. Das ist ein gravierender Mangel. Auch hat die Bundesregierung eine Regelung vorgeschlagen, die nur für den Bund, nicht aber für die Länder unmittelbare Gültigkeit erlangen würde. Diesen Weg halten wir nicht für richtig.

Unter allen Gründen, die es nicht möglich machen, eine Einbringung des Gesetzesvorschlags der Bundesregierung zu empfehlen, sei aber an erster Stelle dieser Grund genannt: Der Entwurf der zurückgetretenen Bundesregierung stellt in Frage, worüber bislang Einigkeit bestand, daß nämlich die Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen in der Regel Zweifel daran begründet, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten würde. Das ist (D) ein Zurückgehen hinter den gegenwärtigen Rechtszustand, das nicht akzeptiert werden kann. Und es ist weniger als das, was in den sogenannten Radikalen-Beschlüssen von den Regierungschefs des Bundes und der Länder zur Dokumentation einer gemeinsamen politischen Grundauffassung zum Ausdruck gebracht wurde. Wir sind nicht bereit, diese Basis zu verlassen.

Einiges spricht dafür, daß noch nicht alle Wege für einen Kompromiß verbaut sind. Der Bundesinnenminister hat bei unserer letzten Sitzung am 5. April eine Vertagung dieses Punktes auf heute beantragt. Zwar liegt in der Zwischenzeit noch kein Angebot für eine neue, überbrückende Lösung vor, aber ich möchte hier zum Ausdruck bringen, daß wir jedenfalls bereit sind, schließlich jeder Regelung zuzustimmen, die auf der Grundlage der lange Zeit bestehenden gemeinsamen Grundauffassungen über die Behandlung radikaler Bewerber für den öffentlichen Dienst basiert.

Die Regelungen, die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehen sind, entsprechen dieser Grundposition jedenfalls nicht. Dies gilt vor allem für die Bestimmung, daß Bewerbern, die einer verfassungsfeindlichen Organisation angehören, über diese Mitgliedschaft hinaus **persönliche verfassungsfeindliche Aktivität nachzuweisen** wäre. Das ist — ich habe das oben dargelegt — nicht nur unrealistisch, es ist vielmehr auch nicht praktikabel; denn

(A) weder haben wir den Apparat, der nötig wäre, um angesichts der Vielzahl entsprechender Bewerber solche persönlichen verfassungsfeindlichen Aktivitäten in jedem Fall nachzuweisen, noch können und wollen wir ihn schaffen. Wo aber die Grenzen der gegenwärtigen einschlägigen Dienste liegen, ist gerade in diesen Tagen mehr als deutlich geworden.

In der Praxis jedenfalls müßte die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung dahin führen, daß nahezu jeder Angehörige einer verfassungsfeindlichen Organisation einzustellen wäre, der sich als Richter, Beamter oder Soldat bewirbt. Und dazu sagen wir ein entschiedenes Nein.

Es ist klar, daß **Verfassungsfeinde** größtes Interesse an **Staatsämtern** haben, in denen sie — aus allen möglichen wichtigen Positionen im Staatsapparat heraus — gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung agitieren und agieren können. Aber ebenso klar muß es sein, daß wir uns dagegen entschieden zur Wehr setzen. Dies zu tun, sind wir nachdrücklich entschlossen.

Dem Plenum des Bundesrates darf ich empfehlen, der Einbringung des Gesetzentwurfs der Länder Baden-Württemberg und Bayern zuzustimmen. Zugleich möchte ich noch einmal betonen, daß uns viel an einer Regelung liegt, die von einer möglichst breiten Mehrheit beschlossen und getragen wird. Dies erfordert, wie ich meine, das gemeinsame Interesse, das alle zu diesem Staate und seiner verfassungsmäßigen Ordnung stehenden politischen Kräfte haben müssen. An uns soll es nicht liegen, daß eine solche Regelung zustande kommt. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat des Grundgesetzes ist von der Verfassung her nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, **Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten**. Wir brauchen ein Gesetz, das unsere Entschlossenheit, dies zu tun, unzweifelhaft zum Ausdruck bringt.

(B)

Amtierender Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nun Herr Bundesminister Genscher.

Genscher, Geschäftsführender Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat behandelt heute mit den Gesetzentwürfen der Länder Baden-Württemberg und Bayern sowie dem Entwurf der Bundesregierung eine Kernfrage unseres freiheitlichen Rechtsstaates. Es geht um das gemeinsame Ziel, **Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten**. In diesem Kernbereich des Staates, seiner Ordnung und seiner Sicherheit ist nach der Überzeugung der Bundesregierung die Gemeinsamkeit der Demokraten unsere stärkste Waffe. Die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972 ist Ausdruck dieses Willens.

Dieser Beschluß hat aber, wie wir wissen, eine einheitliche Handhabung der bestehenden beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht herbeiführen können. Die daraus abgeleitete Konsequenz einer gesetzlichen Regelung ist ebenfalls eine gemeinsame Erkenntnis. Um der Glaubwürdigkeit unserer frei-

heitlich-demokratischen Grundordnung willen war es nötig, bei der Verwirklichung der Grundsätze gegen die Beschäftigung verfassungsfeindlicher Kräfte im öffentlichen Dienst ein einheitliches, allen rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Verfahren sicherzustellen.

In einer Besprechung mit den Ministerpräsidenten der Länder am 20. September 1973 hat der Bundeskanzler deshalb eine **Gesetzesinitiative der Bundesregierung** zur Regelung dieses Verfahrens angekündigt. Zugleich wurden dabei die **Grundsätze** dargelegt, die maßgeblich sein sollten.

Erstens. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden.

Zweitens. Grundlage jeder Entscheidung ist das geltende Recht.

Drittens. Vor der Entscheidung über die Ablehnung ist unter Beteiligung der obersten Dienstbehörden dem Bewerber die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den gegen ihn vorliegenden Ablehnungsgründen gegeben.

Viertens. Die Entscheidung über die Ablehnung ist auf Verlangen schriftlich zu begründen. Sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Ablehnung muß sich auf gerichtsverwertbare Tatsachen stützen.

Zu der Frage des in der Rechtsprechung offenbar gewordenen Spannungsverhältnisses zwischen der Treuepflicht der Beamten aus Art. 33 GG und dem Parteienprivileg, das aus Art. 21 GG abgeleitet wird, hat die Bundesregierung schon damals unzweideutig erklärt, daß für sie in der eigenen Praxis die **Treuepflicht der Beamten Vorrang vor dem Parteienprivileg** hat. Das ist die nüchterne Vorgeschichte. Nun liegen zwei Gesetzentwürfe vor — der eine von der Bundesregierung, der andere von den Ländern Bayern und Baden-Württemberg.

Die vergleichende **Analyse der beiden Gesetzentwürfe** zeigt **Übereinstimmung** in den wichtigsten Fragen. Lassen Sie mich dazu folgendes feststellen.

Weder der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch der Gesetzentwurf der Länder Bayern und Baden-Württemberg verändern das geltende materielle Recht. Es bleibt dabei, daß jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes die Gewähr dafür bieten muß, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und daß dies eine Voraussetzung zur Einstellung ist. Es bleibt weiter dabei, daß sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung einsetzen muß, und daß dies zu seinen unabdingbaren Pflichten gehört. Die beiden Gesetzentwürfe sind nicht nur in ihrer Wirkung auf das geltende Recht gleich zu bewerten, sie sind es auch hinsichtlich ihrer Zielsetzung. Sowohl der Bundesregierung wie den antragstellenden Ländern geht es darum, **Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten**. Die dazu vorgeschlagenen Verfahrens-

(C)

(D)

(A) Regelungen weichen nur in der Formulierung voneinander ab.

Übereinstimmend fordern beide Entwürfe

- die Prüfung im Einzelfall bzw. der in der Person des Bewerbers liegenden Umstände,
- den Begründungszwang,
- die Beschränkung der Entscheidungsgründe auf gerichtsverwertbare Tatsachen,
- die Gelegenheit zur Gegenäußerung des Betroffenen,
- die Rechtsmittelbelehrung.

Grundsätzliche Übereinstimmung ist auch in dem Punkt festzustellen, der in der öffentlichen Diskussion am heftigsten umstritten ist. Beide Gesetzentwürfe stellen eindeutig die Treuepflicht des Beamten vor das Parteienprivileg.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt dazu ausdrücklich fest: „Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder 9 des Grundgesetzes tätig sind“. Das heißt: Vorrang der Treuepflicht des Beamten, ohne die unser Staat nicht auskommen kann. Der eine Entwurf sagt eben nicht, daß Bewerber aus verfassungsfeindlichen Parteien automatisch ausgeschlossen sind, und der andere Entwurf sagt eben nicht, daß Bewerber aus solchen Parteien automatisch aufgenommen werden.

(B) Die öffentliche Diskussion hat die Beurteilung der beiden Gesetzentwürfe auf die Frage zugespitzt, welche Bedeutung die **Mitgliedschaft in Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung** für die Einstellung in den öffentlichen Dienst hat. Zum Teil bewußt, zum Teil gewiß auch unbewußt entstand der irreführende Eindruck, als würden die vorliegenden Gesetzentwürfe die Prüfungsergebnisse in dieser Hinsicht bereits festlegen, und zwar beim Bund prinzipiell im Sinne der Einstellung, bei Bayern und Baden-Württemberg prinzipiell im Sinne der Ablehnung.

Beide Auslegungen sind falsch; sie sind übrigens ebenso falsch wie die Beschränkung der Fragestellung auf die Einstellung und nicht auch auf das Verbleiben im öffentlichen Dienst. In Wahrheit sind, wie ich schon festgestellt habe, an die Verfassungstreue des im Amt befindlichen Beamten ja nicht geringere Anforderungen zu stellen als an die des **Bewerbers**. Bewerber und schon im Dienst befindliche Beamte müssen in gleicher Weise verfassungstreu sein. Der Unterschied liegt allerdings in der rechtlichen Qualität des Verfahrens. Für Bewerber soll eine gesetzliche Regelung jetzt geschaffen werden: für die im Dienst befindlichen Beamten gibt es sie mit den allgemein geltenden Vorschriften des Dienstrechts schon immer.

Der Gesetzentwurf will eine auch für Bewerber **einwandfreie rechtsstaatliche Regelung** und sieht deshalb vor, daß die in der Person des Bewerbers liegenden Umstände festgestellt werden müssen, die gegen seine Verfassungstreue sprechen. Zu diesen

in der Person liegenden Umständen, die der Prüfung (C) unterliegen, gehört auch die Entscheidung des Bewerbers für den Eintritt, die Betätigung und das Verbleiben in einer Partei oder Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung.

Diese Regelung verändert also das geltende materielle Recht nicht. Auch der Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern meidet und scheut die Konsequenz, daß die Mitgliedschaft in einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung automatisch zu einem Ausschluß vom oder aus dem öffentlichen Dienst führen müsse. Er spricht vielmehr davon, daß die Mitgliedschaft in der Regel Zweifel an der Verfassungstreue begründe.

So wird es auch in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung in bezug auf Mitgliedschaften von Beamten in Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung gehalten. Auch in den antragstellenden Ländern, also auch in Baden-Württemberg und Bayern, gibt es nicht wenige Angehörige von Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung im Staatsdienst, ohne daß ihre Entfernung aus dem Staatsdienst betrieben worden wäre. In der bisherigen Praxis begründen sie nur im Ausnahmefall dienstrechtliche Maßnahmen, wie sich aus den von den Ländern zur Verfügung gestellten Zahlen über solche Mitgliedschaften ergibt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vermeidet die sklavische Anknüpfung an irgendeine Mitgliedschaft, eröffnet aber bei der Prüfung des Einzelfalles, bei der Prüfung der in der Person liegenden Umstände gleichwohl die Berücksichtigung und die Bewertung der Mitgliedschaft. (D)

So wird in einer Frage, in der es um die Verfassungstreue des einzelnen geht und um den Anspruch des einzelnen auf Prüfung seines Falles, auch jener Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen, der im Falle jeder pauschalierenden und generalisierenden Wertung gegeben ist. Die Vermeidung dieses Zweifels ist für die Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates erforderlich.

Der Vorschlag der Bundesregierung bringt mit der uneingeschränkten Möglichkeit zur Abwehr von Verfassungsfeinden jenes Quantum Rechtsstaatlichkeit mehr, das unsere Ordnung und ihre freiheitliche und damit überlegene Qualität auszeichnet.

Die Bundesregierung sieht in dem Entwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern zugleich die Gefahr, daß die **Frage der Mitgliedschaft** zu einem so **überwiegenden Kriterium** wird, daß es alle anderen Erwägungen zur Seite schiebt, und daß so eine Blickfeldverengung eintritt, die mehr neue Probleme schafft als beseitigt. Muß man nicht befürchten, daß bei einer so herausgehobenen Bedeutung der Mitgliedschaft die Aufmerksamkeit der Einstellungsbehörden in der täglichen Praxis von denjenigen abgelenkt wird, die zwar Feinde unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind, aber nicht oder nicht erkennbar Mitglieder einer Partei oder Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung? Vergessen wir nicht, daß es große Bereiche des politischen Extremismus, und hier vor allem des

- (A) Linksextremismus, gibt, die eine so diffuse Organisationsstruktur haben, daß man dort von Mitgliedschaften überhaupt nicht sprechen kann.

Deshalb gewinnen für die Bundesregierung die in der Person des Bewerbers liegenden Umstände ein solches Gewicht nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen, sondern auch aus Gründen der effektiven Abwehr.

Es soll so verhindert werden, daß durch die Vermeidung oder die Verheimlichung der Mitgliedschaft die möglicherweise viel größere Gefahr der Unterwanderung entsteht, wie sie von Lenin in der Schrift „Der ‚linke‘ Radikalismus, die Kinderkrankheit im Kommunismus“ dargestellt wird. Er schreibt dort über die Unterwanderung der Gewerkschaften — das kann genauso für den Staatsdienst gelten: „Man muß es verstehen, all dem zu widerstehen, muß zu all und jedweden Gefahren entschlossen sein und sogar, wenn es sein muß, zu allen möglichen Kniffen, Listen, illegalen Methoden, zur Verschweigung, Verheimlichung der Wahrheit bereit sein, um nur in die Gewerkschaften hineinzukommen, in ihnen zu bleiben und in ihnen um jeden Preis kommunistische Arbeit zu leisten.“

Meine Damen und Herren, daß es Kräfte gibt, die eine Mitgliedschaft aus den von Lenin empfohlenen Gründen vermeiden, und daß diese für die Handlungsfähigkeit unseres Staates die gefährlicheren sind, sollte jeder begreifen.

Ich meine also, es kommt bei diesem Gesetz so sehr auf äußerste rechtsstaatliche und demokratische Empfindlichkeit an, weil es genau in dem Spannungsfeld zwischen dem erwünschten Gebrauch der Freiheit und dem notwendigen Schutz der Freiheit angesiedelt ist. Dieses Spannungsverhältnis ist jedem freiheitlichen Staatswesen immanent, und unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß nicht Freiheit auf Kosten der Sicherheit und nicht Sicherheit auf Kosten der Freiheit garantiert wird. Dies muß auch hier beachtet werden.

- (B) Die Verfassungsdebatte im Deutschen Bundestag im Februar dieses Jahres hat gezeigt, daß sich alle demokratischen Parteien gerade dieser Tatsache bewußt sind. Diese Debatte war aber zugleich der Ausdruck der Entschlossenheit der demokratischen Parteien in unserem Land, den durch das Grundgesetz und dessen Freiheitsgarantien geprägten freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat gegen alle Angriffe zu verteidigen, und zwar zu verteidigen allein mit den Mitteln des Rechtsstaats. Diese Gemeinsamkeit ist Ausdruck des legitimen Selbstbehauptungswillens unserer Demokratie.

An dieser Stelle erschließt sich der größere Zusammenhang, in dem dieses Gesetz gesehen werden muß. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Grundgesetz die freiheitlichste Verfassung in der Geschichte unseres Volkes. Es enthält für jeden von uns die größte Freiheitschance und das größte Freiheitsangebot, das wir je in unserer Geschichte hatten.

Die bitteren Erfahrungen der deutschen Geschichte mahnen uns. Wir haben erlebt, daß der erste Versuch einer deutschen Demokratie nach dem ersten Weltkrieg in gemeinsamem Kampf der Faschisten und Kommunisten gegen die Demokratie erstickt worden ist. Und lassen Sie mich hinzufügen: Der Staat von Weimar hätte vielleicht überleben können, wenn der öffentliche Dienst ihn uneingeschränkt als seinen Staat akzeptiert und ihn gegen seine Feinde verteidigt hätte. Weimar starb auch daran, daß es zu wenig bekennende Demokraten gab — wohl auch im öffentlichen Dienst.

Dieser erster Versuch einer deutschen Demokratie und die Gründe seines Scheiterns bewahren uns zugleich vor dem Irrtum, die Gefährlichkeit der Extremisten rechts oder links für unser demokratisches Staatswesen unterschiedlich zu beurteilen. Die Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus darf nicht einäugig geführt werden, wenn sie glaubwürdig sein soll.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und das geltende Recht sind in ihrem freiheitlichen, aber zur Selbstbehauptung und Wehrhaftigkeit fähigen Geist darauf angelegt, die Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus zunächst als politische Auseinandersetzung zu sehen. Sie halten aber Mittel des Rechtsstaats bereit: das Parteienverbot, das Organisationsverbot und die Möglichkeit der Aberkennung der Grundrechte.

Es entspricht dem Willen des Grundgesetzes zur gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern für die innere Sicherheit, und es spricht für die Gleichwertigkeit der Verfassungsorgane in ihren Möglichkeiten, daß so schwerwiegende Eingriffe, wie Parteienverbot oder Aberkennung der Grundrechte, auf Antrag jedes einzelnen der drei Verfassungsorgane, Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung, durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen können.

Dem Grundgedanken unserer Verfassung folgend, in den Möglichkeiten des Parteienverbots und der Aberkennung der Grundrechte nur äußerste und letzte Mittel zu sehen, müssen wir durch die wohlüberlegte Anwendung dieser Mittel die Gefahr meiden, daß sie verbraucht werden und keine Wirkung mehr zeigen. Das setzt aber voraus, daß der öffentliche Dienst unseres Landes nicht den Feinden der Verfassung überlassen werden darf. Die große Toleranzbreite unserer Verfassungsordnung ist nur so lange vereinbar mit dem Erfordernis der Handlungsfähigkeit und Abwehrfähigkeit des Staates, solange Feinden der Verfassung der Zugang zum Staatsdienst verwehrt wird.

Dieses Ziel allein mit den Mitteln des Rechtsstaates zu erreichen, ist Gegenstand der Aussprache, die wir heute führen. Die vor uns stehenden Beratungen im Deutschen Bundestag werden die Gelegenheit geben, die Gesetzentwürfe, die in Zielsetzung und Verfahrensregelungen übereinstimmen und die in der so wichtigen Frage des Vorranges der Treuepflicht von derselben Rechtsposition ausgehen, im Geiste der gemeinsamen Verantwortung der demokratischen Parteien für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zu behandeln.

Die bitteren Erfahrungen der deutschen Geschichte mahnen uns. Wir haben erlebt, daß der erste Versuch einer deutschen Demokratie nach dem ersten Weltkrieg in gemeinsamem Kampf der Faschisten und Kommunisten gegen die Demokratie erstickt worden ist. Und lassen Sie mich hinzufügen: Der Staat von Weimar hätte vielleicht überleben können, wenn der öffentliche Dienst ihn uneingeschränkt als seinen Staat akzeptiert und ihn gegen seine Feinde verteidigt hätte. Weimar starb auch daran, daß es zu wenig bekennende Demokraten gab — wohl auch im öffentlichen Dienst.

(A) Der Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung wissen lassen, daß er die Absicht hat, zu den Beratungen des Gesetzentwurfs im Innenausschuß des Deutschen Bundestages Mitglieder der Innenministerkonferenz der Länder einzuladen, um in jeder Phase der Beratung nicht nur der gemeinsamen Verantwortung der Fraktionen des Deutschen Bundestages, sondern auch des Bundes und der Länder gerecht werden zu können.

Die Bundesregierung wird dieses Bemühen und das Ziel, eine von allen demokratischen Kräften getragene rechtsstaatliche Lösung zu schaffen, nach Kräften unterstützen. Eine solche, auf breiter Grundlage geschaffene gesetzliche Regelung wäre aus der Sicht der Bundesregierung ein Erfolg für unseren freiheitlichen Rechtsstaat.

Amtierender Präsident Dr. Röder: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich auf einige Anmerkungen eingehen, die Herr Kollege Dr. Filbinger zu Beginn seiner Ausführungen vorgebracht hat. Es ist nicht überraschend, daß ein Hinweis auf die folgenschwere **Agentenaffäre Guillaume** heute gekommen ist. Das ist zwar sehr effektiv, hat aber mit dem Thema, das wir hier behandeln, nichts zu tun. Denn gleichgültig, ob man dem Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern oder dem Gesetzentwurf der Bundesregierung den **Vorzug** gibt, der Agent Guillaume wäre weder von dem einen noch von dem anderen Gesetz erfaßt worden; denn er hat sich getarnt, und auch der Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern hat kein Patentrezept, wie man Leute, die sich als Agenten tarnen und sogar bewußt das Gegenteil von dem öffentlich sagen, was sie wirklich meinen, abwehren kann.

Die zweite Bemerkung. Wer die Ordnung der DDR für erstrebenswert hält und sie hierher übertragen will, der gehört nicht in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland. Darüber besteht in diesem Hause völlige Einmütigkeit. Deshalb scheint es mir wichtig, dies einmal deutlich zu unterstreichen.

Ich habe noch von keinem Mitglied des Bundesrates weder schriftlich noch mündlich gehört, daß er dafür einträte, daß Verfassungsfeinde in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden sollten. Ja, wir sind noch viel weiter einig. Wir sind darüber einig, daß ein Bewerber für den öffentlichen Dienst nicht nur kein Verfassungsfeind sein darf, sondern daß er eine verfassungstreue Einstellung haben muß. Ich habe von keinem Mitglied des Bundesrates bisher mündlich oder schriftlich gehört, daß er eine Änderung unserer Beamtengesetze verlangt. In diesen Beamtengesetzen des Bundes und der Länder ist ausdrücklich festgelegt, daß ein Bewerber nur dann in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden kann, wenn er die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die

freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Wann hat je ein Mitglied des Bundesrates verlangt, daß hier eine Änderung vorgenommen werden sollte? Die Beamtengesetze des Bundes und der Länder stellen auf die **Person des Bewerbers** ab und zwar gleichgültig, ob der Bewerber einer politischen Partei angehört und gegebenenfalls welcher politischen Partei er angehört. Auf ihn, auf seine Einstellung zu der Grundordnung unseres Staates kommt es bei der Prüfung, ob er als Bewerber geeignet ist, an.

Es gibt keinen Automatismus zwischen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und dem Recht und der Möglichkeit, in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland, im Bund, in den Ländern oder in den Gemeinden eingestellt zu werden. Auch die Mitgliedschaft in einer politischen Partei, die in ihrer verfassungstreuen Einstellung überhaupt nicht zweifelhaft ist, ist kein Freibillet dafür, daß ein Bewerber in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden kann, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Mitgliedschaft von ihm nicht aus innerer Überzeugung angestrebt worden ist. Wenn wir also Erkenntnisse über einen Bewerber haben, der Mitglied einer eindeutig demokratisch-freiheitlich ausgerichteten Partei in der Bundesrepublik Deutschland ist, können wir ihn trotzdem ablehnen, wenn wir gegen diesen Bewerber aus Gründen, die in seiner Person liegen, unter dem Gesichtspunkt verfassungstreuer Einstellung Bedenken haben. Deshalb ist es richtig, daß in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der **Vorrang der Treuepflicht** niedergelegt ist. Die Treuepflicht des Bewerbers für den öffentlichen Dienst muß neben den anderen Voraussetzungen fachlicher Art zuerst geprüft werden. Das ist ganz selbstverständlich.

Ebenso selbstverständlich ist, daß ich einem Bewerber für den öffentlichen Dienst, der einer als radikal geltenden politischen Partei angehört, Abschnitte aus dem Programm dieser Partei, der er angehört, vorhalten kann. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß ich — um ein konkretes Beispiel zu nennen — einem Mitglied der KPD (neu) vorhalten kann, daß in dem Parteiprogramm dieser Partei nicht nur ein Bekenntnis zur sogenannten Proletarischen Diktatur steht, sondern sich auch der Satz befindet: „Die Proletarische Diktatur zerschlägt die alte Beamtenschaft, löst die bürgerlichen Gerichte auf, verjagt das bürgerliche Parlament, unterbindet jede Form bürgerlicher Propaganda.“ Es ist doch selbstverständlich, daß ein Bewerber, der dieser neuen KPD angehört, völlig unmöglich in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden kann. Selbstverständlich kann ich ihm das entgegenhalten und vor allen Dingen auch gegen ihn verwerten.

Deshalb hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit vollem Recht gesagt: Kein Bewerber kann sich darauf berufen, daß die politischen Ziele, für die er sich einsetzt, von einer Partei oder Vereinigung verfolgt werden, die im Rahmen der Artikel 21 oder 9 GG tätig wird. Er kann sich also damit nicht entschuldigen. Wenn er solche Äußerungen vertritt und

- (A) sie sich zu eigen macht, muß er abgelehnt werden, gleichgültig, ob die Partei, die solches auch vertritt, sich ebenso wie er äußert.

Worin **unterscheidet** sich nun der Gesetzentwurf der Bundesregierung von dem der beiden Länder? Sie bringen einen Zusatz in die Diskussion und wollen ihn gesetzlich verankert sehen — das ist das Neue —, indem Sie auf die **Mitgliedschaft in einer Partei** oder sonstigen Vereinigung, die **verfassungsfeindliche Ziele verfolgt**, abheben. Das soll in der Regel Zweifel begründen, und diese Zweifel sollen, wenn sie nicht behoben werden können, zur Ablehnung führen.

Nun möchte ich für die **weitere Diskussion**, die wir miteinander haben werden, noch einige **Fragen** aufwerfen, damit wir uns darüber nicht heute, aber in den weiteren Beratungen Klarheit verschaffen.

Wer soll denn feststellen, daß eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt? Das kann in manchen Fällen eindeutig feststellbar sein. Aber es ist doch sehr wohl denkbar, daß es in vielen Fällen unterschiedliche Auffassungen gibt, etwa bei einem Programm, das seiner Wortwahl nach keine verfassungsfeindliche Zielsetzung enthält, aber nach den Erkenntnissen von Sicherheitsbehörden durchaus anders gelesen werden muß, als es der Wortsinn nahelegt. Sie schlagen vor, daß jede Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Feststellung treffen soll, daß eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

- (B) Nun gibt es eine Regelung in Artikel 21 Abs. 2 GG, in der verfassungskräftig festgestellt wird, daß das **Bundesverfassungsgericht** ein **Entscheidungsmonopol** für die Frage hat, **ob eine Partei verfassungswidrige Ziele verfolgt**; das ist das, was man das sogenannte Parteienprivileg nennt.

Sie haben nicht den Ausdruck „verfassungswidrige“ Zielsetzung gewählt; denn dann wäre sofort die Warnlampe aufgeleuchtet: Was ist denn mit Artikel 21 Abs. 2, in dem ausdrücklich nur ein Gericht — das höchste Gericht der Bundesrepublik Deutschland — zu einer solchen Feststellung befugt ist? Deshalb wählen Sie einen anderen Ausdruck, der in unserer Verfassung überhaupt nicht vorkommt, nämlich den Ausdruck „verfassungsfeindlich“. Ich bestreite nicht, daß in der politischen Auseinandersetzung mit radikalen Kräften der Ausdruck „verfassungsfeindlich“ legitim ist. Die Frage ist nur, in welcher Weise verfassungsrechtliche Konsequenzen etwa mit beamtenrechtlicher Wirkung daraus gezogen werden können.

In der politischen Diskussion verwenden wir alle den Begriff „verfassungsfeindlich“, um deutlich zu machen, daß es Grenzen gibt und geben muß zwischen den demokratischen Parteien und solchen, die wir in Verdacht haben, nicht auf dem Boden unserer Verfassung zu stehen. Es handelt sich hier um ein Gesetz und nicht um eine politische Proklamation, um ein politisches Bekenntnis. Deshalb frage ich: **welch ein rechtlicher Unterschied besteht denn**

zwischen „verfassungsfeindlich“ und „verfassungswidrig“? Wenn es einen solchen Unterschied geben sollte, welches ist dieser rechtliche Unterschied? Wenn es keinen rechtlichen Unterschied zwischen „verfassungsfeindlich“ und „verfassungswidrig“ geben sollte, würde dann nicht die von Ihnen in Anspruch genommene Zuständigkeit von Exekutivorganen für die Feststellung einer solchen verfassungsfeindlichen Zielsetzung mit der grundgesetzlichen Regelung des Artikels 21 Abs. 2 kollidieren? Wollen Sie wirklich rechtlich die Auffassung vertreten, daß zwar die Verfassungswidrigkeit der Zielsetzung einer politischen Partei nur durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden kann, daß aber hier jede Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde — also mindestens in jedem Bundesland; somit in elf Ländern und dann noch im Bund, möglicherweise unterschiedlich — die Verfassungsfeindlichkeit der Zielsetzung feststellen kann?

In der Diskussion über diese Frage — nicht heute, aber doch in der Öffentlichkeit — ist wiederholt gesagt worden, diejenigen, die Rechtsgrundsätze vertreten, wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung, den Nordrhein-Westfalen voll unterstützt, niedergelegt sind, hätten nicht genügend die Lehren aus der Weimarer Republik gezogen, und sie nähmen das Bekenntnis zur streitbaren Demokratie nicht ernst genug.

Meine Damen und Herren, ist bei dieser Argumentation nicht übersehen worden, daß in dieser speziellen Frage der Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern ein Zurück nach Weimar und der dort praktizierten Regelung ist? Denn in der Weimarer Republik hatten wir einen solchen Radikalen-Erlass für Beamte. In der Weimarer Republik hat ja die Reichsregierung, wie man nachlesen kann, zum Beispiel die NSDAP und die KPD verboten und aus den politischen Mitwirkungsprozessen ausgeschaltet, wenn auch nur zeitweilig. In der Weimarer Republik lag ja die Entscheidungsmöglichkeit zum Ausschalten politischer Parteien bei der Regierung. Gerade das — wenn man einmal die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nachliest — sollte auch eine **Lehre aus Weimar** sein, daß man aus naheliegenden Gründen nicht den politischen Konkurrenten darüber entscheiden lassen will, ob eine unbequeme, möglicherweise auch tatsächlich die Verfassung ablehnende oder sie gar bekämpfende Partei ausgeschaltet werden soll. Man hat wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Parteien, die nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland völlig anders ist als mindestens in der geschriebenen Weimarer Verfassung, das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts begründet. Das war eine Lehre aus Weimar. Nicht die Bundesregierung geht also zurück nach Weimar, sondern Sie streben eine Regelung an, die der Regelung in der Weimarer Republik mit der Monopolisierung der Entscheidung bei einer Exekutivbehörde entspricht.

Es gibt aber noch weitere Fragen rechtlicher Art. Kann die **Feststellung durch eine Verwaltungsbe-**

(C)

(D)

(A) **hörde**, daß eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, gerichtlich angefochten werden? Das ist unstreitig. Von wem kann sie angefochten werden, nur von dem abgelehnten Bewerber oder auch von der so inkriminierten Partei? Das ist zum Beispiel schon streitig.

Kann ein Verwaltungsgericht — eine weitere Frage — feststellen, daß eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, oder muß das Verwaltungsgericht nicht, wenn man an die grundgesetzliche Regelung denkt, das Verfahren aussetzen und die Beantwortung der Frage nach der Verfassungsfeindlichkeit der Zielsetzung dem Bundesverfassungsgericht vorlegen?

Eine weitere Frage rechtlicher Art. Sie wissen alle, daß das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die **Grenzen und den Inhalt des Rechtsstaatsprinzips** umschrieben hat. Zu diesem Rechtsstaatsprinzip, zu den tragenden Prinzipien unserer Verfassung gehört nach der ständigen Rechtsprechung des höchsten Gerichtes auch der Grundsatz der **Chancengleichheit der politischen Parteien**. Es wäre ganz nützlich, die Frage zu beantworten, ob es ein Fehler des Verfassungsgerichtes ist, wenn es von der Chancengleichheit aller politischen Parteien spricht; nicht etwa aller verfassungstreuen oder aller demokratischen Parteien, sondern schlechthin vom Grundsatz der Chancengleichheit aller politischen Parteien. Ich will nur eine Entscheidung zitieren, aber ihr Grundgedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes. Im siebten Band, Seite 99, 107 heißt es:

B)

„Zum Rechtsstaatsprinzip gehört der Grundsatz der Chancengleichheit aller politischen Parteien, die nicht im Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.“ Auch dies scheinen einige der Verfasser der Gesetzentwürfe der beiden Länder wohl gemerkt zu haben. Deshalb taucht ein neuer Begriff in ihrem Vorschlag auf. Sie unterscheiden nämlich jetzt nicht nur Parteien, die nicht verboten sind, und Parteien, die verboten sind, sondern sie bringen die Formulierung: „Parteien, die **n o c h** nicht verboten sind“.

Dazu eine weitere Rechtsfrage. Gibt es denn neben dem Regelfall der unbehinderten Tätigkeit einer Partei und dem Ausnahmefall des Verbotsverfahrens gegen eine Partei vor dem allein zuständigen Bundesverfassungsgericht noch ein Zwischenstadium, das man nach rechtlichen Kriterien und Maßstäben von diesen beiden anderen abgrenzen könnte, von denen allein unsere Verfassung spricht?

Aus diesen Fragen mögen Sie ersehen, daß durch Ihren Vorschlag eine ganze Reihe verfassungsrechtlicher Probleme aufgeworfen werden. Sie können durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemeistert werden, der auf die Person des Bewerbers abstellt. Das ist nicht erst im Gesetzentwurf der Bundesregierung der Fall, sondern auch in den Beamtengesetzen, die niemand ändern will.

Es wird dann noch zusätzlich gesagt, ein Bewerber könne sich, wenn er selber verfassungsfeindliche

Auffassungen vertritt — und nicht nur verfassungsfeindliche, sondern auch nicht verfassungsloyale —, nicht darauf berufen: Ja, die Partei, der ich angehöre, vertritt das doch auch im Fernsehen und öffentlich. Dies wird ihm abgeschnitten, weil gerade auf seine Person abgestellt werden muß. Er — und nicht irgendeine Gruppe — muß ein Freund unserer Verfassung sein.

Ich glaube, daß man auf diesem Wege die Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher Art umgehen kann, die der Gesetzentwurf der beiden Länder aufwirft.

Amtlierender Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Dr. Helmut Kohl.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wer soeben den Herrn Kollegen Posser gehört hat, der könnte meinen, daß das Problem, das wir hier zu behandeln haben, eine Frage ist, die man sozusagen im beinahe akademischen Bereich sine ira et studio — ohne jede Emotion oder ohne große innere Beteiligung — abhandeln kann. Denn wenn Sie, lieber Herr Posser, den Kollegen Filbinger bei dieser Frage, die doch etwas mit der streitbaren Demokratie, mit der Sicherheit unseres Landes, mit der Kraft der deutschen Demokratie zu tun hat, daraufhin apostrophieren, daß er hier mitten in die politische Atmosphäre dieses Hauses und dieses Landes hinein einen aktuellen Fall, nämlich den **Spionagefall Guillaume**, anspricht, der die Frage, die wir auch hier zu behandeln haben, natürlich psychologisch aktualisiert, dann, meine Damen und Herren, dann ist das doch kein Thema, das an den Haaren herbeigezogen ist, sondern dann ist das die Wirklichkeit unseres Landes. (D)

Weder Herr Filbinger noch ich sind der Meinung — keiner hier im Saal —, daß das hier vorliegende Gesetz etwas mit der Bekämpfung von Spionen zu tun hat; auch das weiß jeder. Aber das vorliegende Gesetz hat etwas mit der Fähigkeit zu tun, diese deutsche Demokratie nach innen und nach außen kraftvoll zu verteidigen, streitbare Demokratie zu üben. Deshalb ist es nicht nur legitim, sondern auch ganz selbstverständlich, in einer solchen Bemerkung auch dieses Thema aufzunehmen.

Herr Kollege Posser — das will ich gleich vorweg sagen —, für uns ist das, was Sie hier gesagt haben, von allergrößtem Interesse. Dies ist eine Rede, die es wirklich verdient, vor allem von den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung, im schriftlich vorliegenden Text noch einmal nachgelesen zu werden; denn davon kann keine Rede sein, daß das, was Sie hier sagten, das gleiche sei, was etwa der Bundesinnenminister vorgetragen hat. Wenn ich Sie überhaupt noch verstehe und Ihnen noch folgen kann, dann habe ich eine klare Tendenz in Ihren Ausführungen zur Kenntnis genommen — ich sage nicht, daß Sie das gesagt haben; ich spreche von einer Tendenz —, die einem alten Gedanken aus Ihrem politischen Lager entspricht: daß eben die **Frage des Parteienprivilegs** vornehmlich der Be-

(A) amten doch eine sehr relevante Frage ist. Sie sind zum Schluß wieder auf die Regierungsvorlage zurückgekommen, aber die Tendenz ist eindeutig. Wir werden uns in den Ausschüssen natürlich sehr damit beschäftigen müssen.

Herr Kollege Posser, warum sind Sie so erstaunt, daß das gemeinsame Handeln hier von Rednern in Frage gestellt werden kann? Nun, wir leben alle in dieser Bundesrepublik. Wenn es keine Zweifel gegeben hätte, wäre diese Gesetzesvorlage und diese Gesetzesdiskussion in den letzten Monaten und Jahren gar nicht notwendig gewesen. Und daß es Zweifel gibt — nun, da brauche ich nur den Kollegen Weyer anzuschauen und mir die Diskussion im größten deutschen Bundesland in Erinnerung zu rufen; da gab es doch Zweifel, die man in einer Weise entschieden hat, daß ich wenig zufrieden bin. Diese Zweifel und die Diskussion sind doch keine Erfindung von Leuten, die böswillig sind. Es gehört ja fast zum politischen Stil, daß es schon in den Bereich des Ungeheuerlichen gerät, wenn man in einer Diskussion um eine andere Meinung besorgt ist. Ich halte das alles für eine ziemlich schlechte Entwicklung.

Diesem Hohen Hause liegen **zwei Gesetzentwürfe** vor. Beide haben das klare **Ziel, Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten**. Dies ist ein Ziel, das wir, glaube ich, **gemeinsam wollen**. Diese Frage ist weit über das Gesetz hinaus eine zentrale Frage unserer Demokratie geworden. Deswegen, glaube ich, ist es wichtig, daß wir bei dieser heutigen Situation nicht nur über den Text reden, sondern auch über die Grundlagen, die zu diesem Text führen.

(B)

Dies ist eine zentrale Frage, sagte ich, und es läßt sich überhaupt nicht leugnen, daß es eine unstrittene Frage ist. Es ist richtig — und ich will es hier ausdrücklich bestätigen, Herr Kollege Posser —, daß in diesem Hause der nationalen Gesetzgebung, nämlich dem Bundesrat, mir kein Mitglied bekannt ist, das eine andere Meinung vertreten hat. Ich muß aber sagen, daß im gleichen Hause die andere nationale Kammer wohnt und mir dort sehr wohl Mitglieder aus den die Koalition tragenden Parteien mit Äußerungen bekannt sind, die zu diesem Punkt, den wir heute abzuhandeln haben, doch sehr kontroverse Meinungen — auch zu dem, was Sie und ich sagen — vorgetragen haben.

Wir reden hier nicht im luftleeren Raum; dieser Bundesrat ist doch keine beinahe aseptische Einrichtung. Dies ist eine politische Kammer, eine Gesetzgebungskammer. Hier wird Politik ausgetragen. In der politischen Arena der Bundesrepublik Deutschland — das läßt sich nicht leugnen — hat die hier anstehende Frage dazu geführt, daß nicht wenige von uns in diesem Saale — übrigens in allen Parteien — draußen diffamiert worden sind, sie seien kalte Krieger, sie wollten Hexenverfolgung betreiben — und was weiß ich —, wenn sie in dieser Frage eine klare und konsequente Haltung vertreten haben. Deswegen: Wir wollen hier freiheitliche Demokratie streitbar verteidigen. Wir wollen alle keine Hexenjagd und keine Hexenverfolgung. Aber

wir wollen auch nicht ein Problem, das da ist, dadurch minimalisieren, daß wir über Parteitagsbeschlüsse nicht nachdenken; **Parteitagsbeschlüsse**, die Landesregierungen natürlich beeindruckt haben. Wer die Entwicklung aus den gemeinsamen Extremistenbeschluß-Vorbereitungen der letzten zwei Jahre kennt, weiß, daß dies so ist. Und das gehört in diese Stunde hinein.

(C)

Es ist für den freiheitlichen Staat eine Existenzfrage, ob es ihm gelingt, entweder extreme politische Kräfte — seien sie von rechts oder von links — auf dem Boden der unverzichtbaren gemeinsamen demokratischen Überzeugung zu integrieren — das ist vor allem ein Appell an uns in den demokratischen Parteien, daß wir die Chance der Wiederaufnahme vor allem von jungen Leuten, die sich zunächst einmal im radikalen Bereich bewegt haben, wahrnehmen und hierbei den Art. 21 GG auch als einen Auftrag an die Parteien sehen, solchen jungen Leuten die Chance der Rückkehr zu den Parteien in der Mitte der politischen Sphäre unseres Landes zu ermöglichen, sie zu integrieren — oder aber — wenn sie in diesem radikalen Bereich bleiben — sie an einer Machtausübung, die zum Umsturz unserer Verfassungsordnung führen könnte, zu hindern.

Ich sage noch einmal, ich bedauere, daß nicht wenige — auch ich — den Eindruck haben, daß in den letzten Jahren manche unserer politischen Gruppierungen offensichtlich in der Kraft zur Integration nachgelassen haben. Man kann aus gutem Grund sagen, die Frage der **Wachsamkeit gegenüber Verfassungsfeinden** gehört ebenso zur Solidarität der Demokraten; das ist nicht eine finstere „Law-and-order-Politik“, sondern ein Pflichtauftrag der Demokratie. Ich bin damit einverstanden — es ist hier ein gutes Wort gefallen —, daß wir das alles mit einem **Höchstmaß an rechtsstaatlicher Empfindlichkeit** tun. Das ist ein gutes Wort, und das soll in unser Tun eingehen. Aber rechtsstaatliche Empfindlichkeit ist kein Hinweis auf Schwäche der Demokratie. Das ist etwas ganz anderes.

(D)

Als die Regierungschefs von Bund und Ländern zum ersten Mal dieses Thema vertieften und wir im Januar 1972 den sogenannten **Extremistenbeschluß** faßten, gingen alle Beteiligten, ich meine, zutreffend davon aus, daß dieser Beschluß nicht neues Recht schafft, sondern die bestehende Verfassungs- und Gesetzeslage lediglich klarstellt und konkretisiert. Schon bald zeigte sich, daß die klare und unterschiedene Sprache dieser Übereinkunft den Widerspruch vor allen aus den betroffenen Gruppen auslöste. Ich bedauere es sehr in dieser Stunde, daß es uns nicht gelungen ist, unsachlicher Kritik und Polemik gegen diesen Beschluß gemeinsam zu widerstehen.

Die Polemik hält bis zum heutigen Tage an. Die Diffamierung derjenigen — die gibt es in allen politischen Lagern —, die diese prinzipielle Haltung einnehmen, wird weiterhin von Radikalen ausgenutzt. Die Kritik in diesem Sinne will nicht sehen, daß auch einer freiheitlichen Ordnung Schranken gesetzt sind. Für uns in der deutschen Demokratie ist dies nicht nur eine Frage der staatstheoretischen

(A) Spekulation. Es gehört zu den prägenden Erlebnissen unserer Generation, daß **demokratische Ordnungen** zugrunde gehen, wenn sie nicht an einem **Mindestbestand gemeinsamer politischer Überzeugungen** festhalten. Es reicht überhaupt nicht aus, meine Damen und Herren, nur zu den Festtagen diese gemeinsame Überzeugung verbal zu bezeugen.

Der viel reklamierte Begriff der „Demokratie“ ist für nicht wenige auch in unserem Land zu einem **Alibi für inhumane Utopien** geworden. Die Verwirrung der politischen Sprache hat mit dazu beigetragen, Unsicherheit und Skepsis über die Tragfähigkeit dieser Grundordnung aufkommen zu lassen. Daß wir am 25. Geburtstag unseres Grundgesetzes überhaupt diese Diskussion haben, hat zwei durchaus verständliche Perspektiven: Zum einen ist eine neue Generation herangewachsen, die ihre Fragen ganz zu Recht stellt; zum anderen sind die — dies ist weniger erfreulich —, die diese freiheitliche Demokratie unter der Herrschaft des Grundgesetzes 25 Jahre lang in einem Maß an Freiheit wie nie zuvor in der deutschen Geschichte genießen konnten, vielleicht auch satt geworden in der Fähigkeit, diese Ordnung zu verteidigen.

Wer auf dem unverzichtbaren Bestand politischer Spielregeln beharrt, findet sich — jeder von uns, der das tut, erlebt das am eigenen Leib — schnell in das Lager rückständiger Reformfeinde verwiesen.

Unsere politische Ordnung — die Ordnung des Grundgesetzes — ist als ein dynamisches System politischer Alternativen konzipiert. Sie antwortet mit einer besonderen Sensibilität auf die Veränderungen gesellschaftlicher Erwartungen und Bedürfnisse, und sie verweist alles politische Handeln, das Legitimität beansprucht, auf den beschwerlichen, aber letztlich allein menschenwürdigen Weg, in steter und freimütiger Auseinandersetzung mit politischen Alternativen gemeinsame Überzeugungen zu gewinnen, zu erarbeiten und zu erhalten. Sie ist die politische Ordnung mit der höchsten Handlungschance, aber auch mit einem selbstverständlich hohen Maß an Gefährdung. Die Versuchung, mit Hilfe staatlich gesicherter Positionen oder durch Indoktrination den mühevollen Weg des politischen Dialogs zu verkürzen, ist aus der Erfahrung für extreme Gruppen besonders groß. Auch ist stets mit der Gefahr zu rechnen, daß die Dynamik der politischen Auseinandersetzung in der Konfrontation der politischen Polarisierung erstarrt.

Ich teile weder den Glauben vieler Gesellschaftstechnologen an die selbstregulierende Kraft komplexer politischer Systeme noch die Katastrophenfurcht mancher Konflikttheoretiker. Politische Existenz erfordert vielmehr den entschiedenen Willen, am politischen Grundkonsens, am Grundverständnis, wie es sich in unserem Grundgesetz ausdrückt, festzuhalten, und die ständige Bereitschaft, Gefahren, die der politischen Ordnung und ihren Institutionen drohen, abzuwehren.

Meine Damen und Herren, auch das sei hier einmal gesagt, auch wenn es in großen Parteiregionen Beschlüsse über die Abschaffung des Berufsbeamten-tums gibt: Der **öffentliche Dienst** hat sich auch in die-

sem Land als eine Institution erwiesen, die in her-vorragender Weise zur **Stabilisierung einer freiheitlichen Ordnung** beiträgt. Er kann diese Funktion nur wahrnehmen, wenn wir wachsam darauf achten, daß sie nicht ausgehöhlt oder mißbraucht wird. Ein unverzichtbarer Bestandteil dieser Institution ist die **besondere Verfassungsbindung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes**, die für die Beamten sowohl vom Grundgesetz als auch von den Beamten-gesetzen des Bundes und der Länder gefordert wird.

Es ist daher — dies sage ich ausdrücklich, Herr Bundesinnenminister — sehr zu begrüßen, daß sich der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** gegen vielfältige Kritik klar für einen Vorrang der Treuepflicht der Beamten vor dem sogenannten Parteienprivileg ausspricht. Wie notwendig dies ist, hat vielleicht manches in dieser Diskussion erwiesen, in der zu-mindest Mißverständnisse möglich sind.

Leider — dies ist der Punkt, worin wir uns sehr unterscheiden — hat der Gesetzentwurf in anderen entscheidenden Punkten — ich möchte nur zwei nennen — die gemeinsame Auffassung, die wir noch bei der Diskussion der Regierungschefs von Bund und Ländern hatten, verlassen. Dies gilt vor allem für die sehr zurückhaltende Beurteilung der **Mitgliedschaft eines Bewerbers in verfassungseindlichen Organisationen** — ich weiß nicht, warum Sie in diesem Zusammenhang das Wort „sklavisch“ verwandt haben; ich hatte nicht das Gefühl, daß wir bei dem Gespräch mit dem Kanzler damals in einer sklavischen Situation waren; wir sind der Meinung gewesen, dies sei vernünftig, übrigens die Mitglieder der Bundesregierung genauso wie die Teilnehmer aus dem Bereich der Länder —, und dann gilt es für die Frage der **völligen Öffnung der Ausbildungsverhältnisse**. Wir müssen ja die Praxis draußen sehen und nicht nur das, was hier besprochen und diskutiert wird. (D)

Man sollte nicht unterschätzen, daß es von großer Wichtigkeit ist, in einer so kritischen Frage eine eindeutige Regelung und einen klaren Standpunkt zu haben. Die Regierungsvorlage läßt hier manchen Zweifel offen.

Ich hoffe mit dem Herrn Bundesinnenminister und mit allen hier im Hause, daß es bei den Beratungen im Bundestag gelingt, die Einwände in diesen beiden Anträgen, die von den CDU/CSU-regierten Ländern unterstützt werden und die in der alternativen Gesetzesvorlage der Länder Baden-Württemberg und Bayern klar formuliert sind, zu beachten. Herr Kollege Filbinger hat mit gutem Grund gesagt: Wir sind zu einem guten und vernünftigen Gespräch bereit. Nur darüber, meine Damen und Herren, kann es keinen Zweifel geben: Wenn wir jetzt nach langem Zögern auf allen Seiten zu dieser **Gesetzgebung** kommen, dann muß dies eine Gesetzgebung sein, die nicht nur im Text klar ist, sondern die eine **völlig eindeutige und gleiche Praxis** in Bund, Ländern und Gemeinden, in allen Landschaften und Regionen der Bundesrepublik Deutschland durchsetzt. Es muß ein Ende haben, daß in dieser Frage unterschiedliche Reaktionen zu beobachten sind, was eine selbstverständliche Verunsicherung gerade im öffentlichen Dienst zur Folge hat.

(A) Wir werden in diesen nächsten Tagen im Zusammenhang mit der Regierungserklärung der neuen Bundesregierung sicherlich auch zu dieser Frage etwas hören. Wir sind zu einem vernünftigen Gespräch bereit, das klar das Ziel hat, Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten und diese Bundesrepublik als eine streitbare Demokratie zu behandeln, die fähig ist, mit einem hohen Maß an Sensibilität im Bereich der Rechte des Bürgers diese Frage zu erörtern. Wir werden uns alle daran messen müssen, inwieweit wir entschlossen sind, auch dazu die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Amtierender Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen; somit schließe ich die Aussprache zu den Punkten 19 a und 19 b, die wir gemeinsam behandelt haben; die Abstimmung darüber muß ich jedoch trennen.

Ich rufe daher zunächst die Abstimmung über **Punkt 19 a** auf. Ihnen liegen in Drucksache 125/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen vor, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

So kann ich die Abstimmung aber nicht durchführen; daher muß ich positiv fragen — ich bitte das zu beachten —: Wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76**

(B) **Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Ich rufe nun **Punkt 19 b** auf. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 208/1/74 sowie ein gemeinsamer Antrag mehrerer Länder in Drucksache 208/2/74 vor.

Ich rufe zunächst den gemeinsamen Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf. Wird dazu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung über den gemeinsamen Länderantrag. Wer wünscht ihm zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr lasse ich über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 208/1/74 abstimmen, und zwar zunächst über Ziff. 1 a. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 1 b! — Ebenfalls die Minderheit.

Ziff. 1 c! — Minderheit!

Ziff. 2 a bis c! — Minderheit!

Ziff. 3! — Auch die Minderheit.

Ziff. 4! — Ebenfalls die Minderheit.

Meine Damen und Herren, danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Ich darf nunmehr den Herrn Bundesratspräsidenten bitten, den Vorsitz wieder zu übernehmen.

(Vorsitz: Präsident Dr. Filbinger)

Präsident Dr. Filbinger: Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters (Drucksache 284/74).

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß ertheile ich Herrn Senator Dr. Seeler das Wort. — Ich höre, der Bericht wird zu Protokoll *) gegeben. Wird weiter das Wort gewünscht? — Minister Adorno gibt seine Rede ebenfalls zu Protokoll **). Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

In der vorliegenden Drucksache 284/1/74 empfiehlt der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Das Land Baden-Württemberg beantragt in Drucksache 284/2/74 die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wir kommen zur Abstimmung. Da der Antrag Baden-Württembergs nur einen einzigen Anrufungsgrund mit mehreren Folgeänderungen enthält, ist es geschäftsordnungsmäßig richtig, die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 284/2/74 ersichtlichen Grund angerufen werden soll. Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grund anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da dieser Antrag angenommen wurde, ist nunmehr über die Eventualvorschläge des Rechtsausschusses in Drucksache 284/1/74 unter Abschnitt II abzustimmen. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 2! — Auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben angenommenen Gründen zu verlangen.** Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 69 der Tagesordnung:

Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 276/74).

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz vom 1. April 1974 zur Ernennung des Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof Siegfried B u b a c k zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen?

Willms (Bremen): Herr Präsident, ich möchte eine Erklärung zu Protokoll ***) geben, die das Stimmverhalten des Landes Bremen erklärt: wir werden dem Vorschlag nicht zustimmen, sondern uns der Stimme enthalten.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

***) Anlage 4

- (A) **Präsident Dr. Filbinger:** Bremen enthält sich also der Stimme; das nehmen wir zur Kenntnis. Ansonsten stelle ich fest, daß kein Widerspruch erhoben wird. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Zweites Steueränderungsgesetz 1973 (Drucksache 286/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 286/1/74 und ein gemeinsamer Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Drucksache 286/2/74 (neu).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** nach Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Die Abstimmung über den gemeinsamen Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Drucksache 286/2/74 (neu) wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

- (B) Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 287/74).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz nach Art. 74 a Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes** (Drucksache 330/74).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer will dem folgen? — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über **Umweltstatistiken** (Drucksache 289/74).

Wird das Wort zur Berichterstattung gewünscht? — Der Bericht wird zu Protokoll *) gegeben, danke

*) Anlage 5

sehr. — Wird das Wort gewünscht? — Dies ist nicht (C) der Fall.

Es liegen in Drucksache 289/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich eröffne die Abstimmung mit I.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab, und zwar zu I.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat nach Art. 77 Abs. 2 GG **beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über Umweltstatistiken zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **einberufen wird**. (D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (**Konsulargesetz**) (Drucksache 336/74, zu Drucksache 336/74).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 288/74, zu Drucksache 288/74).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 288/1/74 zur Hand zu nehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses für den Fall zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß noch aus anderen Gründen angerufen wird. Weitere Anrufungsanträge liegen nicht vor. Damit entfällt eine Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfohlene **Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit und Zustimmung**. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (2. FStrÄndG) (Drucksache 290/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor Drucksache 290/1/74 mit den Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 290/2/74 ein Antrag des Freistaates Bayern.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen. Das Land Bayern beantragt die Anrufung aus einem weiteren Grund.

Zunächst habe ich allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist; ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe zunächst die Drucksache 290/2/74 — Antrag Bayern — auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Nummehr rufe ich die Drucksache 290/1/74 auf, und zwar die Ziffern 1, 2 und 4 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 4/74 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

11 bis 18, 30, 34 bis 40, 42, 43, 45, 49 bis 58, 62, 65, 70 bis 74.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**. — Bei den Punkten 34 und 35 hat sich Berlin der Stimme enthalten.

Punkt 20 der Tagesordnung:

- a) Entschließung des Bundesrates zur **steuerlichen Entlastung kleinerer und mittlerer Zeitungsverlage** (Drucksache 267/74) Antrag des Landes Niedersachsen
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 268/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg
- c) Entschließung des Bundesrates zur **Gebührenbelastung des Postzeitungsdienstes** (Drucksache 269/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg

Es liegt eine Wortmeldung aus Niedersachsen vor. Bitte sehr, Herr Minister Lehnert!

*) Anlage 6

Lehnert (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der 404. Sitzung des Bundesrates am 5. April 1974 hat das **Land Niedersachsen** einen **Entschließungsantrag** zur steuerlichen Entlastung kleinerer und mittlerer Zeitungsverlage eingebracht. Das Land Niedersachsen wiederholt heute diesen Antrag in abgeänderter Form. Dafür sind folgende Gründe maßgebend.

Die **Bundesregierung** hat am 30. April 1974 ein **Sofortprogramm** vorgelegt, nach dem Zeitungsverlage mit einem Jahresumsatz bis zu 150 Millionen DM sowohl Kredite aus dem Struktursonderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau als auch aus dem ERP-Programm beanspruchen können, wenn sie ihre Kreditbedürftigkeit nachweisen. Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt dieses Sofortprogramm nachdrücklich; sie hält jedoch nach wie vor darüber hinausgehende **gesetzgeberische Maßnahmen** für **erforderlich**, durch die **kleinere und mittlere Zeitungsverlage** auf steuerlichem Gebiet entlastet werden, um die Vielfalt der privatwirtschaftlich organisierten deutschen Tagespresse zu erhalten. Die Niedersächsische Landesregierung verfolgt auch ihr Anliegen weiter, daß für den **Postzeitungsversand** eine Gebührenerhöhung in demjenigen Bereich der lokalen und regionalen Tageszeitungen unterlassen wird, deren Bezücker zu 30 v. H. und mehr durch Postversand bedient werden.

Wir haben bei der Einbringung unseres Entschließungsantrages bereits ausführlich dargelegt, in welchem Umfange sich die **wirtschaftliche Situation der deutschen Tageszeitungen** in der letzten Zeit erheblich verschlechtert hat und daß die kleineren und mittleren Zeitungsverlage davon besonders betroffen sind. Das zentrale Anliegen jeder funktionierenden Demokratie, die Presse als unersetzbares und unverzichtbares Instrument der freien Meinungsbildung zu erhalten und zu fördern, ist gefährdet, wenn nicht gerade den kleineren und mittleren Zeitungsverlagen, die eine wesentliche Aufgabe bei der Erhaltung der Meinungsvielfalt und der Information der Bürger über lokale Ereignisse haben, wirksam geholfen wird. Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich deshalb so nachdrücklich dafür ein, weil sie seit Jahren in ständigem Gespräch mit den Beteiligten steht, ihre Sorgen teilt und von der Notwendigkeit rascher und umfangreicher Hilfe überzeugt ist.

Die Forderungen nach **Sonderabschreibungen** bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und nach Ausdehnung des Investitionszulagengesetzes auf die kleineren und mittleren Zeitungsverlage reichen unseres Erachtens nicht aus; vielmehr muß im Interesse einer wirksamen Hilfe auch eine **Umsatzsteuerbefreiung mit Vorsteuerabzug** für die Lieferung von Tageszeitungen dazu kommen.

Dabei kann es nicht darum gehen — auf diese Feststellung legt die Niedersächsische Landesregierung großen Wert —, Zeitungsverlage schlechthin steuerlich zu begünstigen. Die Hilfe ist vielmehr auf kleinere und mittlere Zeitungsverlage zu beschränken. Dabei werden sich auch überzeugende Abgrenzungskriterien finden lassen.

(A) Zur **Gebührenerhöhung im Postzeitungsdienst** möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß es im Lande Niedersachsen Gebiete gibt, so in Ostfriesland, im Weser-Ems-Gebiet oder im Harz, wo eine Verteilung durch den Postzeitungsdienst für 35 bis 68 % der Auflage der kleineren Tageszeitungen erfolgt. Wenn hier keine Hilfe kommt, ist zu erwarten, daß in den ohnehin benachteiligten Regionen unseres Landes künftig die Information der Bürger verschlechtert wird, weil viele nicht gewillt sind, noch höhere Preise für Zeitungsabonnements zu zahlen, und dies die Situation der kleineren und mittleren Zeitungsunternehmen noch mehr schwächen würde.

Die Niedersächsische Landesregierung bittet Sie daher, ihren Entschließungsantrag in der vorliegenden Form zu unterstützen.

Präsident Dr. Filbinger: Herr Minister Adorno hat das Wort.

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die kürzlich bekanntgewordene **Pressekonzentration in Baden-Württemberg** hat außerordentliches Aufsehen erregt. Geblieben sind Unruhe und Unsicherheit über die künftige Entwicklung nicht nur bei den von der Konzentration unmittelbar Betroffenen, sondern in der gesamten Öffentlichkeit. Die bisher noch bemerkenswert reichhaltige Presselandschaft in unserem Bundesland ist um eine große und angesehene Zeitung ärmer geworden.

(B) Der schon seit langem zu beobachtende Trend nach immer größeren Unternehmen im Pressebereich beschränkt sich keineswegs auf den deutschen Südwesten; die Entwicklung hier ist vielmehr symptomatisch für die gesamte Bundesrepublik. Die derzeitige wirtschaftliche Situation der deutschen Tageszeitungen, gekennzeichnet durch einen Rückgang der Anzeigenerlöse auf der einen und eine Kostenexplosion auf der anderen Seite, hat dieser Entwicklung neuen Auftrieb verliehen. Wenn schwerwiegende Schädigungen für die Meinungsvielfalt und in letzter Konsequenz auch für die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit vermieden werden sollen, kommt es darauf an, jetzt die notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung eines gesunden und vielfältigen Pressewesens zu ergreifen. Wenn jetzt nichts unternommen wird, sind Arbeitsplätze und Arbeitsmöglichkeiten im Pressebereich, insbesondere der Journalisten, in Gefahr.

Die baden-württembergische Landesregierung ist der Auffassung, daß hier rasch gehandelt und Maßnahmen ergriffen werden müssen, die möglichst bald verwirklicht werden können und die eine spürbare **wirtschaftliche Erleichterung für die Presseunternehmen** bringen. Deshalb hat sie vorgeschlagen, den Mehrwertsteuersatz für die Vertriebslösungen der Tageszeitungen auf null zu senken unter Beibehaltung des Rechts auf vollen Vorsteuerabzug und die zum 1. Januar 1975 beschlossene Erhöhung der Gebühren im Postzeitungsdienst um ein Jahr auszusetzen.

(C) Das Land Baden-Württemberg hat hierzu bereits einen **Gesetzentwurf** vorgelegt. Eine bloße Prüfungsempfehlung an die Bundesregierung zur Umsatzsteuerbefreiung, wie das im Antrag des Landes Niedersachsen — Drucksache 267/2/74 — vorgesehen ist, erscheint uns nicht ausreichend. Dagegen sind wir der Auffassung, daß die von uns vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, den Zeitungsunternehmen in der derzeitigen Notsituation rasche und spürbare wirtschaftliche Entlastung zu geben. Die Situation erfordert, im Interesse der Erhaltung und Stärkung der Zeitungsvielfalt im Pressewesen und zur Sicherung der Arbeitsplätze und Arbeitsmöglichkeiten in diesem Sektor die Zeitungen wirtschaftlich zu entlasten. Dabei kommt es darauf an, eine **Soforthilfeaktion** einzuleiten und nicht durch monatelange Untersuchungen eine möglichst komplette Aktion vorzubereiten. Es bleibt hier allerdings späterhin zu überlegen, ob nicht Teile der gesparten Mehrwertsteuer für eine Selbsthilfeaktion der Verleger in einen Fonds gesammelt werden könnten.

(D) Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß nicht auszuschließen ist, daß die von uns vorgeschlagene Regelung mit der **2. EWG-Richtlinie des Rates** vom 2. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer kollidiert. Wir wiederholen hier unsere Aufforderung an die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß diese Schwierigkeit ausgeräumt wird. Ähnliche Steuervergünstigungen bestehen trotz dieser Richtlinien bereits in einigen anderen EG-Staaten. Wiederholt haben der EG angehörende Staaten aus einem guten Anlaß Richtlinien für einige Zeit außer Kraft gesetzt. Die Bundesregierung muß sich dafür einsetzen, daß den deutschen Zeitungen angesichts ihrer politischen Bedeutung die Vergünstigungen eingeräumt werden können, die in anderen Staaten der EG schon seit längerem gewährt werden.

Im übrigen ist Baden-Württemberg bereit, alle Maßnahmen mitzutragen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Situation der Presseunternehmen zu verbessern. Nur eine Vielfalt des Meinungsangebots und eine Vielzahl von leistungsfähigen Verlagsunternehmen können auf Dauer die Funktion einer privatwirtschaftlich organisierten Presse sichern. Alle diese Maßnahmen müssen aber die freie privatwirtschaftliche Struktur des Pressewesens unangestastet lassen. Baden-Württemberg wendet sich entschieden gegen eine Beschränkung von Maßnahmen auf einzelne Gruppen oder Unternehmenseinheiten.

Mit den Prinzipien eines freien, unabhängigen Pressewesens sind staatliche Einzelsubventionen unvereinbar. Im Interesse der Erhaltung der Pressefreiheit muß der Staat auch den geringsten Anschein einer Einflußnahme auf die freie Presse vermeiden. Um hier jeden Verdacht auszuschließen, ist es notwendig, die **gesamte Tagespresse** ohne Unterschied **in die Maßnahmen einzubeziehen**. Für uns kann daher eine Begrenzung oder Beschränkung von Hilfsmaßnahmen auf einen bestimmten Kreis von Zeitungsverlagen nicht in Betracht kommen.

(A) Auch insoweit unterscheidet sich die Initiative Baden-Württembergs von der Entschließung des Landes Niedersachsen. Die Entschließung sieht eine Kreditgewährung nach Prüfung im Einzelfall vor. Gerade das wollen wir aus dem angeführten Grund, nämlich wegen der Gefahr der wirtschaftlichen Abhängigkeit der einzelnen Tageszeitungen, verhindert wissen.

Präsident Dr. Filbinger: Als Berichterstatter für den Finanzausschuß spricht Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der **Finanzausschuß**, in dessen Namen ich Bericht zu erstatten habe, hat beide Anträge gemeinsam beraten. Unbeschadet der Unterstützung des grundsätzlichen Anliegens, die Vielfalt einer unabhängigen deutschen Tagespresse im Interesse einer freien Meinungsbildung der Bürger zu erhalten, empfiehlt der Finanzausschuß, den Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg nicht einzubringen.

Statt dessen regt er an, den Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen in modifizierter Form anzunehmen und die Bundesregierung zu ersuchen, gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zu ergreifen, durch die Zeitungsverlage entlastet oder gefördert werden, die sich in einer schwierigen Wirtschaftslage befinden. Auf die Ihnen vorliegende Drucksache 267/1/74 nehme ich Bezug.

(B) Dieser Vorschlag geht — abgesehen von der angeregten Gebührenermäßigung im Postzeitungsdienst — über die ursprünglich von den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen konzipierten Anträge hinaus, existenzbedrohte Presseunternehmen allein mit steuerlichen Maßnahmen zu unterstützen. Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß im Rahmen des vorliegenden Prüfungsersuchens an die Bundesregierung eine Beschränkung der Maßnahmen lediglich auf steuerlichem Gebiet nicht zweckmäßig ist, weil wirksame Hilfsmaßnahmen auch ohne gesetzgeberische Schritte möglich und auch **Lösungen nichtsteuerlicher Art** — z. B. offene Subventionen, presseeigene Kooperationen mit staatlicher Unterstützung — denkbar sind.

Gegen die in den beiden Anträgen genannten **umsatzsteuerlichen Maßnahmen** bestehen nach Auffassung des Finanzausschusses folgende **schwerwiegende Bedenken**.

1. Die Einführung eines Nullsatzes bei der Mehrwertsteuer unter Beibehaltung des Vorsteuerabzugs würde mit großer Sicherheit zu zahlreichen Berufungsfällen führen. Mit den Tageszeitungen vergleichbare Informationsträger würden aus Gründen der Wettbewerbsneutralität die gleichen umsatzsteuerlichen Vergünstigungen fordern. Weitere Berufungen aus verschiedenen anderen Bereichen, die sich chronisch oder vorübergehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, wären zu erwarten. Bei der gerade ein halbes Jahrzehnt zurückliegenden Einführung der Mehrwertsteuer waren sich aber alle Beteiligten darüber einig, die Umsatzsteuer nicht

wieder als Instrument einer schließlich unkontrollierbar wuchernden Subventionspolitik zu benutzen.

2. Der Steuerausfall einer derartigen Durchlöcherung des Mehrwertsteuersystems wäre nicht übersehbar. Er könnte wahrscheinlich nur durch eine erhebliche Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes zu Lasten aller Verbraucher wieder ausgeglichen werden. Der hieraus möglicherweise entstehende gesamtwirtschaftliche Schaden dürfte in keinem Verhältnis zu dem nur vorübergehend beabsichtigten Nutzen stehen, der gegenwärtig für die Pressewirtschaft angestrebt wird.

3. Die von Baden-Württemberg vorgeschlagene Gesetzesänderung zur Einführung einer generellen Umsatzsteuerbefreiung für Presseunternehmen würde sämtlichen Zeitungsverlagen, ohne Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit, nach dem sogenannten Gießkannenprinzip zugute kommen. — Dies ist soeben hier noch einmal mit Nachdruck begründet worden, Herr Kollege Adorno, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Eine schematische Begünstigung könnte nicht gegen Konzentrationstendenzen wirken, die der Ausgangspunkt Ihrer Begründung waren. Im Zweifel würde der Wettbewerbsvorsprung der großen Zeitungsverlage vergrößert und einer Pressekonzentration damit sogar Vorschub geleistet.

Ich kann angesichts der Verve, mit der Sie, Herr Kollege Adorno, begründet haben, nicht unterdrücken, daß die von Ihnen beantragte befristete Umsatzsteuerbefreiung unter Aufrechterhaltung des Vorsteuerabzugs allein den vier Blättern „Welt“, „Welt am Sonntag“, „Bild“ und „Bild am Sonntag“ (D) eine steuerliche Vergünstigung von 17,8 Millionen DM pro Jahr bringen würde.

4. Eine Umsatzsteuerbefreiung mit Vorsteuerabzug verstößt gegen grundlegende Prinzipien des deutschen Umsatzsteuerrechts. Die Umsatzsteuer ist in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung eine allgemeine Verbrauchsteuer. Soweit das Umsatzsteuergesetz Steuerbefreiungen oder den ermäßigten Steuersatz von 5,5 v. H. vorsieht, soll hierdurch grundsätzlich der Verbraucher und nicht der Unternehmer begünstigt werden.

5. Die Einführung eines Nullsatzes mit Vorsteuerabzug für Vertriebs Erlöse der Presse würde ferner auch mit den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft nicht im Einklang stehen. Nach der Zweiten EWG-Richtlinie darf eine Steuerbefreiung bei Inlandsumsätzen nur mit dem Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug verbunden werden. Eine Befreiung mit Vorsteuerabzug ist hiernach nur für Umsätze zulässig, die mit Ausfuhrvorgängen zusammenhängen. Die Übergangsregelung für Presseunternehmen, die einige andere EG-Mitgliedstaaten bei der Umstellung ihrer nationalen Umsatzsteuer-Systeme auf das gemeinsame Mehrwertsteuersystem aus genau definierten sozialen Gründen zugunsten der Endverbraucher getroffen hatten, wird nachträglich von der Bundesrepublik nicht mehr übernommen werden können, weil bisher die Pressewirtschaft dort steuerlich anders behandelt worden war als in der Bundesrepublik.

(A) Auch gegen die Gewährung von **Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** — wie von Niedersachsen in dem Prüfungsersuchen vorgeschlagen — bestehen nach Auffassung des Finanzausschusses Bedenken. Sonderabschreibungen werden nur bei guter Ertragslage wirksam. Es könnten daher nur solche Presseunternehmen einen Nutzen daraus ziehen, die Gewinne erzielen. Den mit niedrigem Gewinn oder sogar mit Verlust arbeitenden Verlegern erwachsen keine Vorteile. Die erstrebte Förderung wirtschaftlich gefährdeter Tageszeitungen könnte durch die Gewährung von Sonderabschreibungen nicht erreicht werden.

Der Finanzausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten bei kleineren und mittleren Betrieben, die kostspielige Anlagegüter beschaffen müssen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Er schlägt deshalb vor zu überprüfen, ob die bisher nur regional gewährten **Investitionszulagen** als offene Finanzhilfe zukünftig nicht auch strukturbedingt gewährt werden können. Denn die mit Sonderabschreibungen verbundenen Nachteile werden bei der Gewährung von nicht gewinnabhängigen Investitionszulagen grundsätzlich vermieden. Hierbei muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß eine als Stützungsaktion gedachte Maßnahme nicht als generalisierendes Zulageverfahren realisiert, sondern nach zu objektivierenden Kriterien ausschließlich stützungsbedürftige Verleger von Tageszeitungen begünstigt.

Für den Bereich der Steuern kann im übrigen im Einzelfall die **Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen** durch Stundung oder Erlaß von Steuern in Härtefällen nach §§ 127 bzw. 131 der Reichsabgabenordnung in Frage kommen. Dazu sollte der Bund nach Abstimmung mit den Ländern einheitliche Maßstäbe für eine gleichmäßige Behandlung der zu fördernden Presseunternehmen setzen.

(B)

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Innenminister Weyer (Nordrhein-Westfalen).

Weyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Herren Kollegen Lehnert und Adorno und zwischen den Zeilen auch Herr Kollege Wertz haben auf die **bedrohliche wirtschaftliche Situation der Zeitungsverlage** hingewiesen. Dieser Entwicklung muß im Interesse des Bürgers, aber auch im Interesse des Staates begegnet werden.

Die Faktoren, die zu dieser Entwicklung geführt haben, sind klar: Steigerung der Papierkosten, Steigerung der technischen Kosten, Steigerung der Personalkosten, aber auch Steigerung der Postzeitungsdienstleistungen. Mit dieser **Kostensteigerung** ist eine **sinkende Einnahme** verbunden — das hat der Kollege Adorno deutlich gemacht —; das gilt namentlich für die Anzeigenerlöse; Zahlen brauchen wir, glaube ich, hier nicht vorzutragen.

Nun kann man diese steigenden Kosten und das Sinken der Einnahmen nicht einfach durch Heraufsetzung der Bezugspreise ausgleichen; hier sind Grenzen gesetzt. Einer Erhöhung der Bezugspreise

sind nämlich dort Grenzen gesetzt, wo Zeitungen, wie dies zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen gottlob noch der Fall ist, sich in einem örtlichen Wettbewerb befinden. Die **Erhaltung der Vielfalt der Presse** ist nun einmal eine Angelegenheit, der sich die Politiker des Bundes und der Länder nicht nur einfach verbal annehmen können, wie das Herr Kollege Adorno schon gesagt hat; die Pressefreiheit ist ein für die freiheitliche Grundordnung schlechthin konstituierendes Element. Sie dient der Informationsfreiheit der Bürger. Informationsfreiheit wird aber eingeschränkt, wenn die Pressevielfalt kontinuierlich reduziert wird.

Lassen Sie mich zu den drei Anträgen des Punktes 20 eine allgemeine Vorbemerkung machen. Die Zeitungsverlage bedürfen insgesamt einer durchschlagenden Entlastung. Es kann nicht darum gehen, Zeitungen nach Maßgabe einer bestimmten Höchstgrenze ihrer Auflage zu unterstützen. Es kann auch nicht darum gehen, daß hier eine Anti-Springer-Gesetzgebung durch den Bundesrat festgelegt wird, auch wenn Zahlen durch den Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen werden. Ich möchte dabei nicht nur die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Frage aufwerfen, ob eine derart eingegrenzte Förderung nur bestimmter Verlage als staatlicher Eingriff in die Pressefreiheit gedeutet werden kann.

Abgesehen hiervon ist es politisch zu würdigen, daß die Verleger großer regionaler Tageszeitungen unabhängig von dem eben genannten Verlag — wie es in Nordrhein-Westfalen der Fall ist — auch abgelegene Teile des Landes mit Bezirksausgaben im Interesse der Pressevielfalt selbst dann noch versorgen, wenn dies wirtschaftlich nicht mehr vertretbar oder rentabel ist. Dieser Einsatz bedarf also ebenso einer Würdigung, wie dies bei kleineren Zeitungsverlagen der Fall ist.

(D)

Zu den einzelnen Punkten! Baden-Württemberg — Punkt 20 b — sagt: **Zweijährige Befreiung von der Umsatzsteuer**; das hat den Vorteil einer raschen wirksamen Hilfe für alle Zeitungsverlage. Die steuerrechtlichen Bedenken sind vom Finanzausschuß vorgetragen worden. Es bedarf sicherlich eines Abwägungsprozesses zwischen der auch von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen rechtlich gewürdigten Problematik, die Herr Kollege Wertz hier vorgetragen hat, und der öffentlichen Aufgabe der Presse im Interesse der Informationsfreiheit des Bürgers. Ich bin sicher — so sagt es jedenfalls die Landesregierung —, daß diese Abwägung zur **Zurückstellung der steuerrechtlichen Bedenken** führen muß. Notfalls wird die Bundesregierung Überlegungen in Richtung auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften anstellen müssen.

Der Bundesrat sollte nach Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung daher diesem Antrag des Landes Baden-Württemberg entgegen der Empfehlung des Finanzausschusses, aber im Einklang mit dem Votum des Ausschusses für Innere Angelegenheiten seine Zustimmung geben.

Der Entschließungsantrag unter Punkt 20 a in der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfoh-

(A) lenen Fassung basiert auf dem eben erwähnten Antrag des Landes Baden-Württemberg sowie auf der niedersächsischen Initiative, die heute in ihrer ursprünglichen Zielsetzung wieder eingebracht worden ist. Mit ihm soll die Bundesregierung ersucht werden, weitere **gesetzliche Maßnahmen** langfristiger Natur **auf steuerlichem Gebiet** zu treffen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen unterstützt diesen Entschließungsantrag aus allgemeinen Gründen, die ich in den Vorbemerkungen bereits angesprochen habe. Der Empfehlung des Finanzausschusses, statt steuerlicher Entlastung gezielte Subventionierungen auszuweisen, möchte sie ebensowenig folgen wie dem erneut zur Beschlußfassung gestellten Antrag von Niedersachsen, Entlastungsmaßnahmen auf kleinere und mittlere Verlage zu beschränken.

Über den Antrag des Landes Baden-Württemberg — Punkt 20 c —, nämlich die Bundesregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß die Gebührenerhöhung für den **Postzustellungsdienst** bis zum 31. Dezember 1975 ausgesetzt wird, dürfte wohl am ehesten Einvernehmen erzielt werden. Die Tatsache, daß die Bundespost, damit allerdings auch der Postkunde, bisher zugunsten der besseren Informationen des Bürgers nicht unerhebliche Lasten auf sich genommen hat, verdient besondere Hervorhebung. Es soll dabei bedacht werden, daß die erhebliche Verteuerung des Zustellungsdienstes zu einem gravierenden Informationsnachteil vor allem in den ländlichen Gebieten führen müßte. Dies kann nicht hingenommen werden. Es ist andererseits, jedenfalls

(B) zur Zeit, kaum denkbar, daß die Zeitungsverlage ein gleichermaßen wirksames eigenes Vertriebsnetz entwickeln, zumal auch ein solches System irgendwie subventioniert werden müßte.

Unabhängig von den zu dieser Frage anhängigen Erörterungen auf der Ebene des Bundes sollte der Bundesrat der Entschließung, die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur Annahme empfohlen wird, zustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Elias vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt für die Bundesregierung eine Erklärung zu Protokoll.

(Staatssekretär Elias: Ich möchte lieber hier vortragen!)

— Sie haben das Wort, Herr Staatssekretär.

Elias, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Kostenunterdeckung** im **Postzeitungsdienst** wird schon im Jahre 1974 600 Millionen DM erreichen. Die Kosten in diesem Dienstzweig werden im Augenblick nur zu einem Drittel gedeckt. Mit der am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Gebührenerhöhung kann allenfalls erreicht werden, daß der Kostendeckungsgrad nicht noch weiter absinkt.

Der Postverwaltungsrat hat, einem Wunsch der Verleger entgegenkommend, beschlossen, daß die

Gebührenerhöhung im Postzeitungsdienst im Gegen- (C) satz zu allen anderen Post- und Fernmeldegebühren um ein halbes Jahr bis zum 1. Januar 1975 herausgeschoben wird; das bedeutet eine Entlastung der Verleger um rund 50 Millionen DM.

Wegen der Notwendigkeit der Entlastung der Post im Bereich des Postzeitungsdienstes hat aber das Kabinett eine **Überprüfung der Struktur des Postzeitungsdienstes** für geboten gehalten. Überlegungen dazu werden zur Zeit mit den Verlegern in einer gemeinsamen Kommission Postzeitungsdienst angestellt.

Im übrigen würden auch die Anträge dem für die Bundesregierung maßgebenden Kriterium einer gezielten Hilfe nicht gerecht werden. Mit der Verschiebung der Gebührenerhöhung um ein halbes Jahr, nach der auch nur ein Drittel der Kosten abgedeckt werden, hat die Deutsche Bundespost das Äußerste des möglichen Entgegenkommens gezeigt. Sie befindet sich nämlich in einer mindestens ebenso schlechten Lage wie Zeitungsverlage. Es ist zukünftig auch nicht mehr möglich, die steigenden Defizite, vor allen Dingen des Postzeitungsdienstes, aus den Gewinnen des Fernmeldewesens abzudecken. Hier stößt die Deutsche Bundespost nämlich bereits an die Grenzen des Globaldeckungsprinzips.

Präsident Dr. Filbinger: Zur Abstimmung liegen vor: zu Punkt 20 a der Tagesordnung die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 267/1/74 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 267/2/74; zu Punkt 20 b der Tagesordnung die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache (D) 268/1/74; zu Punkt 20 c der Tagesordnung die Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post sowie des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die vom Land Baden-Württemberg beantragte Entschließung unverändert anzunehmen.

Wir stimmen zunächst über den steuerlichen Teil und anschließend über den postgebührenrechtlichen Teil der Vorlagen ab.

Beim **steuerlichen Teil** der Vorlagen konkurrieren die Entschließungen unter Punkt 20 a, also der Antrag von Niedersachsen sowie die Ausschlußempfehlungen hierzu, mit dem Gesetzesantrag unter Punkt 20 b der Tagesordnung. Es läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, daß das eine weitergeht als das andere. Die Entschließungen unter Punkt 20 a reichen zwar inhaltlich über den Gesetzesantrag unter Punkt 20 b hinaus, weil sie mehr als nur umsatzsteuerliche Hilfsmaßnahmen zum Gegenstand haben. Dafür geht aber der Gesetzesantrag unter Punkt 20 b umgekehrt über die Entschließungen unter Punkt 20 a in der Form hinaus. Ich werde deshalb sowohl über die Entschließungen als auch über den Gesetzesantrag abstimmen lassen, und ich gehe dabei in der Reihenfolge der Tagesordnung vor:

Ich beginne mit der Abstimmung über den **Punkt 20 a**. Ich bitte, hierzu die Empfehlungsdruksache 267/1/74 zur Hand zu nehmen. Die Ziff. 1 betrifft die Überschrift. Das muß zurückgestellt werden, weil zunächst der Inhalt der Entschließung

(A) festgestellt werden muß, bevor ich zur Überschrift etwas sagen kann.

Wir gehen zunächst zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 267/2/74 über und stimmen hier über Ziff. 1 Abs. 1 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun zurück zur Empfehlungsdrucksache 267/1/74! Wer stimmt der Ziff. 2 a zu? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 2 b ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt in dem Antrag von Niedersachsen in Drucksache 267/2/74 die Ziff. 1 Abs. 2 und 3.

Zu **Punkt 20 b** der Tagesordnung bitte ich die Empfehlungsdrucksache 268/1/74 zur Hand zu nehmen. Daraus geht hervor, daß der Finanzausschuß die Nichteinbringung und der Innenausschuß die Einbringung des Gesetzentwurfs empfehlen. Ich werde die Abstimmungsfrage positiv stellen. Wer also für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Bundestag entsprechend II der Empfehlungsdrucksache 268/1/74 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Nun zum **postgebührenrechtlichen Teil**. Hier läßt sich wiederum nicht mit Sicherheit sagen, welche Vorlage weitergeht. Der Entschließungsantrag von Niedersachsen bei Punkt 20 a unter Ziff. 2 und die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post hierzu reichen bezüglich der Begünstigungsdauer weiter. Dafür geht umgekehrt der Entschließungsantrag von Baden-Württemberg unter Punkt 20 c der Tagesordnung bezüglich des Begünstigtenkreises weiter. Aus ähnlichen Gründen läßt sich auch nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die eine Entschließung die andere ausschließt. Ich werde deshalb nacheinander über alle einschlägigen Entschließungen abstimmen lassen, und zwar in der Reihenfolge der Tagesordnung.

Wir beginnen bei **Punkt 20 a**. Ich rufe die Ausschlußempfehlungsdrucksache 267/1/74 Ziff. 3 b und den gleichlautenden Antrag von Niedersachsen in Drucksache 267/2/74 Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr gehe ich zum Entschließungsantrag von Baden-Württemberg unter **Punkt 20 c** der Tagesordnung über. Der Ausschuß für Verkehr und Post sowie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, den **Entschließungsantrag unverändert anzunehmen**. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind wir am Ende unserer Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 20 a, b und c. Die Formulierung der Überschrift kann dem Büro des federführenden Ausschusses überlassen werden.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** (Drucksache 237/74)
Antrag des Landes Baden-Württemberg

Eine Berichterstattung findet nicht statt. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 237/1/74 vor. Ich lasse zunächst über die in Drucksache 237/1/74 unter I empfohlene Änderung der Eingangsworte abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann folgt jetzt die Schlußabstimmung. Wer will den Gesetzentwurf mit der soeben angenommenen Änderung beim Deutschen Bundestag einbringen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 282/74)
Antrag des Landes Baden-Württemberg

Ich unterstelle Ihr Einverständnis, daß der Antrag des Landes Baden-Württemberg dem Agrarausschuß — federführend — und dem Finanzausschuß zur Mitberatung **zugewiesen** wird.

Die Ausführungen des Landwirtschaftsministers Dr. Brünner von Baden-Württemberg werden zu Protokoll *) gegeben.

Gibt es Wortmeldungen hierzu? — Das ist nicht der Fall. Gibt es Widerspruch hierzu? — Auch das ist nicht der Fall.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (**Jugendarbeitsschutzgesetz** — JArbSchG —) (Drucksache 207/74)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 207/1/74 sowie Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 207/2/74 und 207/3/74 vor.

Wir stimmen zunächst über den Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 207/3/74 ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir in Drucksache 207/1/74 über die Ziff. 1 und 53 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 7

**) Anlage 8

(C)

(D)

- (A) Ziff. 2! — Mehrheit.
 Ziff. 3! — Mehrheit.
 Ziff. 4! — Mehrheit.
 Ziff. 5! — Mehrheit.
 Ziff. 6! — Das ist die Minderheit.

Bei Ziff. 7 widerspricht der Wirtschaftsausschuß der vorgeschlagenen Neufassung der Nr. 2 in § 9 Abs. 1. Wer will der gesamten Ziff. 7 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21! — Das ist jeweils die Mehrheit.

Die Ziff. 22 a und b rufe ich wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Der Entschließungsempfehlung unter Ziff. 24 widersprechen der Arbeits- und Sozialausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit. Wer will der Ziff. 24 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

(B)

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Der Antrag Hessens in Drucksache 207/2/74 und die Ziffern 28 und 29 in Drucksache 207/1/74 schließen sich gegenseitig aus. Ich lasse zunächst über den weitergehenden Antrag Hessens in Drucksache 207/2/74 abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt folgt die Abstimmung über Ziff. 28 in Drucksache 207/1/74. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die Ziff. 29, der der Wirtschaftsausschuß widerspricht. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 34! — Mehrheit. Damit entfällt die Ziff. 35.

Ziff. 36! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 37! — Mehrheit.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39! — Mehrheit.

Ziff. 40! — Mehrheit.

Ziff. 41! — Mehrheit.

Ziff. 42! — Mehrheit.

Ziff. 43 bis 46!

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

— Gut. Wer stimmt Ziff. 43 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 44! — Mehrheit.

Ziff. 45! — Mehrheit.

Ziff. 46! — Mehrheit.

Ziff. 47! — Mehrheit.

Ziff. 48! — Mehrheit.

Ziff. 49 bis 51! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 52! — Mehrheit.

Ziff. 53 ist bereits erledigt.

Ziff. 54! — Mehrheit.

Ziff. 55, — 56, — 57, — 58, — 59! — Das ist jeweils die Mehrheit.

(Zuruf: Bitte über 56 getrennt abstimmen!)

— Wer stimmt Ziff. 56 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik soll ermächtigt werden, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden; es ist so beschlossen.

(D)

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (2. BAföGÄndG) (Drucksache 248/74, zu Drucksache 248/74)

Wird das Wort zur Berichterstattung gewünscht? — Herr Minister Adorno gibt seinen Bericht zu Protokoll *).

Herr Bundesminister von Dohnanyi gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 248/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 248/2/74 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, in Drucksache 248/3/74 ein Antrag des Freistaates Bayern. Ich stelle zunächst den bayerischen Antrag zur Abstimmung, und zwar Ziff. 1 mit Ziff. 5 und 8 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun rufe ich die Ausschlußempfehlungen auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

*) Anlage 9

***) Anlage 10

(A) Ziff. 2 a und b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt kommt der Hamburger Antrag, und zwar Buchst. a. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen wieder zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Der Ziff. 5 a widerspricht der Finanzausschuß. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Die Ziff. 5 b der Ausschlußempfehlungen steht im Gegensatz zu Ziff. 2 des bayerischen Antrags. Ich lasse zuerst über die Ausschlußempfehlungen abstimmen, und zwar über Ziff. 5 b mit Ziff. 11. Hier widerspricht der Finanzausschuß. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Die Ziff. 26 und 34 rufe ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt die Abstimmung über den Antrag Bayerns. Ziff. 2! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun rufe ich die Ziff. 3 mit Ziff. 7 aus dem bayerischen Antrag wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu Ziff. 6 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(B) Die Ziff. 4 des bayerischen Antrags und die Ziff. 7 der Ausschlußempfehlungen schließen sich aus. Ich lasse zunächst über den Antrag Bayerns Ziff. 4 mit Ziff. 11 wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 7 und 4! der Ausschlußempfehlungen.

Nun weiter in den Ausschlußempfehlungen. Ziff. 8! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Sodann der Antrag Bayerns Ziff. 6! — Die Mehrheit.

Nun wieder die Ausschlußempfehlungen. Ziff. 9 mit Ziff. 10 gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 11 ist mit der Abstimmung über Ziff. 5 b erledigt.

Ziff. 12! — Ziff. 13! — Ziff. 14! — Ziff. 15! — Jeweils die Mehrheit.

Nun der Antrag Hamburgs Buchstabe b. Wer stimmt zu? — Die Minderheit.

Wieder die Ausschlußempfehlungen. Ziff. 16! — Die Mehrheit.

Ziff. 17 mit Ziff. 19 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam. — Die Mehrheit.

Ziff. 18! — Die Mehrheit.

Ziff. 19 ist mit der Abstimmung über Ziff. 17 erledigt.

Ziff. 20! — Die Mehrheit.

Ziff. 21! — Die Mehrheit.

(C) Ziff. 22 der Ausschlußempfehlungen und der Antrag Hamburgs Buchstabe c schließen sich aus. Ich lasse zuerst abstimmen über die Ausschlußempfehlung Ziff. 22. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Hamburger Antrag Buchstabe c.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen. Ziff. 23 a bis c! — Die Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26 der Ausschlußempfehlungen ist mit der Abstimmung über Ziff. 5 b erledigt.

Sodann der Antrag Bayerns Ziff. 9! — Mehrheit.

Wieder die Ausschlußempfehlungen. Ziff. 27 bis 33!

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30 a! — Mehrheit.

Ziff. 30 b! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

Ziff. 34 ist mit der Abstimmung über Ziff. 5 b erledigt.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Ziff. 36! — Mehrheit.

Wieder ein Antrag Bayerns. Ziff. 10. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen, Ziffern 37 bis 39 b.

(Zuruf: Getrennt!)

Ziff. 37! — Mehrheit.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39 a! — Mehrheit.

Ziff. 39 b! — Mehrheit.

Ziff. 40 a! — Mehrheit.

Ziff. 40 b! — Mehrheit.

Ziff. 41 ist mit einer früheren Abstimmung erledigt.

Ziff. 42 a! — Mehrheit.

Ziff. 42 b! — Mehrheit.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Ein letzter Antrag Bayerns. Ziff. 12! — Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Und nun die letzte Ausschlußempfehlung. Ziff 44! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **wie beschlossen** zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **Stellung genommen**.

(D)

(A) Punkt 25:

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (28. AndG LAG) (Drucksache 210/74)

Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Dr. Mocker (Baden-Württemberg).

Dr. Mocker (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Begründung des Antrags Drucksache 210/2/74 führe ich folgendes aus.

Sosehr die mit der 28. Novelle (Drucksache 210/74) angestrebte **Gleichstellung der Flüchtlinge aus der DDR** mit den übrigen **Geschädigtengruppen** als berechtigt anzusehen ist, so sehr muß jedoch der in der Begründung dieses Gesetzentwurfs angeführten Auffassung der Bundesregierung widersprochen werden, daß die Lastenausgleichsgesetzgebung mit dieser Novelle als abgeschlossen zu betrachten ist.

Der Gesetzgeber hat für die **Regelung des Lastenausgleichs** bestimmte **Grundsätze** aufgestellt, so insbesondere in der Gesetzespräambel, daß diese Regelung der sozialen Gerechtigkeit und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten zu entsprechen hat. Der Gesetzgeber hat sich damit bestimmten Verpflichtungen unterworfen. Wie wenig der heutige Stand der Gesetzgebung diesen festgelegten Grundsätzen und Verpflichtungen entspricht, zeigen mehr als Worte zwei kurz dargelegte Beispiele.

(B) Ein alleinstehender alter Unterhaltshilfeempfänger ohne sonstige Einkünfte erhält derzeit 348,— DM, einschließlich Sozialzuschlag vom Ausgleichsamt. Ein Nichtgeschädigter bezieht unter den gleichen Verhältnissen vom Sozialamt 390,50 DM an Sozialhilfe, zuzüglich der Kosten für seine Unterkunft. So ist heute ein keineswegs geringer Teil der Unterhaltshilfeempfänger gezwungen, ergänzend Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen und dies, obwohl nach dem ebenfalls vom Gesetzgeber bereits 1958 erklärten Willen, der mit der Bundesratsdrucksache 564/71 nochmals wiederholt wurde, die Unterhaltshilfe auf jeden Fall um 20 % über den Sätzen der Sozialhilfe liegen soll.

Ein vertriebener Bauer, der einen schuldenfreien 20 ha großen Hof mit gutem Boden verlor, erhält an Hauptentschädigung hierfür nur einen Grundbetrag von 12 400 DM samt 4 % Zinsen frühestens ab 1. Januar 1953, somit eine Lastenausgleichsleistung, mit der er heute kaum einen Bauplatz erwerben kann.

Hierzu kommt, daß die Konzeption des Lastenausgleichs und seines Fonds ursprünglich nur auf bestimmte Geschädigtengruppen, nämlich Vertriebene, Kriegssach-, Ost- und Sparer-Geschädigte abgestellt war. Der Gesetzgeber kann deshalb nicht den Kreis der Berechtigten erweitern, ohne nicht auch dementsprechend für eine Erweiterung bzw. Erhöhung der Mittel des Ausgleichsfonds Sorge zu tragen.

Der Gesetzgeber unterließ dies nicht nur, obwohl doch fraglos die volkswirtschaftlichen Möglichkei-

ten im Laufe der Zeit bisher bedeutend größer wurden, als diese zur Zeit der vorerwähnten ursprünglichen Konzeption 1952 waren, sondern er führte sogar noch zusätzlich eine Schmälerung der Fondsmittel durch Erlaß von Lastenausgleichsabgaben herbei. Dadurch fehlen dem Fonds rund 7 Milliarden DM.

Schon die vorgenannten Gründe schließen nach Auffassung der Antragsteller eine Verwirklichung der Absicht der Bundesregierung aus, mit der 28. Novelle die Lastenausgleichsgesetzgebung abzuschließen; es gebieten vielmehr die vom Gesetzgeber selbst für einen Ausgleich der durch den Krieg und seine Folgen verursachten Lasten aufgestellten Postulate wie auch die Prinzipien eines sozialen Rechtsstaates, für entsprechende Leistungsverbesserungen besorgt zu bleiben.

Deshalb hält auch der Bundesrat die von ihm im Gesetzentwurf Drucksache 274/73 am 19. Oktober 1973 beschlossenen Maßnahmen für begründet und hält daran fest. Die von der Bundesregierung hierzu in Bundestags-Drucksache 7/1824 bezogene Stellungnahme ist unstichhaltig und den bisherigen Erkenntnissen widersprechend. Ohne hier auf Einzelheiten näher einzugehen — dies wird andernorts geschehen — sei wenigstens als Beispiel nur kurz erwähnt,

daß hinsichtlich der **Stichtagsregelung** in einer gemeinsamen Entschließung von Bundestag und Bundesrat anläßlich der Verabschiedung der 23. Lastenausgleichsnovelle (Bundesratsdrucksache 631/70) einstimmig eine Neuregelung als erforderlich erklärt wird und

(D) daß es sich um eine im Sinne des Grundgesetzes sehr bedenkliche Auffassung der Bundesregierung und überdies um eine ungerechte Härte handelt, diejenigen **Hauptentschädigungsberechtigten** von der **Nachversicherung** weiterhin ausschließen zu wollen, die ihre Hauptentschädigung wegen der beschränkten Arbeitskapazität der Ausgleichsämter erst nach 1967 erhalten haben bzw. erhalten.

Dazu kommt, daß gegen die mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchgeführten Kostenberechnungen für den **Gesetzentwurf des Bundesrates** Drucksache 274/73, wonach Bund und Länder nicht belastet und bei Bündelung der beantragten Maßnahmen sogar eine erhebliche Entlastung des Lastenausgleichsfonds eintritt, bisher nur pauschale unstichhaltige Zweifel, aber keine konkreten, substantiierten Einwände erhoben wurden.

Dieser Gesetzentwurf des Bundesrates enthält jedoch nur die zeitlich dringendsten, keineswegs alle notwendigen Verbesserungen des Lastenausgleichs. Deshalb wird in dem **Antrag von Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein** unter Ziffer 3 der Auffassung Ausdruck gegeben, daß eingehend zu prüfen ist, welche weiteren Leistungsverbesserungen des Lastenausgleichs erforderlich sind.

Die Antragsteller verkennen keineswegs, daß wegen des großen Ausmaßes der durch den Krieg und seine Folgen verursachten Schäden und wegen der Notwendigkeit, zahlreiche andere gegenwärtige

(A) und zukünftige wichtige Aufgaben zu erfüllen, eine alle absolut befriedigende Regelung des Lastenausgleichs nicht zu erreichen ist. Deshalb wird auch in einer verantwortungsbewußten Form eine eingehende Prüfung zur Grundlage gemacht, eine Form, die allen die Zustimmung zu diesem Antrag möglich machen sollte.

Es kann aber dabei niemals eingeräumt werden, daß bei einer gerechten Abwägung aller anstehenden Probleme jene Grundsätze und Prinzipien, die sich der Gesetzgeber selbst auferlegt hat, einfach über Bord geworfen werden, wie dies die Bundesregierung tut.

Die dabei von der Bundesregierung herangezogene Auffassung, daß fast 30 Jahre nach Kriegsende **Schluß mit der Lastenausgleichsgesetzgebung** gemacht werden muß, ohne zu klären, ob eine angemessene Lösung vorliegt oder nicht, muß nicht nur als ein unannehmbares, sondern vor allem auch als ein schlechtes Argument angesehen werden.

Ein sozialer Rechtsstaat hat die Verpflichtung, Lasten, die die Allgemeinheit zu tragen hat, gerecht zu verteilen, und nicht einfach nur auf jene Teile des Volkes, die gerade davon betroffen sind, abzuwälzen.

Dieser Verpflichtung kann sich der Staat nicht entledigen, indem er sich auf einen Zeitablauf beruft, insbesondere dann nicht, wenn, selbst bei einer verschiedenen Beurteilung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, gerade bei den Geschädigten das Empfinden und der berechtigte Eindruck besteht, daß der Staat nicht alles getan hat, um eine so große zeitliche Verzögerung für eine angemessene Regelung zu vermeiden. Das Vertrauen in unsere rechtsstaatliche Ordnung bei allen Teilen des Volkes in gleicher Weise zu erhalten, rechtfertigt jede Anstrengung.

Namens der Antragsteller bitte ich deshalb, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 210/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 210/2/74 ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein.

Ich rufe zunächst diesen Antrag auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann I der Ausschußempfehlungen! Wer ist dafür? — Die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über II.

Damit hat der Bundesrat wie beschlossen zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung genommen.**

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)** (Drucksache 249/74)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen über die Ausschußempfehlung Drucksache 249/1/74 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat diese **Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen.**

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (**Waschmittelgesetz**) (Drucksache 214/74)

Wird Berichterstattung gewünscht? — Der Bericht wird zu Protokoll *) gegeben. Bundesminister Genscher gibt seine Erklärung zu Protokoll **). Danke sehr! Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 214/1/74 vor.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Die Mehrheit.

Ziffern 3 bis 5 gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Die Mehrheit.

Ziffern 6 c und d gemeinsam?

(Zuruf: Getrennt bitte!)

Ziff. 6 c! — Mehrheit.

Ziff. 6 d! — Mehrheit.

Ziffern 6 e und f schließen sich aus. Zuerst, weil weitergehend, Abstimmung über Ziff. 6 f! Wer ist dafür? — Mehrheit. Damit erübrigt sich Abstimmung über Ziff. 6 e. (D)

Ziff. 7 a bis d mit Ziff. 9 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 7 e! — Mehrheit.

Ziff. 7 f! — Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Mehrheit.

Ziff. 8 b und c gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 8 d! — Mehrheit.

Ziff. 8 e und f schließen sich aus. Ziff. 8 e! — Mehrheit. Damit ist die Abstimmung über Ziff. 8 f obsolet.

Ziff. 9 a! — Mehrheit.

Ziff. 9 b ist mit der Abstimmung über 7 a bis d erledigt.

Ziff. 9 c! — Mehrheit.

Ziff. 10 (zu § 12)! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen.**

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwas-**

*) Anlage 11

***) Anlage 12

(A) **serabgabengesetz — AbwAG) (Drucksache 213/74)**

Wird Berichterstattung gewünscht? — Der Berichtserstatter gibt seinen Bericht zu Protokoll *). — Danke sehr! — Wird das Wort gewünscht? — Herr Bundesminister Genscher gibt seine Ausführungen zu Protokoll **). Wer wünscht das Wort? — Herr Minister Dr. Brüner (Baden-Württemberg).

Dr. Brüner (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg stellt einen **Entschließungsantrag zum Abwasserabgabengesetz**, der auf eine notwendige Verbesserung des vorliegenden Gesetzentwurfs hinzielt. Die wesentlichen Gründe für diesen Antrag ergeben sich aus seinem Wortlaut; hier bedarf es nur noch einiger Erläuterungen.

Das Land Baden-Württemberg sieht in der Einführung einer **Abwasser- oder Reinhalteabgabe** ein geeignetes Mittel, die Bemühungen um die Reinhaltung der Gewässer zu fördern. Wir haben es deshalb begrüßt, daß die CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages in ihrem Initiativgesetzentwurf für eine 4. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz die Einführung einer Reinhalteabgabe vorsieht.

Wir haben erwartet, daß der bereits seit langem angekündigte **Entwurf der Bundesregierung** gegenüber dem Initiativgesetzentwurf weitere Verbesserungen bringen würde, insbesondere im Hinblick auf die in der Zwischenzeit durchgeführten Beratungen, Anhörungen und Untersuchungen. Leider ist aber festzustellen, daß der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung in vielen Punkten **unzureichend** ist. Es wird gerne eingeräumt, daß es sich hier um gesetzgeberisches Neuland und dazuhin noch um eine besonders schwierige und in ihren Auswirkungen sehr komplexe Materie handelt. Aber gerade deshalb hätte man erwarten müssen, daß die Bundesregierung die Auswirkungen des Gesetzes und seine möglichen Alternativen sorgfältig prüft und insbesondere gangbare Lösungen für die auftretenden ungewollten Härten vorschlägt. Wir mußten nun aber im Gegenteil feststellen, daß die Bundesregierung die mit den Ländern und mit Vertretern von Wissenschaft und Industrie geführten Gespräche abgebrochen und nunmehr einen Gesetzentwurf eingebracht hat, der zentrale Probleme kaum anspricht, geschweige denn diskutabile Lösungen anbietet. Wir halten es nicht für richtig, diese von der Regierung zu leistenden Vorarbeiten in die Gesetzgebungsorgane zu verlagern.

Wir müssen deshalb die Bundesregierung nachdrücklich bitten, die abgebrochene Diskussion wieder aufzunehmen.

Dabei ist notwendig, die Entscheidung über **Berechnungsart, Höhe und erstmalige Erhebung der Abwasserabgabe** so rasch wie möglich zu treffen. Die ursprünglich schon bei Ankündigung des Gesetzes festzustellende gesteigerte Bereitschaft zum beschleunigten Bau von Kläranlagen hat sich be-

reits in ihr Gegenteil verkehrt. Viele Abwasser- (C) einleiter versuchen die Entscheidung über Ausgestaltung und Baubeginn von Kläranlagen hinauszuschieben, bis die maßgebliche Berechnungsformel feststeht.

Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten des Regierungsentwurfs einzugehen. Für die **Neugestaltung dieses Entwurfs** sollten aber die **folgenden Grundsätze** beachtet werden.

Die Erhebung einer Abwasserabgabe auf der Grundlage des Regierungsentwurfs würde zu einem unerträglichen Verwaltungsaufwand führen. Von der Belastung des Abgabeschuldner oder der Länderhaushalte abgesehen, wird schon der Arbeitsmarkt in kurzer Zeit die erforderlichen Spezialkräfte nicht hergeben. Es muß ein Weg gefunden werden, der in größerem Umfang und auf Dauer die Erhebung der Abgabe auf Grund pauschaler Festsetzungen ermöglicht. Dabei müßte insbesondere geprüft werden, ob nicht durch einen bestimmten Abschlag vom gedachten Meßergebnis der Anreiz zur Messung weithin beseitigt werden könnte.

Im weiteren müßte erwogen werden, die **Parameter für die Berechnung der Abgabe** den bereits bisher gestellten wasserrechtlichen Auflagen und Bedingungen anzunähern. Damit könnte zugleich erreicht werden, daß die durchzuführenden Messungen dem wasserrechtlichen Vollzug in größerem Umfang dienstbar gemacht werden können. Es muß auch überlegt werden, ob die derzeit wesentlich auf kommunales Abwasser ausgerichtete einheitliche Berechnungsformel für die verschiedenen Abwasserarten modifiziert werden könnte. (D)

Ebenso ist zu prüfen, ob die dem Reinigungsgrad entsprechende lineare Senkung der Abwasserabgabe nicht durch eine Berechnungsart ersetzt werden könnte, die der Tatsache Rechnung trägt, daß die Entfernung der ersten Prozente der Schmutzfracht relativ billig, die der letzten Prozente relativ teuer ist. Diese Frage steht unter dem wesentlichen Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs im engen Zusammenhang mit der Belastung des nach jeder Abwasserreinigung verbleibenden Restschmutzes.

Schließlich noch ein Wort zu den **Auswirkungen der Abwasserabgabe** auf Wirtschaftsstruktur und Wettbewerbsfähigkeit. Inzwischen vorliegende Berechnungen haben ergeben, daß die undifferenzierte Anwendung einer am kommunalen Abwasser ausgerichteten Berechnungsformel auf industrielle Einleiter in gewissen Fällen zu untragbaren Härten führen würde. Schon wegen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse kann nicht jede zusätzliche Belastung auf die Preise abgewälzt werden. Die hier zu erwartenden Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur können besonders dann nicht hingenommen werden, wenn dies zu einer Abwanderung bestimmter Produktionen in das benachbarte Ausland führen würde. Es wäre unsinnig, Zellstoff-Fabriken etwa vom rechten Ufer des Hochrheins auf das linke zu verdrängen. Die Bundesregierung hat dieses Problem zwar gesehen, jedoch keinerlei Lösungsansätze aufgezeigt.

*) Anlage 13

**) Anlage 14

(A) Nach bereits vorliegenden entsprechenden Erfahrungen besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß wir uns mit diesen Forderungen nicht in die Ecke einer unangemessenen Industriefreundlichkeit drängen lassen. Unser Bestreben geht ausschließlich dahin, ein im wohlverstandenen Interesse der Wasserwirtschaft ausgewogenes und damit vollziehbares Gesetz zu schaffen.

An dieser Stelle ist mit allem Nachdruck zu betonen, daß sich die CDU/CSU-regierten Länder in ihren Bemühungen um die Reinhaltung der Gewässer von niemandem übertreffen lassen und daß hier die bisher erbrachten Leistungen unserer Länder für sich sprechen.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Minister Meyer (Rheinland-Pfalz) gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Nun kommen wir zu den Empfehlungen der Ausschüsse und zu den Anträgen: Drucksache 213/1/74 Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 213/2/74 Antrag von Baden-Württemberg, Drucksache 213/3/74 Antrag von Schleswig-Holstein und Drucksache 213/4/74 gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Der Antrag von Baden-Württemberg ist so zu verstehen, daß seine Annahme eine Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen und übrigen Anträge ausschließt.

(B) Ich stelle den Antrag von Baden-Württemberg unter Drucksache 213/2/74 zur Abstimmung. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen.

Ich gehe davon aus, daß keine Einwendungen dagegen bestehen, daß der **Inhalt der Ausschlußempfehlungen und der übrigen Anträge als Material in das weitere Gesetzgebungsverfahren gegeben** werden. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlossen **Stellung genommen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** (Drucksache 253/74)

Wird Berichterstattung gewünscht? — Die Berichterstattung wird zu Protokoll **) gegeben. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 253/1/74 und ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 253/2/74. Der schon verteilte Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 253/3/74 ist zurückgezogen worden.

Nun rufe ich zunächst die Ausschlußempfehlungen unter I auf:

Ziff. 1 a und b gemeinsam! — Mehrheit. (C)

Ziff. 1 c! — Mehrheit.

Ziff. 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Nun der Antrag Hamburgs, und zwar Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun wieder die Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 5 bis 11 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Sodann der Antrag Hamburgs, und zwar Ziff. 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat danach **wie beschlossen** zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG **Stellung genommen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung** (Drucksache 260/74)

Der federführende Rechtsausschuß ist der **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und empfiehlt in Drucksache 260/1/74 die **Eingangsworte des Entwurfs entsprechend zu fassen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Hamburg und Bremen widersprechen. Im übrigen hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. (D)

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Wirtschaftsprüferordnung** (Drucksache 215/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 215/1/74 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1 a und b schließen sich aus. Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 240/74).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Adorno (Baden-Württemberg)!

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gegen den Entwurf der

*) Anlage 15

**) Anlage 16

(A) Bundesregierung zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes bestehen erhebliche **sicherheitspolitische Bedenken**. Wenn der Entwurf so verabschiedet würde, so hätte dies im Ergebnis eine Reduzierung der Präsenz, also der Kampfkraft und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zur Folge, was in eklatantem Widerspruch zur Situation im Warschauer Pakt mit seinem ständig wachsenden Militärpotential stünde. Lassen Sie mich diese Bedenken im Folgenden präzisieren.

Der Regierungsentwurf ist schon im Ansatz problematisch, weil er für die Einführung eines Wehrdienstes in der **einjährigen Verfügungsbereitschaft** einen völlig unrealistischen Präsenzbegriff zugrunde legt. Man darf sich hier doch nicht, wie dies bei der Bundesregierung offenbar der Fall ist, selbst etwas vormachen und so tun, als wären die aus der Kaserne entlassenen Soldaten lediglich wegen ihres Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft für den sofortigen Einsatz auch tatsächlich präsent! Sie sind es in Wirklichkeit nur auf dem Papier. Für eine solche Einschätzung sprechen schon die folgenden rein praktischen Überlegungen.

Die für den Ernstfall vorgesehene **Rückberufung der Soldaten** aus der Verfügungsbereitschaft **zur Truppe** ist mit größten Schwierigkeiten verbunden. Das Problem existiert bekanntlich bereits jetzt bei Urlaubern, deren sofortige Rückberufung vielfach nur schwer möglich ist. Bei Einführung der geplanten Verfügungsbereitschaft würde sich dieses Problem in gefährlicher Weise potenzieren. Mit Kradmeldern und Boten allein ist es bei der großen Zahl von Betroffenen nicht zu schaffen; ohne Einschaltung der **Post** geht es nicht. Gerade hier liegt aber der **Haken**. Von den schon auf 800 reduzierten **Telegraphenstellen in der Bundesrepublik** sind am Wochenende ganze 30 besetzt. Der Post fehlt es also infolge dieser starken Reduzierung von entsprechend ausgerüsteten Telegraphenstellen an den technischen Möglichkeiten, vor allem an Wochenenden und Feiertagen umfangreiche telegraphische Rückberufungen durchzuführen.

Erhebliche Schwierigkeiten werden sich aber auch dadurch ergeben, daß die für die einjährige Verfügungsbereitschaft **ausgewählten Wehrpflichtigen** erst am Ende des Grundwehrdienstes einen entsprechenden zusätzlichen **Einberufungsbescheid für ihre Verfügungsbereitschaft** erhalten. Hiergegen können die Betroffenen Widerspruch einlegen. Auch wenn dieser Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, können wir uns schon aufgrund der seitherigen Erfahrungen mit Einberufungsbescheiden zu Wehrübungen nur zu gut vorstellen, wie unzureichend die Sache nachher in der Praxis laufen würde.

Auch die **Heranziehung durch öffentliche Aufrufung** würde gerade in der Verwaltungsdurchführung eine Quelle unendlicher Reibereien sein. Ich darf in diesem Zusammenhang nur beispielhaft darauf verweisen, daß schließlich die Beweispflicht für das Erreichen des einzelnen Wehrpflichtigen durch den Aufruf bei der Bundeswehr liegt.

Hinzu kommt noch folgendes. Der Soldat in der Verfügungsbereitschaft kann auch zu fremden Truppenteilen eingezogen werden. Jeder, der selbst einmal Soldat war, weiß, wie sehr gerade das den Zusammenhalt und die Schlagkraft einer Einheit tangiert und belastet.

Sind dies auch mehr technische Modalitäten bei der Einberufung — so nachteilig sich diese auch auswirken werden —, so kommt einem anderen Aspekt noch viel grundsätzlichere Bedeutung zu. Die plötzliche Einberufung von 30 000 Mann aus der Verfügungsbereitschaft in Krisenzeiten hätte einen so **spektakulären Effekt**, daß sie im In- und Ausland als Maßnahme der Mobilmachung verstanden werden könnte mit allen psychologisch verheerenden, weil krisenverschärfenden Folgen.

Große Sorge macht aber auch, daß die Vorstellungen der Bundesregierung zwangsläufig eine weitere **Verschärfung der Wehrungerechtigkeit** mit sich brächten. Ein kleiner Teil der Wehrpflichtigen, nämlich 30 000 von jährlich entlassenen 200 000 Wehrpflichtigen, wird durch die Einführung der Verfügungsbereitschaft zusätzlich belastet, zumal die Verfügungsbereiten für ihre jederzeitige Erreichbarkeit durch Mitteilungen an die Kreiswehrratsämter sorgen müssen, Wohnungsanschriften und Aufenthaltsänderungen zu melden haben und dergleichen mehr.

Daraus ergibt sich noch ein weiteres Problem. Schon die Erfahrungen mit schwächeren, aber ähnlichen Auflagen im Rahmen der normalen Wehrüberwachung sind — wie jeder weiß — nicht gut. Nicht umsonst gibt es die häufig in der Öffentlichkeit besprochenen Schwierigkeiten bei der Einberufung zu Übungen und Manövern, die so groß sind, daß oft die ganzen ersten Tage derartiger Übungen und Manöver zum Ärger der Betroffenen mit Wartezeit und Improvisation ausgefüllt werden müssen.

Noch ein weiterer Punkt gibt zu Skepsis Anlaß. Zu der Gesetzesvorlage der Bundesregierung fehlt eine **Festschreibung der Zahl der Wehrpflichtigen**, die Wehrdienst in der **Verfügungsbereitschaft** leisten. Dieser Umstand muß die Befürchtung aufdrängen, daß diese Zahl — wenn das Gesetz erst einmal in Kraft ist — in Zukunft aus Gründen der Kostenersparnis beliebig erhöht werden kann!

Meine Damen und Herren, sind dies alles mehr innenpolitische Probleme, so dürfen wir aber auch und gerade die erheblichen **außenpolitischen Bedenken** nicht außer acht lassen.

In einer Zeit, in der die westeuropäischen Bündnispartner der NATO von den Vereinigten Staaten aufgefordert werden, ihre konventionelle Kampfkraft zur Aufrechterhaltung einer relativ hohen Nuklearschwelle zu verstärken, legt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der — und das darf man keinesfalls bagatellisieren — den Friedensumfang der Bundeswehr reduziert und damit zu einer weiteren Erosion der NATO führen kann.

Die Frage der Solidarität innerhalb der NATO ist aber nur die eine Seite der Medaille. Ebenso

(A) wichtig, wenn nicht noch wichtiger, erscheint mir der Hinweis auf die derzeitigen **MBFR-Verhandlungen**, die bekanntlich zwischen NATO und Warschauer Pakt mit dem Ziel geführt werden, eine gleichmäßige und gleichzeitige Reduzierung der militärischen Präsenz in Ost und West zu erreichen. Wie Sie wissen, ist erst für die zweite Phase dieser Verhandlungen, die noch gar nicht begonnen haben, die Verringerung einheimischer Streitkräfte vorgesehen. In einer solchen Situation mit einem Truppenabbau von Seiten der Bundesrepublik vorzusprechen, ist sicherheitspolitisch und außenpolitisch nicht zu verantworten. Gerade wir in unserer exponierten Position können uns eine solche einseitige Vorleistung nach unserer Auffassung einfach nicht leisten.

Meine Damen und Herren, aus allen diesen Gründen erheben die Antragsteller — Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein — gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf schwerwiegende Bedenken. Wir bitten, daß der Bundesrat diesem Antrag zustimmt.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bundesminister Leber.

Leber, Geschäftsführender Bundesminister der Verteidigung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich freue mich an sich darüber, daß der Bundesrat heute Gelegenheit hat, sich — wenn auch nur kurz — einmal mit Verteidigungsfragen zu befassen. Nach übereinstimmender Auffassung aller, die sich mit dem anstehenden Thema auseinandersetzen, ist es notwendig, die gegenwärtige Wehrstruktur den erkennbaren Erfordernissen der überschaubaren Zukunft anzupassen.

Wir haben dazu lange und gründliche, über viele Jahre reichende Vorarbeit geleistet und haben über die parlamentarisch und politisch Verantwortlichen aus allen Gesellschaftsschichten Bürgerinnen und Bürger in diese Überlegungen einbezogen. Weil wir zu diesem Ergebnis gekommen sind — was an sich von niemandem bestritten wird —, ist es notwendig, das Wehrpflichtgesetz entsprechend zu ändern. Die damit dem Bundesrat zugeleitete Vorlage enthält ein wichtiges Element, allerdings auch ein Schlüsselement, auf das sich die neue Wehrstruktur gründet. Erlauben Sie mir, daß ich das, was zum Verständnis dieses Gesetzes nötig ist, mit ein paar Worten zusammenfasse.

Die **neue Wehrstruktur** soll den Kampfwert der Streitkräfte bewahren und die Voraussetzungen schaffen, daß wir mit dem Schritt halten, was die gegenwärtig erkannte militärische Bedrohung auch mit dem Blick auf die Zukunft gebietet. Dazu gehört eine moderne Ausrüstung. Um das zu ermöglichen, müssen **im Verteidigungshaushalt Mittel umgeschichtet** und von der Betriebsseite auf die Seite der Investitionen gelenkt werden; es sei denn, es könnte jemand im Bundesrat oder im Bundestag dem Bundesverteidigungsminister unter Wahrung der jetzigen Wehrstruktur mit dem Blick auf die

Zukunft ein paar Milliarden nennen; dann könnte die alte Wehrstruktur nach meiner Auffassung ohne Bedenken bestehenbleiben. Aber diese Antwort habe ich bisher von niemandem bekommen. (C)

Die Streitkräfte sollen mit dieser Umschichtung der Technologie der überschaubaren Zukunft, vor allem der höheren Leistungsfähigkeit moderner und sehr kostspieliger Waffensysteme angepaßt werden. Die **Progression der laufenden Kosten** vor allem im personellen Bereich darf die Möglichkeiten für neue Investitionen nicht erdrücken. Sie haben sich heute vormittag hier mit der Frage der Post befaßt; wir haben Verkehrsprobleme im Lande; wir wissen, daß überall dort laufende Kosten die Investitionsmöglichkeiten dieser öffentlichen großen Unternehmen erdrücken. Die Bundesregierung und ich persönlich wollen Vorsorge treffen, daß das nicht auch bei den Streitkräften, die unsere Sicherheit zu gewährleisten haben, eintritt. Dies würde die kontinuierliche Erneuerung von Waffen und Gerät ausschließen und es den Streitkräften schwer machen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dies müssen Sie, Herr Kollege Adorno, bei dem, was Sie hier sagten, bedenken.

Durch die neue Struktur der Bundeswehr sollen nicht notwendige Personalkosten eingespart, zugleich die Präsenz der Streitkräfte erhalten und — wenn möglich — erhöht, vor allem aber ein **angemessener Investitionsanteil** im Verteidigungshaushalt gewährleistet werden. Dies ist der Angelpunkt. Mit der neuen Struktur schränken wir die Betriebskosten zugunsten einer modernen Rüstung ein, damit die Streitkräfte voll abwehrfähig bleiben. (D)

Der **Friedensumfang der Bundeswehr** wird auf **495 000 Mann** festgelegt. Herr Kollege Adorno, dies ist noch nie im Wehrpflichtgesetz geschehen. Ich unterstelle, daß Sie das wissen müßten. Dies ist noch immer im Haushaltsgesetz geschehen. Der Beschluß der Bundesregierung lautet: 495 000 Dienstposten, die im Haushaltsgesetz ausgewiesen werden. Innerhalb dieser 495 000 Dienstposten befinden sich **30 000 Soldaten**, die nicht ständig Dienst leisten, sondern **verfügungsbereit** zu sein haben.

Die Stärke von 495 000 Mann hat die Bundeswehr noch nie gehabt. Die Bundeswehr hatte bis zum Jahre 1969 nicht einmal 465 000 Soldaten. Der Bestand ist ab 1969 gestiegen. Er hat auch bis jetzt noch nie 495 000 Soldaten voll erreicht. Ich verstehe nicht, Herr Adorno, der Sie einmal im Verteidigungsministerium waren, daß Sie nicht mehr wissen, daß zu Ihrer Zeit die Bundeswehr immer kleiner als 465 000 Soldaten war. Und Sie werfen mir vor, ich würde mit 495 000 Mann und einer Verfügungsbereitschaft von 30 000 Soldaten innerhalb des Präsenzbegriffs der NATO die Bundeswehr verkleinern wollen!

Diese **Verfügungsbereitschaft** bietet eine wirkungsvolle Möglichkeit, die Zahl der ständig im Dienst befindlichen Soldaten, auf deren Dienstleistung man im Frieden verzichten kann und deren dauernde Anwesenheit zur Erfüllung der Friedensfunktion zu entbehren ist, zu verringern. Ich will Ihnen sagen, was das bedeutet. Ein Bataillon braucht

- (A) im Frieden etwa sechs Krankenträger, um seine Funktion zu erfüllen. Es braucht im Ernstfall zwölf Krankenträger. Ich möchte auf die sechs, die wir im Frieden nicht brauchen und von denen man sagt, sie gammelten, verzichten, weil jeder auch als Wehrpflichtiger pro Jahr 12 000 DM Personalaufwand kostet. Ich möchte dafür Sorge tragen, daß wir sie vor Eintritt des Ernstfalles bekommen können. Dies wird regelmäßig geübt. Der Dienstposten für die Übung ist im Haushalt ausgewiesen. Das hat nichts mit Verringerung der Bundeswehr, sondern mit Rationalisierung zu tun. Wir verzichten auf einen Aufwand, der nicht nötig ist, und bekommen Mittel frei, die wir in Feuerkraft, in Abwehrfähigkeit umsetzen können. Damit haben Sie es zu tun, und aus dieser Verpflichtung kann ich auch dieses Parlament nicht entlassen. Das muß offen ausgesprochen werden. Damit werden also zugunsten der Investitionen Personalkosten eingespart.

Die Verfügungsbereitschaft ist ein unkompliziertes System, das die personelle Auffüllung solcher Truppenteile, die besonders schnell einsatzbereit sein müssen, auf ihre Friedensstärke im Frieden, vor dem Spannungsfall ermöglicht. Das geschieht nicht erst dann, wenn mobil gemacht werden muß — im Verteidigungsfall, den das Parlament beschließen muß —, sondern es wird regelmäßig geübt. Es wird in einem solchen Fall ohne Eskalation gerade das aufzufüllen sein, was nicht in der Übung ist. Auch jetzt — mitten im Frieden, wo niemand an Krieg denkt — würde ein Teil dieser Verfügungsbereiten in der Kaserne sein und das üben.

- (B) Diese Verfügungsbereitschaft zählt also nicht zu den Mobilmachungsmaßnahmen, sondern vollzieht sich im Frieden. Sie gehört nicht zu den Mobilmachungsmaßnahmen, mit denen wir in Spannungsfällen den Verteidigungsumfang teilweise oder ganz herstellen, sondern ist Teil des Friedensumfanges im Rahmen der Präsenzbedingungen der NATO. Dies ist dort geprüft und besiegelt worden. Es wird also auch **keine Minderung der Präsenz** geben. Im Gegenteil: Die Kampftruppen aller drei Teilstreitkräfte werden aus dem Stand abwehrbereit sein. Kein Soldat, der der Verfügungsbereitschaft angehört, leistet Dienst an der Waffe, sondern sonstige Hilfsdienste, die auch nötig sind und im Ernstfall zusätzlich gebraucht werden.

Unsere Planungen sehen für die Kampfverbände entsprechend den Normen der NATO den höchsten Präsenzstand vor, den es dort überhaupt gibt, und stellen sicher, daß diese Verbände ohne personelle und materielle Ergänzung eingesetzt werden können.

Dieses **Bereitschaftsprinzip** wird in der Praxis des Heeres künftig so aussehen: Alle Kompanien und Batterien der Kampfgruppen sind jederzeit in der Lage, mit anwesendem, dauernd Dienst tuendem Personal alle ihre Panzer, alle ihre Schützenpanzer, alle ihre Geschütze, alle ihre Waffen uneingeschränkt zu besetzen und mit ihnen ohne Verzug aus dem Stand die Verteidigungsaufgabe, also den Kampf um die Sicherung unseres Landes, aufzunehmen.

Das Heer wird nach der Umstellung auf die neue Struktur statt bisher 33 dann 36 Brigaden haben. Dies entspricht unseren Bündnisverpflichtungen, die damit erstmalig eingelöst und voll erfüllt werden. Die Kampfkompanien und -bataillone werden kleiner sein als heute. Wir werden aber mehr Brigaden, mehr Bataillone, mehr Kompanien haben. Dies hängt mit der Führungsfähigkeit des Ganzen zusammen. Wir wollen, daß der Kompaniechef nicht eine anonyme Kompanie führt, sondern die Männer kennt, die er zu führen hat. Dies ist eine Entwicklung, die sich nach den Erfahrungen in der ganzen Welt vollzieht.

Wir brauchen deshalb vor allem im Heer neue Gliederungsformen für Kompanien, Bataillone und Brigaden. Das Heer mit den so neu organisierten Einheiten und Verbänden wird nicht weniger, sondern mehr Kampfpanzer als bisher haben. Die Zahl der Panzerabwehrwaffen wird nahezu verdoppelt. Wir wollen eine Bundeswehr haben, die niemanden bedroht, die aber besser als gegenwärtig abwehren kann. Darum sage ich hier — ich weiß, was das nach sich zieht —: Die Zahl der Panzerabwehrwaffen wird nahezu verdoppelt. Damit erreichen wir, daß die Einheiten bei höherer Beweglichkeit und größerer Feuerkraft im Gefecht leichter geführt werden können. Das ist der Hintergrund des Ganzen.

Zur Rationalisierung sollen die Zahl der Kommandobehörden und -stäbe im Heer verringert und die Befehlswege gestrafft werden. Dem dient die **Fusion von Feldheer und Territorialheer**. Ich darf hier wiederholen, was ich den Herren Ministerpräsidenten kürzlich im Bundesverteidigungsministerium angeboten habe. Wir sind noch nicht so weit, daß das im Detail festgelegt ist. Ich habe dort erklärt, die endgültige Entscheidung über die Details der neuen Territorialorganisation wird mit den Ministerpräsidenten vor einer Festlegung besprochen, wird ihnen dargestellt, wird ihnen erläutert; und ich hoffe, daß wir zu einer Übereinstimmung gelangen.

Die **Zusammenarbeit** zwischen den Streitkräften und den **Regierungen der Bundesländer** in Fragen der Landesverteidigung wird — das wollen wir, weil das in jedermanns Interesse liegt — nicht schlechter werden, sondern besser. Ich bitte aber, auch darauf zu achten, daß es nicht zuerst darauf ankommt, daß sich am „Hofe“ jeder Landesregierung nun ein hochbestallter General befindet; das muß nicht sein. Wie wir auf anderen Ebenen und bei anderen Institutionen einsparen, muß das auch hier geschehen, wenn es möglich ist.

Wir sind sogar entschlossen — dies ist ein Punkt, der mir am Herzen liegt —, auch der seit längerem erhobenen Forderung zu entsprechen und die **Zusammenarbeit auf der Kreisebene** ebenfalls zu intensivieren und zu verbessern, dort unten also, wo dies notwendig ist.

Sie werden hoffentlich auch Verständnis dafür haben, wenn ich dem dies hinzufüge: Unser Heer muß sich vor allem in eine bündnisweite Organisation, die NATO, und in deren operatives und organisatorisches Konzept einfügen; im Ernstfall muß es optimal operationsfähig und führbar sein.

(A) Diese Notwendigkeit, die im Ernstfall existentielle Bedeutung für unser Land erlangt, darf bei aller Bereitschaft, die ich ausgedrückt habe — die Bereitschaft nämlich, mich über Verwaltungsdinge und Organisationsfragen im Territorialbereich zu verständigen —, aber nicht dadurch behindert werden, daß dem Einsatzwert schwächende verfassungsmäßige Maßstäbe gegenübergestellt werden, die sich für die föderativ bestimmte politische Struktur der Bundesrepublik bewährt haben. Hier geht es um eine Armee, die zentral geführt und operativ sein muß.

Ich fasse zusammen: Die **neue Struktur** bedeutet nicht Reduzierung, bestimmt **nicht Reduzierung an Kampfkraft**. Meine Damen und Herren, ich bin als Minister nicht zur Reduzierung der Bundeswehr und zur Schwächung ihrer Kampfkraft angetreten, sondern zu ihrer Bewahrung und — wenn es im Rahmen dessen geht, was sich in der Welt tut — zu ihrer Stärkung. Dies ist legitim und muß unsere Aufgabe sein. Dies läßt sich nur über Rationalisierung, Modernisierung und fortdauernde Anpassung an Gegebenheiten erreichen, die von draußen auf uns zukommen. Wir sind dabei nicht Schrittmacher, müssen aber Schritt halten mit dem, was in der Welt geschieht — von der Technologie bis zur politischen Entscheidung einschließlich Waffen und Gerät, damit wir tun können, was für die Bewahrung unseres Friedens und seine Sicherstellung auch auf diesem Gebiet nötig ist.

(B) Ich sage Ihnen ferner: Ich möchte auch unseren Soldaten ins Auge sehen können, daß wir nicht nur genügend von ihnen haben, sondern ihnen auch genügend in die Hand gegeben haben, damit sie bestehen können.

Wir haben unsere Bündnispartner in der NATO mehr konsultiert, als es den Forderungen des Bündnisses entspricht. Schon während der Erarbeitung dieser Punkte sind wir nach Brüssel gegangen und haben gefragt: Ist das nach eurer Auffassung zweckmäßig, bündniskonform, oder weist es sogar nach vorn? — Der Militärausschuß und die Militärbehörden des Bündnisses haben festgestellt: Der **Einsatzwert der Bundeswehr** wird nicht gemindert — diese Note hat noch keine Armee im Bündnis bekommen —, wenn das Programm so wie geplant durchgeführt wird. Im Gegenteil: Die erbetene gesetzliche Grundlage für die Verfügungsbereitschaft ist ein Baustein zur Realisierung der neuen Struktur. Die Bundesrepublik Deutschland wird damit auch unter den Perspektiven der Zukunft ein Maß an Verteidigungsfähigkeit haben, das unsere Sicherheit gewährleistet und unseren wirtschaftlichen Möglichkeiten entspricht.

Ich gehe davon aus, daß es zwischen Bund und Ländern keine Meinungsverschiedenheiten über die Erfordernisse der Landesverteidigung und unserer äußeren Sicherheit gibt; ich stelle das gern auch aus der Zusammenarbeit mit den Ländern hier ausdrücklich fest. Daher hoffe ich auch, daß der Bundesrat entsprechend der Vorlage beschließt, damit Verzögerungen, die wir angesichts des wachsenden mili-

tärischen Potentials im Warschauer Pakt uns nicht leisten sollten, vermieden werden. (C)

Über die Punkte, die in Ihrem **Antrag** stehen, der eben von Herrn Kollegen Adorno hier begründet worden ist, denken wir seit langem nach. Wir haben uns bei der Erarbeitung der Wehrstruktur darüber eingehend Gedanken gemacht. Es gibt keinen dieser Punkte, die Sie hier aufgezeigt haben, der nicht auch im Bündnis — nicht nur von den Militärbehörden des Bündnisses, sondern auch von den Regierungen, die kritisch auf das sehen, was die Bundesrepublik Deutschland tut; selbst wenn sie selber geneigt sind, ein bisschen weniger zu tun, achtet jede dieser Regierungen darauf, daß wir mindestens das tun, was wir und sie eigentlich müßten — sorgfältig untersucht worden wäre. Dies ist voll akzeptiert; wir sollten hier keine Zweifel daran äußern, weil das ja auch woanders gehört und gelesen wird.

Ich betone also: Wir vermindern nicht, sondern wir stärken den Wert und die Kampfkraft der Bundeswehr. Dieses **Konzept ist mit den Führungsstäben der Streitkräfte erarbeitet** worden. Diese Vorlage hat die Regierung gründlich erarbeitet nach einer zweijährigen Prüfung durch eine Kommission, die vorher gebildet worden war. Das Konzept ist im Bündnis durch alle Schleusen gelaufen und hat eine gute Note bekommen.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß jetzt noch jemand kommt und alle die Fragen, die dort oftmals behandelt worden sind, von neuem aufwirft. Dabei wird nichts anderes herauskommen als eine Verzögerung, die uns in einer Sache, in der in Tagen und in Stunden kalkuliert wird, unter Umständen um Monate zurückwerfen kann. (D)

Ich möchte Sie bitten, Herr Präsident, meine Damen und Herren, der Vorlage zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Minister Adorno!

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedauere, daß Herr Kollege Leber auf die gravierenden Bedenken, die ich vorgetragen haben, im einzelnen nicht eingegangen ist, sondern lediglich am Schluß gesagt hat, was zwei Jahre lang geprüft worden sei — uns erreicht das übrigens erst bei dieser Sitzung —, könne nun nicht länger mehr diskutiert werden.

Herr Kollege Leber ist davon ausgegangen, daß mit dieser neuen Wehrstruktur ein neues Schlüsselement eingeführt worden ist. Er hat sich in erster Linie auf die Progression der Kosten und die Umschichtung der Mittel bezogen. Es wäre für die Beurteilung dieses neuen Wehrpflichtgesetzes natürlich von großem Interesse, wenn wir die **Höhe der Mittel** erfahren könnten, die **umgeschichtet** werden sollen. Sie sprachen von einigen Milliarden; nach unserer Erfahrung sind es im Vergleich zu dem Verteidigungsetat insgesamt, der an die 30 Milliarden DM heranreicht, 100 Millionen DM.

(A) Was das von Ihnen angeführte Beispiel mit den Krankenträgern angeht, glaube ich, Herr Kollege Leber, daß Sie so gut wie ich wissen, daß die **Einberufung zu Wehrübungen**, die schon nach dem bisherigen Wehrpflichtgesetz als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 Wehrpflichtgesetz angeordnet werden kann, voll ausreicht, um dem zu genügen, was Sie hier als Beispiel dargelegt haben.

Wir bleiben bei unseren Bedenken. Ich bitte, unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Herr Bundesminister Leber zur Erwiderung!

Leber, Geschäftsführender Bundesminister der Verteidigung: Herr Präsident, ich dachte, ich hätte Ihrer Sache mit Darlegungen in allgemeiner Form Genüge getan; denn ich war nicht sicher, ob es den Regeln entspricht, wenn ich auf einen Antrag, den der Bundesrat einbringt, als Mitglied der Bundesregierung hier eingehe. Nachdem ich dazu aufgefordert worden bin, will ich es gern tun.

Ich habe hier den Antrag vor mir liegen, der von mehreren Ländern eingebracht worden ist.

Zu Ziff. 1 habe ich zu sagen: sie ist identisch mit der Beurteilung durch das Bündnis. Die Streitkräfte werden mit der **neuen Struktur** einen **höheren Präsenzgrad** haben; er wird nicht vermindert. Der neue Präsenzgrad entspricht der höchsten NATO-Norm, die es überhaupt gibt. Die Brigaden des Heeres werden auch ohne diese Verfügungsbereitschaft voll abwehrfähig sein; sie werden dadurch noch abwehrfähiger.

(B)

Die Verfügungsbereitschaft ist **keine Mobilisierungsmaßnahme**, wie es eben auch von Ihnen wieder dargestellt worden ist. Im Mobilisierungsfall werden Reservisten eingezogen, Herr Adorno! Hier wird eine völlig neue Kategorie eingeführt, die es theoretisch jetzt schon im Gesetz gibt, die jedoch nie praktiziert worden ist, weil im Haushalt keine Dienstposten dafür zur Verfügung gestellt worden sind.

Der Bundesminister der Verteidigung gewinnt nach dieser Vorschrift als Person ohne Beschluß des Parlaments, der im Verteidigungsfall — dann, wenn Krieg ist — gefaßt werden muß, die Möglichkeit, vorher, wenn ihm die politische Situation dies nahelegt, die Einheiten aufzufüllen. Das wird er, wenn er richtig beraten ist, über das, was laufend geübt wird, hinaus rechtzeitig tun. Dies ist ein **Routinevorgang im Frieden** und hat überhaupt nichts mit Mobilisierung und Verteidigungsfall zu tun.

Nun wollen Sie wissen, wie hoch die Mittel sind, die dadurch eingespart werden. Nun, 30 000 mal 12 000 DM gibt 360 Millionen DM. Aber das ist nicht der einzige Punkt. Wir können nicht an anderer Stelle sparen, uns selbst sehr einengen und uns Beschränkungen auferlegen und uns dagegen hier einen personellen Aufwand leisten, der nicht nötig ist. Das ist die Voraussetzung dafür, das auch auf anderen Gebieten zu tun.

Ich will Ihnen zwei Posten nennen, damit Sie wissen, worauf es neben dieser Sache hier ankommt! Die Bundeswehr kauft jährlich für etwa 40 Millionen DM **Medikamente** ein, die nach 12 Monaten wieder vernichtet werden; es handelt sich um Blutplasma und andere Dinge. Ich habe angeordnet, daß wir mit der Industrie in Verhandlungen treten und von ihr verlangen, daß sie die Medikamente nach neun Monaten zurücknimmt. Wir wollen gern bezahlen, was das kostet. Wenn die deutsche Industrie, die sich jetzt 15 Jahre geweigert hat, das zu tun, nicht auf dieses Angebot eingeht, das ich dem Sanitätswesen zu machen befohlen habe, holen wir in Amerika, in England und in der Schweiz Angebote ein und bekommen das Zeug dort — weil wir ja für Marktwirtschaft sind — mit deutschen Aufschriften so geliefert, wie wir es brauchen. Ich bin überzeugt davon, die Firmen werden darauf eingehen!

(C)

Ich bin der Auffassung, wir haben dieses Land zu verteidigen und haben uns nicht auf etwas anderes einzustellen. Dann brauchen wir nicht 155 **Feldlazarette!** Wir haben die perfekteste Krankenhausorganisation, vor allen Dingen mit Hilfe der Länder, auf die Beine gestellt, die es gibt. Dieses Land ist zu verteidigen, und dieses Land hat dann Krankenhäuser. Wir brauchen keine Feldlazarette, um in Steppen und Wüsten und Mooren Krieg zu führen.

85 % des Lkw-Bestandes der Bundeswehr waren **geländegängige Fahrzeuge**. Wir haben das Land fast zubetoniert, hat man mir als Verkehrsminister immer vorgeworfen. Wir brauchen nicht mehr so viele geländegängige Fahrzeuge; wir sparen bei der Anschaffung der neuen Kraftfahrzeuggeneration etwa 2,1 Milliarden DM.

(D)

Alles dies können wir uns nur zumuten, wenn wir auch diese entbehrlichen Aufwendungen einsparen und das, was hier erspart wird, ohne zusätzliche Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln, an denen Sie ja auch interessiert sind, für andere Aufgaben verwenden. Wir nehmen das, was dadurch an Mitteln frei geworden ist, und wenn es auch nur ein paar hundert Millionen auf diesem Sektor sind, um uns verteidigungsbereiter zu machen. Auf eine einfache Formel gebracht: Es wird weniger geländegängig gefahren, dafür aber mehr Feuerkraft in der Bundeswehr installiert sein.

Nun zum dritten Punkt Ihres Antrags! Die Antwort: Die neue Struktur der Bundeswehr soll es ermöglichen, daß Mittel im Verteidigungshaushalt von den laufenden Kosten für Personal zur Seite der Investitionen herübergeschafft werden.

Vierte Frage! Die Verfügungsbereitschaft gehört in der Tat zum Kapitel „Wehrgerechtigkeit“. Aber die Frage der **Wehrgerechtigkeit**, Herr Kollege Adorno, ist noch nie im Wehrpflichtgesetz behandelt worden, und für sie war noch nie der Verteidigungsminister zuständig, sondern schon immer — auch als die Verteidigungsminister noch nicht von den Sozialdemokraten gestellt wurden — der Arbeitsminister.

Deshalb hat die Bundesregierung beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die bezüglich der Fragen,

- (A) die im Zusammenhang mit der Wehrgerechtigkeit auf uns zukommen, eine Vorlage erarbeiten soll, und zwar im besonderen mit dem Blick auf die Tatsache, daß wir es ab 1976 mit so starken Geburtsjahrgängen zu tun haben, daß wir die Streitkräfte zur Verteidigungsfähigkeit voll auffüllen können; um das zu tun, benötigen wir dann nur drei Fünftel der wehrfähigen Männer. Das Problem der Wehrgerechtigkeit stellt sich von daher völlig neu und muß überarbeitet werden.

Zu Ihrer Frage 51 **Konventionelle Kampfkraft** ist nicht nur die Summe der Soldaten. Wenn ich die Wahl habe — und hier stehe ich vor dieser Wahl —, im Frieden, einem hoffentlich langen Frieden auf solche Aufwendungen von Hunderten von Millionen DM pro Jahr zu verzichten, die nicht notwendig sind, weil man diese Funktionen nicht braucht — ein Bataillon braucht nicht zwölf Krankenträger und soundso viele Kradmelder im Frieden; die müssen im Ernstfall da sein —, wenn ich also diese Möglichkeit habe, im Frieden auf solche Ausgaben zu verzichten, und den Soldaten dafür, damit sie im Ernstfall bestehen können, ein paar gute Waffen mehr kaufen kann, dann lasse ich die nicht benötigten Leute nicht gammeln, sondern schicke sie nach Hause und kaufe dafür Waffen. Sie wollen offenbar diese Leute behalten; ich will das nicht. Das müssen Sie hier aber sagen, denn darum geht es. Diese Leute brauchen wir nicht nach der Beurteilung aller militärischen Führer, die das besser wissen müssen als Sie und ich.

- (B) Sechstens! Die neue Struktur der Bundeswehr bedeutet in keinem Sinne des Wortes eine Vorleistung. Gerade darauf hat das Bündnis, auf das gestützt, was bei MBFR vom Westen in Wien verhandelt wird, besonders großen Wert gelegt. Wir denken nicht daran, das zu tun, abgesehen davon, daß das ja nicht morgen umgesetzt wird. Das ist vielmehr ein Programm, das sich erst in vier oder fünf Jahren in die Praxis übertragen läßt. Ich sage Ihnen hier: Dies ist nach übereinstimmender Auffassung aller Regierungen einschließlich der Militärbehörden des Westens im Bündnis **keine Vorleistung**. Sie können sicher sein, daß wir dies nicht tun und es auch nicht wollen.

Nun zu Ihrer siebten Frage; damit habe ich die Fragen alle beantwortet! — Sie sagen, es sei ein Mangel, daß die Stärkezahl hier nicht vorgeschrieben sei. Ich habe Ihnen schon dargelegt: Diese Zahl war schon immer Gegenstand des **Haushaltsgesetzes**; dort gehört die **Anzahl der Dienstposten** hinein. Dann wird der Verteidigungsminister, sobald diese Rechtsgrundlage da ist — deshalb ist es für mich wichtig, daß ich sie bald bekomme —, beantragen, daß statt 465 000 nun 495 000 Dienstposten aufgeführt werden.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 240/1/74 ersichtlich. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 240/2/74 ein Antrag der

Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland vor. (C)

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der fünf Länder in Drucksache 240/2/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Drucksache 240/1/74 Ziff. II — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu den **Internationalen Übereinkommen** vom 29. November 1969 über die **zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden** und vom 18. Dezember 1971 über die **Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung von Ölverschmutzungsschäden** (Drucksache 216/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 216/1/74 vor.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlungen unter I ab. Der Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 1 widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2I — Die Mehrheit.

Der Bundesrat hat danach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. (D)

Punkt 44 der Tagesordnung:

- a) **Jahresgutachten 1973** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 740/73)
- b) **Sondergutachten** zu den gesamtwirtschaftlichen **Auswirkungen der Ölkrise** (Drucksache 785/73)
- c) **Jahreswirtschaftsbericht 1974** der Bundesregierung (Drucksache 130/74)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen. Der Freistaat Bayern beantragt, zum Jahreswirtschaftsbericht 1974 der Bundesregierung die in Drucksache 130/1/74 enthaltene EntschlieÙung zu fassen.

Ich stelle zunächst fest, daß der Bundesrat vom Jahresgutachten 1973 und vom Sondergutachten des Sachverständigenrates den Ausschlußempfehlungen gemäß **Kenntnis nimmt**.

Zum Jahreswirtschaftsbericht 1974 der Bundesregierung lasse ich nunmehr über die vom Freistaat Bayern beantragte EntschlieÙung abstimmen.

- (A) Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Jahreswirtschaftsbericht 1974 der Bundesregierung die soeben angenommene **Entscheidung zu fassen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine **Vierte Richtlinie** des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) zur **Koordinierung der Schutzbestimmungen**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind (Drucksache 683/71, Drucksache 299/74)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 299/74 vor. Wir stimmen über Ziffern 1, 2, 3 und 4 (a) zusammen ab. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 4 (b)! — Die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 4 (c).

Ziff. 5 a und b, 6 a und b, 7, 8 a und b! — Die Mehrheit.

Ziff. 8 c! — Die Minderheit.

Ziff. 8 d! — Die Mehrheit.

Ziff. 8 e und 9! — Die Mehrheit.

- (B) Damit ist die **Stellungnahme** in der angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Zusammenfassung des ersten **Programms** der Gemeinschaft zur **Unterrichtung und zum Schutz der Verbraucher** (Drucksache 85/74)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 85/1/74 vor. Wir stimmen über Ziffer I 1 und 2 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Verordnung über die Einfuhr von Abfällen **Abfalleinfuhr-Verordnung** — AbfEinfV) (Drucksache 175/74)

In Drucksache 175/1/74 liegen die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 175/2/74 ein Antrag des Landes Niedersachsen vor.

Vor der Abstimmung möchte ich einen kurzen redaktionellen Hinweis geben: Die Eingangsworte dieser und der beiden folgenden Verordnungen zum Abfallbeseitigungsgesetz bedürfen der Berichtigung, weil darin nicht auf die letzte Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes abgestellt ist. Sie erfolgte durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 und ist im Bundesgesetzbl. I S. 721 abgedruckt.

Dann rufe ich in den Ausschlußempfehlungen unter I Ziff. 1 a bis d auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3 dieser Empfehlungen und der Antrag des Landes Niedersachsen schließen sich aus. Ich lasse zunächst über die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 3 abstimmen. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag Niedersachsens.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (**Abfallbeförderungsverordnung** — AbfBefV) (Drucksache 176/74)

Es liegen in Drucksache 176/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 176/2/74 ein Antrag des Landes Niedersachsen vor. Ich rufe zunächst in den Ausschlußempfehlungen unter I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4 dieser Empfehlungen und der Antrag des Landes Niedersachsen schließen sich aus. Ich lasse zunächst über die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 4 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag Niedersachsens. (D)

Der Bundesrat hat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Verordnung über den Nachweis von Abfällen (**Abfallnachweis-Verordnung** — AbfNachwV) (Drucksache 177/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 177/1/74 vor. Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Danach ist die **Zustimmung** zur Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 63 der Tagesordnung:

Verordnung über **Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** (HärteV) (Drucksache 264/74).

Es liegen in Drucksache 264/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 264/2/74 ein Antrag des Freistaates Bayern vor.

Die Ausschlußempfehlung unter I Ziff. 1 und die Ziff. 1 a des bayerischen Antrags schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 a des bayerischen

(A) Antrags abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun lasse ich über Ziff. 1 der Ausschlußempfehlung in Drucksache 264/1/74 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren in der Abstimmung über den bayerischen Antrag fort, und zwar

Ziff. 1 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir weiter über die Ausschlußempfehlungen ab:

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3 a und b! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 64 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Drucksache 256/74)

Es liegen in Drucksache 256/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 256/2/74 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, in Drucksache 256/3/74 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg und in Drucksache 256/4/74 ein Antrag des Freistaates Bayern vor.

(B) Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 256/1/74 auf. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nunmehr über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 256/3/74 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 256/2/74, und zwar über Buchst. a abstimmen. Wer stimmt zu? — Die Minderheit.

Nunmehr lasse ich über Buchst. b dieses Antrags abstimmen. — Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über Buchst. c in der Drucksache 256/2/74 ab. Wer stimmt zu? — Auch das ist die Minderheit.

Der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 256/4/74 ist zurückgezogen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 67 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungs-

fälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrs-gesetzes (Freistellungs-Verordnung GÜKG) (Drucksache 186/74). (C)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 186/1/74 (neu) zur Hand zu nehmen. Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 und 3 schließen sich aus. Ich rufe Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz (Drucksache 212/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 212/1/74 vor. Ich lasse über Ziff. 1 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 75 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur Herabsetzung des Schwefelgehalts im schweren Heizöl (Drucksache 339/74). (D)

(Antrag des Landes Baden-Württemberg)

Herr Minister Adorno gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Wird das Wort zur Berichterstattung gewünscht? — Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Es wird vorgeschlagen, die Vorlage dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Finanzausschuß zur Mitberatung zu überweisen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Wir haben in der **nächsten Sitzung** wieder eine umfangreiche Tagesordnung zu erledigen. Ich berufe diese Sitzung für den 31. Mai 1974, vormittags 9.30 Uhr, ein. Damit ist die heutige Tagesordnung abgewickelt. Sie war nicht ganz einfach. Ich danke Ihnen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.26 Uhr.)

*) Anlage 17

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 404. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1**Erklärung von Minister Lehnert (Niedersachsen)**
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Die niedersächsische Landesregierung spricht sich für das Gesetz aus. Dafür sind neben den Argumenten, die im Bundestag zur Annahme des Gesetzes geführt haben, folgende Gründe maßgebend:

Das Leben des noch nicht geborenen Menschen ist ein Rechtsgut von sehr hohem Rang. Es steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Der Schutz des ungeborenen Lebens muß aber nicht zwingend durch das Strafrecht erfolgen. Das Strafrecht hat die Aufgabe des Rechtsgüterschutzes zu erfüllen. Seine Normen gebieten in aller Regel, ein bestimmtes sozial unerwünschtes Verhalten zu unterlassen. Nur in Ausnahmefällen verlangt das Strafrecht ein positives Tun. Es knüpft dann an eine auf einem besonderen Rechtsgrund beruhende Garantienstellung an. Die Besonderheit des Verbots, eine Schwangerschaft abzuberechen, liegt für die Schwangere darin, daß sich hinter dem Verbot die positive Verpflichtung verbirgt, geborenes Leben zu ermöglichen und hervorzubringen. Das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs ist damit eine einzigartige Norm, die mit keiner anderen Norm des Strafrechts qualitativ vergleichbar ist. Sie verlangt der schwangeren Frau ein ihre ganze Existenz berührendes und veränderndes — wenn auch natürliches — Sonderopfer ab. Nach allgemeiner Rechtsüberzeugung muß ein derartiges Verlangen zumutbar sein. Davon gehen auch alle Indikationsvorschläge aus. Sie ziehen die Grenze der Zumutbarkeit lediglich unterschiedlich.

(B)

Eine Indikationenlösung reicht aber nicht aus, um der einzigartigen Situation insbesondere der ungewollt schwangeren Frau angemessen Rechnung zu tragen. Selbstverständlich hat sie das Recht, sich jederzeit auf das Vorliegen einer die Zumutbarkeit ausschließenden gesetzlich anerkannten Indikation zu berufen. Darüber hinaus bedarf es aber auch dann, wenn derartige Indikationen nicht vorliegen — eben wegen des von der Frau verlangten besonderen Opfers — eines Rechtsgrundes, an den das Strafrecht — nur darum geht es hier — sein weittragendes Gebot, geborenes Leben zu ermöglichen und hervorzubringen, knüpfen kann. Die natürliche Tatsache, daß eine Schwangerschaft eingetreten ist, reicht dafür in einem weltanschaulich neutralen Staat nicht aus. Den Rechtsgrund für das verpflichtende Gebot, eine Schwangerschaft auszutragen, sehen wir in der menschlichen Solidarität. Sie gilt es nach allgemeiner Überzeugung auch gegenüber dem noch ungeborenen Leben zu bewahren. Das Strafrecht darf ein solidarisches Verhalten aber nur dann fordern, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden darf, daß sich bei demjenigen, an den sich das Gebot richtet, ein Gefühl für die verpflichtende Kraft der Solidarität hat bilden können. Nach unserer Überzeugung ist das insbesondere bei einer Frau, die eine Schwangerschaft nicht akzeptiert hat, in einem Frühstadium der Schwangerschaft nicht der Fall. In diesem Frühstadium fehlt einem strafrechtlichen Verbot des Schwanger-

schaftsabbruchs, das sich an die Schwangere und den Arzt ihres Vertrauens richten würde, die nach unserem heutigen Verständnis erforderliche innere Rechtfertigung. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Fristenlösung bestehen nicht. Wir sind überzeugt, daß dazu sozialpolitische Maßnahmen besser geeignet sind. Diese — insbesondere eine umfassende Beratung und Unterstützung der Frau mit dem Ziel der Erhaltung der Schwangerschaft — werden durch das vorliegende Gesetzeswerk erst ermöglicht.

Lassen Sie mich noch anmerken, daß das Land Niedersachsen das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig hält.

Anlage 2**Bericht von Senator Dr. Seeler (Hamburg)**
zu Punkt 3 der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 22. März 1974 das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters beschlossen. Es enthält als Kernstück die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre. Nachdem bereits 1970 das aktive Wahlalter auf 18 Jahre vorverlegt worden ist, sollen nunmehr auch die unbeschränkte rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit und damit das passive Wahlrecht auf dieses Alter herabgesetzt werden. Die 18- bis 21jährigen, die schon heute in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, so bei der Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes, bei der Bestimmung ihres Aufenthalts, bei der Verwertung ihres Einkommens und bei der Gestaltung ihrer Freizeit, tatsächlich weitgehend selbständig handeln, sollen künftig mit vollen Rechten und Pflichten ausgestattet und von der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei der Vornahme von Rechtsgeschäften unabhängig sein.

Das Ehemündigkeitsalter wird einheitlich für Mann und Frau ebenfalls auf 18 Jahre festgesetzt mit der Möglichkeit der Befreiung von diesem Erfordernis, falls ein Verlobter das 16. Lebensjahr vollendet hat und der andere volljährig ist. Darüber hinaus werden die Altersgrenzen in verschiedenen Gesetzen mit Rücksicht auf das neue Volljährigkeitsalter geändert. Keine Änderung tritt jedoch hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der 18- bis 21jährigen ein. Auch in Zukunft soll das Gericht bei dieser Altersgruppe je nach dem Entwicklungsstand des Täters Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwenden können.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang von einer Stellungnahme zu der Grundsatzfrage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters abgesehen, weil zunächst weitere wissenschaftliche Erkenntnisse hierzu gewonnen werden müßten. Er schlug ferner vor zu prüfen, ob nicht anstelle einer Herabsetzung des Volljährigkeitsalters die bisherige beschränkte Geschäftsfähigkeit der 18- bis 21jährigen erweitert werden sollte. Nachdem der Rechtsausschuß des Bundestages verschiedene Sachverständige angehört hatte und inzwischen weitere wissenschaftliche Stel-

(C)**(D)**

- (A) lungnahmen vorliegen, hat der Rechtsausschuß des Bundesrates der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre nunmehr zugestimmt.

Zur Frage des Ehemündigkeitsalters der Frau hatte sich der Bundesrat im ersten Durchgang ebenfalls eine abschließende Stellungnahme vorbehalten. Allerdings war er der Ansicht, daß die Möglichkeit für ein Mädchen, ausnahmsweise auch vor dem 16. Geburtstag eine Ehe einzugehen, wegfallen sollte. Dem ist der Bundestag gefolgt. Bei den jetzigen Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates hat ein Antrag, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, das Ehemündigkeitsalter des Mannes auf 18 Jahre und das der Frau auf 16 Jahre — jeweils ohne Befreiungsmöglichkeit — festzusetzen, keine Mehrheit gefunden.

Dem Vorschlag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang, die Altersgrenze, bis zu der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung zulässig sind, vom vollendeten 20. Lebensjahr nur auf 17½ Jahre statt auf 17 Jahre herabzusetzen, ist der Bundestag nicht gefolgt. Er hat jedoch entsprechend einer Prüfungsempfehlung des Bundesrates eine Ergänzung des Jugendwohlfahrtsgesetzes dahin beschlossen, daß eine Ausbildung, die im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung eingeleitet worden ist, auf freiwilliger Basis auch über die Volljährigkeit hinaus durchgeführt werden kann. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die Altersgrenze für die Anordnung von freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung statt auf 17 Jahre auf 17½ Jahre festzusetzen, hat im Rechtsausschuß des Bundesrates keine Mehrheit gefunden. Lediglich für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, empfiehlt der Rechtsausschuß seine Anrufung auch mit diesem Ziel.

(B)

Ebenfalls abgelehnt worden ist ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, § 1610 Abs. 2 BGB dahin zu ändern, daß bei der Unterhaltspflicht die Verpflichtung zur Zahlung angemessener Ausbildungskosten nicht mehr an die Erziehungsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten geknüpft wird. Ein entsprechender Antrag ist jedoch für den Fall angenommen worden, daß der Vermittlungsausschuß unabhängig hiervon angerufen wird.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen, und nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, seine Einberufung auch aus den beiden zuletzt erwähnten Gründen vorschlägt. Ich bitte Sie, der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen.

Anlage 3

Erklärung von Minister Adorno (Baden-Württemberg)

zu Punkt 3 der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 22. März 1974 das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeits-

alters beschlossen. Dieses Gesetz enthält Entscheidungen, die für die künftige Rechtsstellung junger Menschen von großer Bedeutung sind: die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 18. Lebensjahr und die Neuregelung der Ehemündigkeit.

Was die Neuregelung des Volljährigkeitsalters anbelangt, so haben wir Verständnis für die Bedenken vieler unserer Mitbürger, die die Herabsetzung der Volljährigkeit unter dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit junger Menschen bedauern. Gleichwohl wird man die Neuregelung des Volljährigkeitsalters akzeptieren können. Verschlechterungen der Rechtsstellung der 18- bis 21jährigen im Unterhaltsrecht werden weitgehend vermieden, wenn Sie dem Antrag Bayerns zu Art. 1 Nr. 6 a — neu zustimmen, der eine Neufassung des § 1610 BGB zum Gegenstand hat.

Die vorgesehene Neuregelung des Ehemündigkeitsalters stößt dagegen auf schwerwiegende Bedenken. Nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages zu Art. 2 Nr. 2 des Entwurfs soll die Ehemündigkeit mit dem Eintritt der Volljährigkeit, also mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnen; von dieser Vorschrift soll das Vormundschaftsgericht Befreiung erteilen können, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß diese Regelung für beide Geschlechter nicht sachgerecht ist. Wir sind mit dem Schrifttum der Meinung, daß im Hinblick auf den unterschiedlichen biologischen Reifungsprozeß, auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eheschließung und die Interessen eines zu erwartenden Kindes es geboten ist, die Ehemündigkeit für Mann und Frau unterschiedlich zu regeln. Einem 16jährigen jungen Mann sollte auch nicht ausnahmsweise gestattet werden, eine Ehe mit einer zudem noch wesentlich älteren Frau einzugehen. Gegen den Abschluß solcher Ehen spricht die erhöhte Scheidungsanfälligkeit, die gegeben ist, wenn einer oder beide Ehegatten noch nicht die erforderliche Reife besitzen. Die Ehemündigkeit der Frau sollte dagegen wie nach bisher geltendem Recht schon mit der Vollendung des 16. Lebensjahres eintreten. Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau ist auch nicht durch das moderne Eheverständnis geboten. Auch auf dem Boden einer Eheauffassung, die die Ehe als Verbindung gleichberechtigter Partner begreift, läßt sich die bisherige Regelung rechtfertigen, die mit den Vorschlägen sowohl des Regierungsentwurfs als auch der CDU/CSU-Bundestagsfraktion übereinstimmt. Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau auf das vollendete 18. Lebensjahr mit Befreiungsmöglichkeit verbietet sich auch aus praktischen Gründen. Bei jährlich etwa 30 000 Kindern von 16- bis 18jährigen Müttern wäre mit einer großen Anzahl von Befreiungsanträgen zu rechnen, denen in aller Regel entsprochen werden müßte. Die Gerichte würden mit Aufgaben und Entscheidungen belastet, die zudem bei den unmittelbar Betroffenen auf kein Verständnis stoßen würden.

(C)

(D)

- (A) Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg zuzustimmen, zu Art. 2 Nr. 2 den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Anlage 4

Erklärung von Senator Willms (Bremen) zu Punkt 69 der Tagesordnung

Es mag ungewöhnlich sein, daß zu einem Tagesordnungspunkt wie dem vorliegenden hier im Bundesrat das Wort ergriffen wird. Die Vorgeschichte zwingt den Vertreter des Landes Bremen jedoch dazu, eine Erklärung abzugeben, die sich auf die Vorgänge zur Wahl des Generalbundesanwaltes bezieht und erläutert, warum wir uns bei dieser Wahl der Stimme enthalten werden.

Ich darf als bekannt voraussetzen, daß seit mehreren Monaten ein im Land Bremen in verantwortlicher Stellung wirkender hoher Beamter der Justizverwaltung als Kandidat für das Amt des Generalbundesanwaltes im Gespräch war. Der vorschlagsberechtigte Bundesjustizminister hatte sich selbst für den Senatsdirektor Wilhelm Schneider entschieden und dies auch öffentlich zum Ausdruck gebracht. In den Kommentaren der führenden deutschen Presseorgane wurde dann auch zunächst leidenschaftslos und sachlich über den Kandidaten berichtet. Die fachliche Eignung wurde dabei von keiner Seite in Frage gestellt — und das bis zum heutigen Tage nicht.

(B)

Um so unverständlicher ist es, daß plötzlich Zweifel dahin angemeldet wurden, daß der vorgeschlagene Kandidat als Mitglied der SPD nicht die Gewähr dafür biete, das Amt des Generalbundesanwaltes korrekt und notfalls auch gegenüber der politischen Spitze des Justizressorts mit der erforderlichen Festigkeit zu leiten. Dieser Vorwurf ist um so unbegründeter als in den Jahren, in denen ein Generalbundesanwalt amtierte, der seinen Posten schließlich zugunsten eines Mandats als CDU-Abgeordneter des Deutschen Bundestages vorzeitig aufgab, keine Bedenken dieser Art aufkamen.

Wenn man davon ausgeht, daß die Führung des Amtes sich außerhalb parteipolitischer Auseinandersetzungen nach Gesetz und Recht zu richten hat und — um den Rheinischen Merkur zu zitieren, der sicher nicht im Geruch steht, ein sozialdemokratisches Parteiblatt zu sein — „Wilhelm Schneider allgemeines Vertrauen verdient“ —, dann sind diese Unterstellungen mehr als unangebracht.

Wir sind enttäuscht darüber, daß mit dem Hinweis auf die erforderliche Zustimmung des Bundesrates, ein qualifizierter Mann aus durchsichtigen Motiven an seiner Kandidatur behindert wurde. Aus diesem Grunde sehen wir uns auch nicht imstande, den nun vorliegenden Vorschlag kommentarlos zu unterstützen.

Anlage 5

Bericht von Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz)

zu Punkt 7 der Tagesordnung

(C)

Der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben sich in ihren Sitzungen am 24. April dieses Jahres noch einmal ausführlich mit dem Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken, das zehn neue Statistiken anordnet, befaßt, nachdem der Deutsche Bundestag die Änderungsvorschläge des Bundesrates aus dem ersten Durchgang im großen und ganzen nicht übernommen hat.

Der Innenausschuß kam dabei im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen: Der Ausschuß sieht sich auch weiterhin nicht in der Lage, der Formulierung des § 1 zuzustimmen, der den Zweck des Gesetzes definiert. Der Ausschuß hat sich erneut für den bereits im ersten Durchgang formulierten Änderungsvorschlag ausgesprochen, der eine wesentlich konkretere Fassung zum Ziele hat und einer zu intensiven Ausschöpfung der Kompetenzen des Bundes entgegenwirken soll.

Der Innenausschuß hat weiter — ebenso wie der Bundesrat im ersten Durchgang — gegen den in den §§ 5 und 6 verwendeten technischen Begriff „Einwohnergleichwerte“ Bedenken geäußert, weil dieser Begriff zu unbestimmt erscheint und zu dessen Feststellungen es bisher kein Meßverfahren gibt. An seine Stelle soll nach Auffassung des Innenausschusses der Begriff „Schädlichkeit“ treten, der durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern mit Zustimmung des Bundesrates jeweils näher bestimmt werden soll. (D)

Wegen der technischen Schwierigkeiten, die die Ermittlung der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Erfassung der Wärmemengen der unmittelbar an Gewässer abgeleiteten Abwässer bereitet, hatte sich darüber hinaus der Bundesrat bereits im ersten Durchgang für die Streichung dieser Bestimmungen ausgesprochen. Auch in diesem Punkte ist der Deutsche Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt. Bei der erneuten Beratung des Gesetzesentwurfes hat der Innenausschuß nunmehr seinen Beschluß vom vergangenen Jahr im Grundsatz bestätigt. Die Begründung im einzelnen wollen Sie bitte aus der Empfehlungsdrucksache 289/1/74 entnehmen.

Ebenso wie im ersten Durchgang hat der Innenausschuß außerdem empfohlen, § 9 zu streichen, der sich mit der Statistik der Unfälle bei der Ermittlung wassergefährdender Stoffe befaßt. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß die Länder solche Ermittlungen jetzt schon durchführen.

Auch an dem Vorschlag, die §§ 11 und 12 zu streichen, die die Statistik der Investitionen für Umweltschutz zum Gegenstand haben, hält der Ausschuß fest. Ich möchte hier ausdrücklich auf die vielschichtige Problematik hinweisen, die in der bereits erwähnten Empfehlungsdrucksache zu den Nrn. 6

- (A) und 7 eingehend dargelegt ist. Es geht hierbei insbesondere um die Schwierigkeiten, die umweltschutzwirksamen Investitionen von den übrigen abzugrenzen.

Im Hinblick auf die aufgezeigten kontroversen Punkte und mit Rücksicht auf die vom Rechtsausschuß empfohlene Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes empfiehlt der federführende Innenausschuß, zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, daß die in der Drucksache 289/1/74 im einzelnen dargelegten Änderungsvorschläge berücksichtigt werden.

Im Namen des Innenausschusses darf ich Sie daher bitten, in diesem Sinne zu beschließen.

Anlage 6

Umdruck 4/74

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 405. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 10. Mai 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf und ihm zuzustimmen:

- (B) **Punkt 11**

Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 331/74)

II.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 12

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (Drucksache 334/74)

Punkt 13

Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (Drucksache 335/74)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden (Drucksache 333/74)

III.

(C)

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 15

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949) (Drucksache 291/74)

Punkt 16

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen) (Drucksache 292/74)

Punkt 17

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle (Drucksache 293/74)

Punkt 18

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen (Drucksache 294/74)

(D)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neugrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz) (Drucksache 250/74, Drucksache 250/1/74)

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970) (Drucksache 252/74, Drucksache 252/1/74)

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksache 257/74, Drucksache 257/1/74)

- (A) **Punkt 40**
Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die Ergänzung des **Europäischen Auslieferungsübereinkommens** vom 13. Dezember 1957 und die **Erleichterung seiner Anwendung** (Drucksache 258/74, Drucksache 258/1/74)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 34

Entwurf eines Elften Gesetzes zur **Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 241/74)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 251/74)

Punkt 36

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes** (Drucksache 262/74)

Punkt 37

- (B) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 23. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** über die **gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen** (Drucksache 259/74)

Punkt 42

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Übereinkommen** vom 29. November 1969 über **Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen** (Drucksache 263/74)

Punkt 43

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Mai 1973 zum **Abkommen über den Handelsverkehr** und die **technische Zusammenarbeit** zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der **Libanesischen Republik** andererseits (Drucksache 242/74)

VI.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 45

Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik an die gesetzgebenden Körperschaften nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bun-

desstatistik für das Hochschulwesen (Druck- (C) sache 235/74, Drucksache 235/1/74)

Punkt 49

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

— einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Festsetzung der einheitlichen Interventionspreise** für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais, sowie der wichtigsten Handelsplätze für Weichweizen und zur **Festsetzung der entsprechenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975**

— einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen** für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen **für das Wirtschaftsjahr 1974/1975** (Drucksache 202/74, Drucksache 202/1/74)

Punkt 50

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

— einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **reinrassige Zuchtrinder**

— des Entwurfs eines **Beschlusses** des Rates zur **Einsetzung eines Ständigen Tierzuchtausschusses** (Drucksache 239/74, Drucksache 239/1/74)

Punkt 51

Verordnung über das **Halten von Hunden im Freien** (Drucksache 274/74, Drucksache 274/1/74) (D)

Punkt 56

Erste **Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten** in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Drucksache 192/74, Drucksache 192/1/74)

Punkt 57

Zehnte **Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung** (Drucksache 266/74, Drucksache 266/1/74)

VII.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen**:

Punkt 52

Achte **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 194/74)

Punkt 53

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes** (Drucksache 222/74)

(A)

Punkt 54

Verordnung über die für den Verkauf der **Beitragsmarken der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlende Vergütung** (Drucksache 265/74)

Punkt 55

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld** (Drucksache 247/74)

Punkt 58

Zweite Verordnung zur Anpassung der **Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG 2. UhAnpV)** (Drucksache 271/74)

Punkt 62

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen** (Drucksache 272/74)

Punkt 65

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe** (Drucksache 270/74)

(B)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 70

Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 236/74)

Punkt 71

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines **stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 243/74)

Punkt 72

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses** (Drucksache 244/74)

Punkt 73

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 245/74)

Punkt 74

Vorschlag für die Berufung von **Mitgliedern des Beschußrates beim Bundesminister des Innern** (Drucksache 220/74)

Anlage 7

**Erklärung von Minister Dr. Brüner
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 22 der Tagesordnung**

Der von Baden-Württemberg vorgelegte Gesetzesantrag hat zum Ziel, die Förderung von Erzeugergemeinschaften für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse zu verbessern. Auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes, das im Mai 1969 in Kraft trat, sind bis Ende 1973 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 657 Erzeugergemeinschaften gegründet worden, davon entfielen auf das Land Baden-Württemberg 174 Erzeugergemeinschaften, das ist etwas mehr als ein Viertel.

Bei den Erfahrungen mit dem Marktstrukturgesetz hat sich herausgestellt, daß der bislang vorgesehene Zeitraum und der Umfang der Förderung von neugegründeten Erzeugergemeinschaften mit Beihilfen, die ihre Gründung erleichtern und ihre Tätigkeit fördern sollen, zu kurz bemessen ist. Es reicht nicht aus, um die Weiterentwicklung und insbesondere die Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften sicherzustellen. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Anlaufphase von Erzeugergemeinschaften in der Regel über den bisherigen Förderungszeitraum von 3 Jahren hinausgeht. Um die vom Gesetzgeber mit dem Marktstrukturgesetz verbundenen Erwartungen hinsichtlich der Verbesserung der Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes besser erfüllen zu können, ist eine Verlängerung des Förderungszeitraumes auf 5 Jahre erforderlich. Dabei ist in dem vom Land Baden-Württemberg vorgelegten Gesetzesantrag für die beiden hinzukommenden Jahre dieselbe Förderungshöhe vorgesehen, wie sie bislang für das dritte Förderungsjahr gilt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll sich die weitergehende Gewährung von Startbeihilfen auch auf anerkannte Erzeugergemeinschaften erstrecken, die bereits 3 Jahre gefördert worden sind und jetzt keine Startbeihilfen mehr erhalten. Dabei handelt es sich um Erzeugergemeinschaften, die alsbald nach Inkrafttreten des Marktstrukturgesetzes gegründet wurden und die als Pioniere die mit dem Marktstrukturgesetz bezweckten Absichten und Vorstellungen in die Wirtschaftlichkeit umgesetzt und damit zur breiten Anwendung des Marktstrukturgesetzes wesentlich beigetragen haben. Um eine möglichst kontinuierliche Weiterförderung gerade für diese Erzeugergemeinschaften sicherzustellen, erscheint eine baldmögliche gesetzliche Regelung notwendig.

Das Land Baden-Württemberg bittet um die Unterstützung dieser Gesetzesinitiative.

Anlage 8

**Erklärung von Staatssekretär Eicher
zu Punkt 23 der Tagesordnung**

In der Bundesrepublik Deutschland stehen über 1,5 Millionen Jugendliche im Arbeitsleben. Für sie

(C)

(D)

(A) will die Bundesregierung optimale Arbeitsbedingungen schaffen. Die Jugendlichen sollen nach modernen Maßstäben im Arbeitsleben geschützt werden. Zugleich soll ihnen aber auch eine bestmögliche Ausbildung zuteil werden. Das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz aus dem Jahre 1960 wird dieser Zielsetzung nicht mehr gerecht. Die sozialen, wirtschaftlichen und bildungsmäßigen Verhältnisse haben sich seit 1960 entscheidend verändert.

Gemäß der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 legt daher die Bundesregierung den Entwurf eines neuen Jugendarbeitsschutzgesetzes vor. Er soll die Mängel des geltenden Gesetzes beseitigen, den Schutz der jungen Menschen im Berufsleben weiter ausbauen und die praktische Durchsetzung des Gesetzes sicherstellen. Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Einheitlicher Schutz für alle Jugendlichen-Sonderregelungen werden bis auf geringfügige, funktionsgerechte Ausnahmen beseitigt.
2. Die Heraufsetzung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung von 14 auf 15 Jahre.
3. Einführung der 5-Tage-Woche und der 40-Stunden-Woche, damit die Jugendlichen ausreichende Zeit zur Erholung und Entspannung haben.
4. Nachtruhe grundsätzlich zwischen 20 Uhr abends und 7 Uhr morgens. Der Katalog der Ausnahmen ist mit Rücksicht auf die Ausbildung der Jugendlichen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt worden.
- (B) 5. Verlängerung des Urlaubs, abgestimmt nach dem Lebensalter, bis zu 30 Tagen im Jahr. Die Staffelung des Urlaubs nach dem Lebensalter soll den Übergang von der Schule in das Berufsleben erleichtern.
6. Ausbau des Gesundheits- und Gefahrenschutzes durch besondere Beschäftigungsverbote, z. B. für Arbeiten, die die Jugendlichen überfordern oder sie gesundheitsschädlichen Einwirkungen aussetzen. Auch Arbeiten mit Lohnanreiz und unter Zeitdruck sollen verboten werden.
7. Freistellung der Jugendlichen von der Arbeit im Betrieb an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mehr als fünf Stunden und in allen Wochen mit Blockunterricht.
8. Ausbau der gesundheitlichen Betreuung der Jugendlichen durch zusätzliche ärztliche Untersuchungen.

Ein zweiter wichtiger Punkt der Reform ist die Durchführung des Gesetzes. Die Aufsichtsbehörden der Länder stellen jedes Jahr mehr als 50 000 Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz fest. Die tatsächliche Zahl der Verstöße dürfte erheblich höher sein. Bund und Länder müssen hier zusammenwirken, um eine bessere Durchführung und damit eine bessere Wirksamkeit des Gesetzes zu erreichen. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor:

1. Die Wirksamkeit des Jugendarbeitsschutzes soll durch eine stärkere Einbeziehung der Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Jugendverbände in die

Aufgaben des Jugendarbeitsschutzes erhöht werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird der Aufgabenbereich der Jugendarbeitsschutzausschüsse, die bei den Landesministerien bestehen, erweitert. Zusätzlich werden neue beratende Ausschüsse bei den örtlichen Aufsichtsbehörden gebildet. Sie sollen betriebsnah tätig werden.

2. Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sollen strenger geahndet werden. Der Bußgeldrahmen wird daher von 5 000 DM auf 20 000 DM erhöht. Außerdem wird ein bundeseinheitlicher Bußgeldkatalog eingeführt, in dem für jeden Verstoß empfindliche Mindestgeldbußen festgelegt werden. Bei wiederholten Verstößen wird einem Arbeitgeber die Beschäftigung von Jugendlichen verboten.

Der Entwurf schafft bestmögliche staatliche Rahmenbedingungen für einen wirksamen Jugendarbeitsschutz. In diesen Rahmen paßt aber nicht der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Diese Entschließung verfolgt das Ziel, die Kinderarbeit auszuweiten, für jugendliche Arbeitnehmer die 5-Tage-Woche zu verhindern und die Jugendlichen vom sozialen und gesellschaftlichen Fortschritt der letzten 15 Jahre auszuschließen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, das gesundheits- und gesellschaftspolitische Anliegen dieses Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu erkennen und dafür zu sorgen, daß die Zielvorstellungen dieses Entwurfs möglichst bald in die Praxis umgesetzt werden können.

(D)

Anlage 9

Bericht von Minister Adorno (Baden-Württemberg) zu Punkt 24 der Tagesordnung

Nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind alle 2 Jahre die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten anzupassen.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 ist am 1. September 1971 in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat den zur Beratung stehenden Gesetzentwurf am 29. März 1974 vorgelegt.

Bereits in der Sitzung am 5. April 1974 hatte das Plenum des Bundesrats beschlossen, den vom Land Baden-Württemberg im Januar 1974 vorgelegten Gesetzentwurf über die Anpassung der erwähnten Bemessungsgrundlagen im Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Fülle von Anpassungsvorschriften, die aufgrund der Erfahrungen mit dem Gesetz notwendig geworden sind. Zum anderen bringt er entsprechend § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Anhebung der Bemessungsgrundlagen. Weitere wichtige Regelungen sind die Einführung eines Grunddarlehens für

- (A) Studierende und die Einbeziehung derjenigen Schüler der Klasse 10 in die Förderung, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß für Kulturfragen, im Finanzausschuß und im Rechtsausschuß beraten. Federführend war der Ausschuß für Kulturfragen.

In Anbetracht dessen, daß der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Einzelvorschriften enthält, die im wesentlichen der Anpassung des Gesetzes an die Verwaltungserfahrungen dienen, ohne es grundlegend zu verändern, kann auf eine detaillierte Berichterstattung verzichtet werden.

Die wichtigsten Empfehlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. In den Genuß der verstärkten Förderung des Studiums im außereuropäischen Bereich sollen nicht nur die Teilnehmer des Stipendiumsprogramms, sondern auch solche Studenten kommen, die im Rahmen eines Austauschprogramms studieren. Gegen diese Erweiterung hat sich der Finanzausschuß wegen der befürchteten finanziellen Auswirkungen ausgesprochen.
 2. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, ob die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bedarfssätze den entsprechenden Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes insoweit angepaßt werden können, als diese Leistungen höher sind.
 3. Um sicherzustellen, daß der Betrag für die Zimmermiete auch tatsächlich dem Vermieter zufließt, soll ermöglicht werden, daß das Amt für Ausbildungsförderung diesen Betrag auf Antrag des Vermieters unmittelbar an diesen ausbezahlt.
 4. Die längst fällige Erhöhung der Freibeträge soll bereits auf den 1. Januar 1974 in Kraft treten.
 5. Zum Grunddarlehen wird zunächst noch eine Erhebung für notwendig erachtet, aus der sich ergibt, welche Entlastung der Haushalte in Bund und Ländern durch die Einführung des Grunddarlehens entsteht und welche Belastung durch den damit verbundenen vermehrten Verwaltungsaufwand erwächst.
- (B)

Zu erwähnen ist auch, daß wegen der im Ausschuß vorhandenen Mehrheiten eine Reihe von Anträgen abgelehnt wurden. Dazu gehören insbesondere Anträge, die sich dagegen richten, daß im Bundesausbildungsförderungsgesetz von der bisherigen Schulgliederung abgegangen und Begriffe wie „weiterführende Schulen“ und „Sekundarstufe II“ eingeführt werden, über deren Inhalte noch keine eindeutige Aussage gemacht werden kann.

Anlage 10

Erklärung des Geschäftsführenden Bundesministers Dr. von Dohnanyi zu Punkt 24 der Tagesordnung

Dem Bundesrat liegt heute der Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-

ausbildungsförderungsgesetzes zur Stellungnahme (C) vor. In seiner doppelten Funktion eines sozialen Leistungsgesetzes und eines bildungspolitischen Instruments, das sich in die Zielvorstellungen des Bildungsgesamtplans einordnen muß, stellt das Gesetz eine für Bund und Länder gleichermaßen bedeutsame Materie dar, gar nicht zu reden von den mehr als 800 000 Schülern und Studenten mit ihren Eltern, die es berührt.

Einen wesentlichen Bestandteil des Regierungsentwurfs bilden die Vorschriften, durch die die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Pauschalen für die soziale Sicherung nach Maßgabe des § 35 angepaßt werden. Dabei stimmt er sowohl hinsichtlich des Umfangs wie — im wesentlichen — auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Erhöhung mit dem vom Bundesrat in seiner letzten Plenarsitzung am 5. April 1974 beschlossenen Entwurf eines Änderungsgesetzes überein. Wir wissen alle, daß hier vielleicht nicht alle Erwartungen erfüllt werden können. Gleichwohl ist das Ausmaß der Leistungsverbesserungen, das Bund und Länder mit ca. 1 Milliarde DM jährlich belastet, beachtlich.

Wie ich in meiner Erklärung aus Anlaß der Plenarsitzung vom 5. April bereits hervorgehoben habe, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Erhöhung der Leistungen nicht vorgenommen werden kann, ohne gleichzeitig — in Übereinstimmung mit dem Bildungsgesamtplan — durch Einführung einer Darlehenskomponente die finanzielle Basis für den weiteren Ausbau des Systems der individuellen Ausbildungsförderung in den kommenden Jahren zu sichern. Sie hält es im gegenwärtigen Zeitpunkt für geboten und möglich, das System der individuellen Förderung in mehrfacher Hinsicht weiter auszubauen, z. B. durch

- Einbeziehung von auswärts untergebrachten Schülern der Klasse 10 der weiterführenden Schulen einschließlich der Berufsfachschulen und damit des Berufsgrundschuljahres — hierauf weise ich mit besonderem Nachdruck hin —
- Erweiterung der elternunabhängigen Förderung für ältere Auszubildende, deren Unterhaltsanspruch weggefallen oder stark gemindert ist,
- Erweiterung der Förderung bei einer Ausbildung im Ausland.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf enthält darüber hinaus eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen, denen die von den Ländern bei der Ausführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen zugrunde liegen und für die sich auch die Vertreter der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung bei den Vorbereitungsarbeiten des Entwurfs der Bundesregierung mit Nachdruck eingesetzt haben.

Die Beratung des Regierungsentwurfs in den Ausschüssen des Bundesrates hat erfreulicherweise in der förderungspolitischen Konzeption Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern erwiesen. Bei mancher Kritik im Detail haben die Vertreter der Länder in den Ausschüssen den für Förderungsbe- reich und -leistungen wesentlichen Regelungen

(A) — von einer Ausnahme abgesehen — zugestimmt. Diese Zustimmung umfaßt auch die Einführung der Darlehenskomponente, auf deren Bedeutung für den weiteren Ausbau des Systems der individuellen Ausbildungsförderung ich hingewiesen habe. Die Bundesregierung begrüßt nachdrücklich, daß Länder und Bund gerade in dieser grundsätzlichen Frage übereinstimmen.

Lassen Sie mich ein Wort zum Inkrafttreten des Gesetzes sagen. Wir alle wollen, daß die Leistungsverbesserungen zum Herbst 1974 wirksam werden. Daß durch die relativ dichte zeitliche Folge von Gesetzgebungsverfahren und Vollzugsbeginn verwaltungstechnische Schwierigkeiten auftreten können, verkennt die Bundesregierung nicht. Sie hat aber mit dankenswerter Unterstützung der Länder alle Anstrengungen unternommen, auch die Vorbereitungsarbeiten für den Vollzug des geänderten Gesetzes voranzutreiben. Die Arbeit an der Änderung des bundeseinheitlichen Programmablaufplans, der Verwaltungsvorschriften sowie der Formblätter ist in Zusammenarbeit mit den Ländern gut fortgeschritten. Die Bundesregierung ist daher davon überzeugt, daß auch bei den Ländern, die seit Beginn des Jahres an den Vorbereitungsarbeiten — auch durch eine Vielzahl eigener Vorschläge — beteiligt waren, mit großer Bereitschaft an der Ausführungsvorbereitung gearbeitet wird. Sie ist in Anbetracht des erreichten Sachstandes zugleich der Ansicht, daß es im wesentlichen gelingen wird, Übergangsschwierigkeiten vorzubeugen. Ganz vermeiden wird man sie in diesem Fall ebensowenig können wie bei anderen Gesetzesänderungen, die sich auf den Vollzug eines Leistungsgesetzes mit großer Breitenwirkung auswirken. Die Bundesregierung ist aber der Ansicht, daß im Interesse der Auszubildenden alle Kräfte für einen baldigen Vollzug des Gesetzes angespannt und unvermeidbare Schwierigkeiten — wiederum nicht zuletzt im Interesse der Auszubildenden — hingenommen werden müssen. Sie wird zudem in Übereinstimmung mit der Anregung des Bundesrates prüfen, inwieweit durch vertretbare Übergangsvorschriften ein möglichst reibungsloser Übergang auf die geänderte Rechtslage gefördert werden kann.

Lassen Sie mich abschließend noch einmal das große Maß an grundsätzlicher Übereinstimmung zwischen den Ländern und dem Bund zu den im Entwurf zur Regelung anstehenden Fragen hervorheben und Sie bitten, alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um eine baldige Verabschiedung und einen möglichst reibungslosen Vollzugsbeginn sicherzustellen.

Anlage 11

Bericht von Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 27 der Tagesordnung

Der Regierungsentwurf eines Waschmittelgesetzes soll — ebenso wie der als nächster Tagesordnungspunkt zu behandelnde Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes — der Reinhaltung der Gewässer dienen.

Es ist allgemein bekannt, welche Gefahren die synthetischen waschaktiven Stoffe für die Gewässer in ihrer natürlichen Funktion mit sich bringen können. Gerade die Schaumberge auf den Wasserläufen und an den Kläranlagen haben das Problem der Gewässerbelastung durch diese Stoffe im wahrsten Sinne des Wortes sichtbar gemacht. Die legislatorischen Gegenmaßnahmen sind bereits durch das Detergentiengesetz aus dem Jahre 1961 eingeleitet worden. Dieses Gesetz soll nunmehr durch die vorliegende neue Kodifikation abgelöst werden, welche sowohl die bisherigen Erfahrungen als auch die in der Zwischenzeit erlassenen EG-Richtlinien miteinbeziehen will.

Der zur Beratung anstehende Entwurf eines Waschmittelgesetzes strebt in erster Linie an, die gesetzlichen Grundlagen für ein Einschreiten gegen die Verwendung von gewässerschädigenden Stoffen im Verordnungswege zu schaffen. Zu diesem Zwecke wird auch die Pflicht zur Mitteilung der Inhaltsstoffe an eine fachlich entsprechend ausgestattete Bundesbehörde festgelegt. Darüber hinaus enthält der Entwurf ergänzende Vorschriften über die sachliche Information der Verbraucher, die veranlaßt werden sollen, möglichst umweltfreundliche Produkte zu wählen.

Im Gegensatz zum Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes ist nach Auffassung der beteiligten Ausschüsse des Bundesrates die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein Waschmittelgesetz nicht zweifelhaft, da sie sich aus der Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft ergibt. Der federführende Innenausschuß wie auch der Rechtsausschuß sind jedoch der Meinung, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Gesundheitsausschuß, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß machen Ihnen im übrigen eine Reihe von Vorschlägen, die im einzelnen aus der Drucksache 214/1/74 ersichtlich sind. Diese Ausschußempfehlungen sollen in erster Linie dazu dienen, das Gesetz praktikabler zu gestalten, und zwar namentlich hinsichtlich der wünschenswerten Aufklärung der Verbraucher sowie im Hinblick auf die Erleichterung der Überwachung.

Als Berichterstatter für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten darf ich Sie daher bitten, diesen Empfehlungen zuzustimmen.

Anlage 12

Erklärung des Geschäftsführenden Bundesministers
Genscher
zu Punkt 27 der Tagesordnung.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Waschmittelgesetzes rückt ein Hauptziel des Umweltprogramms der Bundesregierung, durch Reinhaltung und Überwachung der Gewässer die Sicherung der Wasserversorgung zu erreichen, um ein gutes Stück näher.

- (A) Das Anliegen dieses Gesetzes ist es, im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes, vor allem auch im Hinblick auf die steigende Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässern, durch umfassende gesetzliche Maßnahmen die von Wasch- und Reinigungsmitteln ausgehenden schädlichen Einwirkungen auf die Gewässer soweit wie möglich zu verhindern.

Bereits das Detergentiengesetz von 1961 leistete hierzu einen ersten wesentlichen Beitrag; als erstes Gesetz dieser Art in der Welt stellte es strikte Anforderungen an die Abbaubarkeit der in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen waschaktiven Substanzen.

Dieses Gesetz, das als Schrittmacher und Vorbild für die Gesetzgebung anderer Staaten gedient hat, muß nunmehr in einigen Punkten an die inzwischen auch von der EG im November letzten Jahres erlassenen entsprechenden Richtlinien angepaßt werden.

Die hierdurch ohnehin notwendige Novellierung war zugleich Anlaß, den bereits erreichten Gewässerschutz durch weitergehende gesetzliche Maßnahmen wesentlich zu erweitern und damit die Gewässerschutzvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes im Hinblick auf die Herstellung und den Vertrieb von Gütern zu ergänzen, mit deren Verwendung Gefahren für die Reinhaltung der Gewässer verbunden sind.

Mit Hilfe dieses Gesetzes ist es darüber hinaus möglich, auch auf gewässerschädigende chemische Substanzen, die über häusliche Abwasser in die Gewässer gelangen, unmittelbar Einfluß zu nehmen.

(B)

Waschen ist bis heute der einzige Vorgang im Haushalt, bei dem relevante Mengen gewässerbelaastender Umweltchemikalien mit dem Abwasser entfernt werden.

Diese Einflußnahme kann durch die wasserrechtlichen Vorschriften und die gemeindlichen Kanalisationssatzungen nicht erreicht werden. Seiner Zielsetzung entsprechend ist das Instrumentarium des Waschmittelgesetzes auf das Zusammenwirken von drei Faktoren ausgerichtet.

Neben der Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Wasch- und Reinigungsmittel Einfluß zu nehmen, muß eine umfassende und frühzeitige Kenntnis von allen — auch den neuentwickelten — Stoffen sichergestellt werden.

Der Erfolg der gesetzlichen Maßnahmen hängt jedoch nicht unwesentlich auch von der verstärkten Mitwirkung des Bürgers ab.

Daher zielt das Gesetz nicht zuletzt darauf ab, beim Verbraucher durch sachgerechte Information eine bewußte „gewässerfreundliche“ Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln zu erreichen.

So enthält das Waschmittelgesetz neben Vorschriften über die Abbaubarkeit aller organischen Inhaltsstoffe Ermächtigungen, zum Schutz stehender und langsam fließender Gewässer bestimmte Höchst-

mengen für den Phosphatgehalt in Wasch- und Reinigungsmitteln festzusetzen und bei Verfügbarkeit eines geeigneten Ersatzstoffs phosphathaltige Wasch- und Reinigungsmittel zu verbieten. (C)

Zwar sind Abwasserbehandlungsanlagen, wie sie aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes vorgeschrieben werden können, und Ringkanalisation nach wie vor die wirksamsten Mittel, um jeglichen Phosphatbeitrag fernzuhalten.

Wegen des enormen Nachholbedarfs an Abwasserbehandlungsanlagen erfordert der Einsatz dieser Mittel jedoch erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand.

Das Instrumentarium des Waschmittelgesetzes steht dagegen sofort zur Verfügung, ohne die Verwirklichung von längerfristigeren Gewässerschutzmaßnahmen zu behindern.

Ein generelles Verbot, Phosphat in Wasch- und Reinigungsmitteln zu verwenden, ist allerdings z. Z. noch nicht durchführbar.

Bisher ist es trotz intensiver Forschung nicht gelungen, ein Phosphat-Substitut bis zur Produktionsreife zu entwickeln, das allen Anforderungen, auch den ökologischen, genügen würde.

Doch auch bereits eine stufenweise Verminderung des Phosphatanteils bringt in den von der Eutrophierung bedrohten Gewässern einen Fortschritt gegenüber dem augenblicklichen Zustand und vermindert vor allem dort die bei der Trinkwasseraufbereitung auftretenden Schwierigkeiten. (D)

Darüber hinaus kann auch die Verwendung aller anderen gewässergefährdenden Stoffe, insbesondere bisher noch unbekannter Austauschstoffe, beschränkt oder verboten werden. Die möglichst frühzeitige und umfassende Kenntnis all dieser Stoffe, die ein solcher Eingriff voraussetzt, wird vornehmlich durch die Pflicht gewährleistet, die Rahmenrezepturen nebst allen Änderungen einer mit dem nötigen Fachpersonal ausgestatteten Bundesbehörde mitzuteilen.

Die oben angesprochene sachliche Information des Verbrauchers ergibt sich aus Bestimmungen über die Beschriftung der Verpackung, auf der nunmehr u. a. die Hauptinhaltsstoffe eines Reinigungsproduktes und Dosierungsvorschriften anzugeben sind.

Zusammen mit der Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen, die Wasserhärten regelmäßig mitzuteilen, bilden sie die Voraussetzung für einen geringeren Verbrauch an Wasch- und Reinigungsmitteln, ohne den Reinigungserfolg zu beeinträchtigen.

Die Ausschlußberatungen haben erfreulicherweise ergeben, daß zu diesem Entwurf weder in sachlicher noch in verfassungsrechtlicher Hinsicht nennenswerte Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Daher darf ich die Hoffnung ausdrücken, daß der Entwurf bald Gesetz wird.

(A) Anlage 13

Bericht von Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 28 der Tagesordnung

Als Berichterstatter über die Beratung des Entwurfs eines Abwasserabgabengesetzes im federführenden Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten darf ich folgendes ausführen:

Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, daß die Belastung der Gewässer durch Abwässer vermindert wird. Dies soll durch wirtschaftlichen Anreiz bewirkt werden,

- in erheblich stärkerem Maße als bisher Kläranlagen zu bauen,
- den Stand der Abwässerreinigungstechnik zu verbessern,
- abwasserarme und abwasserlose Produktionsverfahren verstärkt einzuführen und
- abwasserintensiv hergestellte Güter sparsam zu verwenden.

Zu diesem Zwecke sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Einführung einer Abwasserabgabe vor, die von allen Einleitern von Abwasser, seien es Privatleute, Wirtschaftsunternehmen oder auch Kommunen, zu entrichten ist. Die Abgabe richtet sich dabei nach der Menge und spezifischen Schädlichkeit des Abwassers. Abgabefreiheit soll erst dann eintreten, wenn das gereinigte Abwasser in seiner Beschaffenheit der Gewässergüteklasse 2 entspricht — eine Regelung, die allerdings von verschiedenen Seiten auf Kritik gestoßen ist. Das Aufkommen aus der Abgabe steht nach dem Gesetzentwurf den Ländern zu. Es ist zweckgebunden für Maßnahmen, die der Reinhaltung der Gewässer dienen.

(B)

Für die Beratungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten wie auch der übrigen beteiligten Ausschüsse war erschwerend, daß der Gesetzentwurf nach der von der Bundesregierung selbst gegebenen Begründung und auch nach der Meinung der Ausschüsse von einer Gesetzgebungskompetenz ausgeht, die der Bund jedenfalls nach der derzeitigen Verfassungslage nicht hat.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 13. April vorigen Jahres einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes im ersten Durchgang abgelehnt. Gleichwohl hat die Bundesregierung jetzt diesen Gesetzentwurf in einer Fassung vorgelegt, die über die bestehende Rahmenkompetenz hinausgeht. Die Mehrheit in den Ausschüssen hat sich dafür entschieden, unter der Voraussetzung der Verfassungsänderung zur Sache Stellung zu nehmen. Ich bitte daher, die Empfehlungen der Ausschüsse unter diesem Vorbehalt zu sehen.

Neben der verfassungsrechtlichen Problematik enthält der Gesetzentwurf noch eine Reihe ungelöster Probleme von zentraler Bedeutung. Sie betreffen sowohl die der Abwasserabgabe zugrunde liegende Konzeption wie auch die technische und verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes und

nicht zuletzt die noch nicht voll überschaubaren (C) Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf die Kommunen.

Zu einigen dieser Punkte schlagen Ihnen die Ausschüsse Änderungen vor, so z. B. zu den Meßwerten, hinsichtlich der für die Abgabe maßgeblichen Formel für die Schädlichkeit des Abwassers und der notwendigen Übergangsfristen. In zahlreichen anderen Punkten sahen sich die Ausschüsse nur in der Lage, durch Prüfungsempfehlungen auf Mängel des Gesetzentwurfes oder auf noch ungelöste Probleme hinzuweisen.

Ich gehe davon aus, daß in diesem Hohen Hause Einigkeit darüber besteht, daß der Gefährdung der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers durch Abwässer in unser aller Interesse entgegenwirkt werden muß, und zwar so schnell und so energisch wie möglich. Wir sind uns wohl auch darin einig, daß auf diesem Gebiete ein enormer Nachholbedarf besteht und daß es finanzieller Anreize sowie wohl eines gewissen finanziellen Druckes bedarf, damit die nötigen Maßnahmen in Angriff genommen werden, die für die Betroffenen fraglos große finanzielle, technische und wirtschaftliche Probleme aufwerfen. Ich gehe weiter davon aus, daß wir alle den mit dem Gesetzentwurf angestrebten Zielen zustimmen. Um jedoch diese Ziele wirklich erreichen zu können und nicht nur ein Gesetz zu schaffen, das für die Einleiter von Abwässern finanzielle Belastungen und für die Länder gewisse neue Einnahmen bringt, muß das Gesetz überzeugende Lösungen bringen, sowohl für diejenigen, die es durchführen sollen, als auch für diejenigen, die davon betroffen werden. Dazu wird es noch intensiver Bemühungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren bedürfen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sieht deshalb die Ihnen vorliegenden Ausschussempfehlungen als einen Beitrag hierzu an.

Namens der Ausschüsse darf ich Sie daher bitten, den Ausschussempfehlungen Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 14**Erklärung des Geschäftsführenden Bundesminister Genscher** zu Punkt 28 der Tagesordnung

Die Entscheidung über diesen Gesetzentwurf muß getroffen werden vor einem düsteren ökologischen Hintergrund: Unsere Gewässer werden immer stärker verschmutzt. Allein von 1957 bis 1969 hat ihre Belastung um fast 50 Prozent zugenommen. Unter Berücksichtigung der giftigen und schwer abbaubaren Stoffe ist die Situation noch ungünstiger. Andererseits werden unsere Gewässer in immer stärkerem Maße für die verschiedensten Nutzungen benötigt, z. B. für die Trinkwasserversorgung, die Entnahme von Betriebswasser oder zur Erholung. Diese Nutzungen werden durch die Verschmutzung der Gewässer erschwert oder vereitelt.

(A) Das „klassische“ Instrumentarium von Einleitbedingungen und -auflagen reicht nicht aus und wird trotz der von der Bundesregierung bisher schon in Angriff genommenen Verbesserung auch in Zukunft nicht voll ausreichen. Die Bundesregierung hat daher die Abwasserabgabe als eigenständiges Instrument einer modernen Gewässerschutzpolitik vorgeschlagen, um die Bemühungen zur Reinhaltung der Gewässer energisch voranzutreiben und die Kosten gerecht zu verteilen, d. h. den Verursachern der Gewässerverschmutzung zuzurechnen.

Durch die Abwasserabgabe werden die Eigeninitiative, Tatkraft und Phantasie der Einleiter von Abwasser aktiviert, um Gewässerverschmutzung zu vermeiden. Denn dies wird sich in Zukunft bezahlt machen. Es wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen,

- in erheblich stärkerem Maße als bisher Kläranlagen zu bauen,
- den Stand der Abwasserreinigungstechnik zu verbessern,
- abwasserarme und abwasserlose Produktionsverfahren verstärkt einzuführen,
- abwasserintensiv hergestellte Güter sparsam zu verwenden.

Bei der Festlegung des Begriffs „Schädlichkeit des Abwassers“ hat die Bundesregierung besonderen Wert darauf gelegt, die schwer abbaubaren, besonders für die Trinkwasserversorgung gefährlichen Stoffe sowie die Giftigkeit der Abwässer angemessen zu bewerten. Dieser Ansatz ist richtungweisend und ein großer Schritt nach vorn. Die Abwasserabgabe soll nach einer gewissen Übergangszeit ausschließlich nach der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers berechnet werden. Insbesondere gibt es keine Vorzugstarife oder weitgehende Freistellung für diejenige Schädlichkeit, die nach Reinigung des Abwassers nach dem Stand der Technik noch verbleibt. Eine solche Regelung würde das Problem aus dem verengten Blickwinkel konventioneller Reinigungsverfahren, wie sie sich uns jetzt darbieten, angehen. Eine solche Auffassung verkennt, daß das Beharren auf dem jeweiligen Stand der Technik zu einer zunehmenden Verschmutzung der Gewässer führt, wenn Produktionsbetriebe erweitert oder neue abwasserintensive Produktionsverfahren angewandt werden, für die es zufriedenstellende Abwasserreinigungsverfahren noch nicht gibt. Diese Auffassung verkennt ferner, daß ein ganz wesentlicher und zukunftsweisender Weg zur Verringerung der Schädlichkeit der Abwässer in der Veränderung der Produktionsverfahren selbst gesucht werden muß. Diese Anreize sind unverzichtbar, wenn auf Dauer ein befriedigender Gewässerzustand gewährleistet werden soll. Ich würde es besonders bedauern, wenn dieser Grundsatz, zu dem sich auch die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag in ihrem Entwurf einer Vierten Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz durch Einführung der Reinhalteabgabe bekannt hat, nunmehr durch die von der CDU und CSU regierten Länder in Frage gestellt würde.

Die Bundesregierung schlägt die Einführung einer (C) Abwasserabgabe als eigenständiges Instrument einer modernen Gewässerschutzpolitik auch deshalb vor, weil sie die Abwassereinleiter insgesamt bei gleich guter Wirkung für die Gewässerreinigung weit weniger belastet als etwa eine auf einem für alle Abwassereinleiter gleichen Emissionsstandard beruhende Lösung. Denn die Abgabe reizt vor allem dort zur Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers an, wo mit relativ geringen Mitteln eine relativ hohe Schädlichkeit beseitigt werden kann. Die Zahlung der Abwasserabgabe wird jedoch nicht gestatten, sich von der Verpflichtung zur Reinigung der Gewässer gleichsam „freizukaufen“.

Im Entwurf des Abwasserabgabengesetzes sind zahlreiche Übergangsregelungen vorgesehen, die geeignet sind, die Übergangsschwierigkeiten besonders abwasserintensiver Betriebe erträglich zu machen. Wegen der dem Entwurf zugrunde liegenden modernen Schädlichkeitsformel und der Unvollständigkeit der bisher vorliegenden statistischen Unterlagen können noch gewisse Korrekturen innerhalb der Analyse der wirtschaftlichen Folgen der Abwasserabgabe und entsprechende Veränderungen der Übergangsregelungen notwendig werden. Ich weise aber darauf hin, daß auch die Länder den wirtschaftlich besonders betroffenen Betrieben helfen können, indem sie diese Betriebe aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und aus anderen Förderungsprogrammen stärker als andere Abwassereinleiter fördern, um auch bei diesen Betrieben eine zufriedenstellende Verminderung der Schädlichkeit der Abwässer und eine damit verbundene Verminderung (D) der Abgabe zu erreichen. In fast jedem Industriebereich bestehen bereits Betriebe, die voll saniert sind und lediglich einen keinesfalls existenzbedrohenden Restbetrag an Abgaben mehr bezahlen müssen. Diese Betriebe müssen sich schon jetzt behaupten. Die Konkurrenzsituation dieser und der in Zukunft umweltfreundlichen Betriebe muß verbessert werden. Es ist nicht gerechtfertigt, aus diesen Teilproblemen einen Angriff gegen den Gesetzentwurf als Ganzes abzuleiten und das Problem der Umstrukturierung einiger Arbeitsplätze in einer Weise darzubieten, die geeignet ist, weitgehend unbegründete Angst um Arbeitsplätze zu erwecken.

Ich verkenne nicht das Problem internationaler Wettbewerbsverzerrungen, indem auf den deutschen Markt Produkte drängen, die besonders umweltfeindlich hergestellt sind und indem gewisse abwasserintensiv hergestellte deutsche Produkte es nach Einführung der Abwasserabgabe schwerer haben werden, sich im internationalen Geschäft zu behaupten. Jedoch werden auch international die Umweltschutzbestimmungen erheblich verschärft werden. In einigen Ländern bestehen heute bereits Abwasserabgaberegulungen mit fühlbarer Belastung der Abwassereinleiter. Ich warne davor, gewisse internationale Wettbewerbsverzerrungen, die unzweifelhaft abgebaut werden müssen, als Argument dafür zu benutzen, um einen Abbau der wesentlich wichtigeren nationalen Wettbewerbsverzerrungen, der mit dem Abwasserabgabengesetz verbunden sein wird,

(A) zu verhindern. Für den Gewässerschutz sind die im Abwasserabgabengesetz vorgesehenen Regelungen auch dort, wo sie die Abwassereinleiter empfindlich treffen, unbedingt erforderlich. Eine Verbesserung dieser Vorschriften würde letzten Endes eine Absage an reine Gewässer in der Zukunft und an die Zielvorstellungen, die von den wesentlichen politischen Kräften in Bund und Ländern bisher doch weitgehend gemeinsam getragen wurden, bedeuten. Gründe eines wirksamen Gewässerschutzes und Gründe der Wettbewerbsgleichheit erfordern im Bundesgebiet einheitliche Regelungen, für die der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Wasserhaushalts benötigt. Die von der CDU und CSU regierten Länder haben bisher darauf beharrt, dem Bund diese Gesetzgebungskompetenz zu verweigern — eine Gesetzgebungskompetenz, die erforderlich ist, um das deutsche Wasserrecht in dem Maße zu vereinheitlichen und zu modernisieren, wie es die ökologischen Verhältnisse in unserem Lande erfordern. Die Bürger unseres Landes werden kein Verständnis für eine Haltung haben, die dazu führt, den vorgelegten Entwurf eines Abwasserabgabengesetzes abzulehnen oder zu verwässern, — einen Entwurf, der erforderlich und geeignet ist, unsere Gewässer im notwendigen Umfang zu sanieren und ihre Reinhaltung in Zukunft zu gewährleisten.

Anlage 15

Erklärung von Minister Meyer (Rheinland-Pfalz)

(B) zu Punkt 28 der Tagesordnung

Die weltweite krisenhafte Entwicklung auf den Rohstoffmärkten und dem Energiesektor haben in jüngster Zeit für jedermann deutlich gemacht, daß mit den nur begrenzt vorhandenen Naturschätzen dieser Erde künftig sparsamer und verantwortungsvoller umgegangen werden muß. Dazu gehört auch das Wasser, dessen ökonomische und ökologische Bedeutung unumstritten ist. Der jährliche zusätzliche Wasserbedarf von annähernd 2 % zwingt dazu, den künftigen Mehrbedarf statt aus dem Grundwasser in verstärktem Umfang aus dem Oberflächenwasser zu decken. Diese Entwicklung zwingt dazu, der bisher stetig angewachsenen Verschmutzung unserer Gewässer Einhalt zu gebieten. Da es sich hierbei nicht um eine Forderung romantischer Umweltschutzideologen handelt, sondern um eine zwingend gebotene ökonomische und ökologische Notwendigkeit in unser aller Interesse, sollten alle politisch Verantwortlichen bereit und Willens sein, sie konsequent und zielstrebig zu verwirklichen. Das Land Rheinland-Pfalz ist dazu uneingeschränkt bereit und bietet der Bundesregierung dabei seine konstruktive Mitarbeit an. Aus dieser Grundhaltung heraus findet der Entwurf der Bundesregierung für ein Abwasserabgabengesetz in seiner auf eine Reinhaltung der Gewässer zielende Tendenz unsere grundsätzliche Zustimmung. Auch das dazu vorgesehene Mittel einer Abwasserabgabe findet in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Entwurf

der CDU/CSU-Fraktion für ein 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und dem Votum des Sachverständigenrates für Umweltfragen unsere Billigung. (C)

Es kann jedoch vielfach nicht befriedigen, in welcher Art und Weise der Regierungsentwurf die Abgabenregelung im einzelnen gestalten will. Hierüber sind sich alle Länder einig, und zwar völlig unabhängig von ihrer parteipolitischen Ausrichtung. Das beweisen die zahlreichen in den Ausschüssen gestellten Änderungsanträge. Auch die Bundesregierung selbst ist sich augenscheinlich bewußt, daß es sich hierbei noch nicht um einen ausgereiften Entwurf handelt, wenn sie in seiner Begründung auf die Notwendigkeit hinweist, bestimmte noch offene und ungeklärte Fragen „im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch eingehend zu prüfen“. Ich sehe in diesem Eingeständnis der Bundesregierung ihre Bereitschaft, in den weiteren parlamentarischen Beratungen ohne verhärtete unüberbrückbare Ausgangspositionen in offener Diskussion mit den Ländern, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Für das Land Rheinland-Pfalz kann ich meinerseits die eindeutige Bereitschaft dazu erklären. In den bisherigen Ausschußberatungen haben alle Länder dazu bereits einen konstruktiven Beitrag geleistet.

Die weiteren parlamentarischen Beratungen müssen das Ziel haben, den vorliegenden Gesetzentwurf in einer Reihe wesentlicher Punkte umzugestalten:

1. Die Abwasserabgabe ist in ihren Konditionen so zu gestalten, daß sie im Hinblick auf die Sicherung vieler tausend Arbeitsplätze und annähernd stabiler Verbraucherpreise die Interessen unserer Bevölkerung und die Erfordernisse des Umweltschutzes in befriedigender Weise verbindet. Hier kann es nicht um die Durchsetzung einseitiger Interessen gehen. Man muß vielmehr das Ganze sehen. Das aber setzt voraus, daß unverzüglich eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Abwasserabgabe nachgeholt und daraufhin das rechte Maß zwischen den unterschiedlichen legitimen Interessen gefunden wird. (D)
2. Für die Abwasserabgabenregelung ist ein verbessertes Verfahren zu entwickeln, das praktikabel ist und nicht zu unverhältnismäßigen Personal- und Sachkosten führt. Die mit der Abwasserabgabe erzielten finanziellen Mittel dürfen nicht in unnötiger Weise durch die Verwaltungskosten aufgezehrt werden.
3. Das Gesetz muß einen effektiven Vollzug gewährleisten. Das bei der bisherigen sogenannten Auflagenregelung im Abwasserrecht vielfach zu Recht beklagte Vollzugsdefizit darf sich nicht wiederholen.

Die umstrittene Frage der gesetzgeberischen Kompetenz zum Abwasserabgabengesetz ist nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz weder eine föderale und schon gar keine parteipolitisch zu entscheidende Machtfrage. Sie kann und darf einzig und allein am Maßstab sachlicher und verfassungspoli-

- (A) tischer Notwendigkeiten entschieden werden. Sofern man sich auf diesen Grundsatz einigen kann, muß allerdings von Länderseite mit Blickrichtung auf den Bund die dringende Mahnung ausgesprochen werden, daß er nicht nur für die Länder, sondern in gleichem Maße für den Bund zu gelten hat.

Anlage 16

Bericht von Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 29 der Tagesordnung

Es obliegt mir, Ihnen über die Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung eines Waffengesetzes im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten zu berichten. Ich darf mich dabei, Ihr Einverständnis voraussetzend, auf die wesentlichsten Punkte beschränken.

Beim Vollzug des Waffengesetzes haben sich einige Bestimmungen als zu starr erwiesen. Sie sollen durch den vorliegenden Entwurf flexibler gestaltet und vereinfacht werden. Gleichzeitig soll damit der mit der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen verbundene Verwaltungsaufwand verringert werden. Dabei sind insbesondere der Verzicht auf eine zusätzliche Einfuhrerlaubnis für Schußwaffen und Munition, der teilweise Wegfall des Munitionserwerbsscheines und die Aufhebung der generellen Befristung der Waffenbesitzkarte auf 5 Jahre zu erwähnen.

- (B) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten stimmt dem Entwurf der Bundesregierung im wesentlichen zu. Er empfiehlt jedoch in folgenden Punkten, die er als besondere Schwerpunkte ansieht, Änderungen oder Ergänzungen:

Die vorgesehene Neufassung des § 59 sieht u. a. die Eröffnung einer erneuten Anmeldefrist für Schußwaffen vor, die nach bisherigem Recht bereits anzumelden waren. In Absatz 1 dieser Bestimmung soll nunmehr klargestellt werden, daß diese Anmeldepflicht allein auf die Art der Schußwaffe abstellt und nicht auf etwaige persönliche Befreiungsgründe. In der Vergangenheit hat gerade diese Gesetzesvorschrift zu zahlreichen, noch anhängigen Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht geführt. Der Innenausschuß hält es daher für erforderlich, daß eine solche Klarstellung auch in den §§ 27, 29, 33, 34 und 43 in der Fassung des Änderungsgesetzes unmißverständlich zum Ausdruck kommt.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, § 28 Abs. 7 des Entwurfes neu zu fassen. Er ist im Gegensatz zur Bundesregierung der Auffassung, daß gerade bei solchen Waffenbesitzkarten, die zum unbeschränkten oder fast unbeschränkten Erwerb von Schußwaffen berechtigten, eine stärkere Kontrolle durch die Überwachungsbehörde notwendig ist. Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Fassung, die sich aus der Nr. 5 der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdrahtsache ergibt, will diesen Sicherheitsüberlegungen

Rechnung tragen. Zudem wird durch diesen Vorschlag eine redaktionelle Klarstellung erreicht, da er die in § 28 Abs. 7 des Entwurfs gleichfalls enthaltenen Pflichten des Überlassers systemgerecht dem für diese Fälle vorgesehenen § 34 zuordnet.

Lassen Sie mich abschließend noch folgenden Punkt des Gesetzentwurfes ansprechen: Die Neufassung des § 29 Abs. 2 sieht vor, daß künftig derjenige einen Munitionserwerbsschein nicht mehr benötigt, der Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist und Munition für die in der Waffenbesitzkarte angegebenen Waffen erwerben will. Dies soll allerdings nicht für Waffensammler gelten. Eine Kontrolle des Verbleibs der Munition ist zwar durch die Eintragung des Händlers im Munitionshandelsbuch sichergestellt. Der Innenausschuß hält es jedoch für geboten, daß diese Lücke, die für den legalen Besitz von Altwaffen durch die Neufassung des § 29 Abs. 2 entsteht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit geschlossen wird. Er schlägt daher vor, die Bundesregierung zu bitten, entsprechende Möglichkeiten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Namens des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten darf ich Sie daher bitten, den Ausschußempfehlungen zuzustimmen.

Anlage 17

Erklärung von Minister Adorno (Baden-Württemberg) zu Punkt 75 der Tagesordnung

(D)

Der Umweltschutz hat in den letzten Jahren in zunehmendem Maße an Bedeutung gewonnen. Die mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Probleme beschäftigen nicht mehr allein die Fachleute, die mit diesen Fragen seit Jahren konfrontiert sind, sondern haben auch das Interesse einer breiten Öffentlichkeit gefunden. Die Bevölkerung ist nicht mehr bereit, die Beeinträchtigungen, die durch Umweltverunreinigungen entstehen, widerspruchslos hinzunehmen. In Verbindung mit der Planung von umweltrelevanten Vorhaben entstehen immer häufiger mitgliedstarke Bürgeraktionen, die teilweise mit großem Sachverstand ihre Interessen vertreten. Die Zahl der Einsprüche gegen die Errichtung von Industriebetrieben, die Umweltbeeinträchtigungen verursachen können, wächst ständig. In Baden-Württemberg haben sich z. B. im Rahmen eines einzigen Genehmigungsverfahrens einer Anlage bis zu 60 000 Bürger gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Um den Aufgaben des Umweltschutzes und damit den berechtigten Interessen der Bürger gerecht zu werden, wird zweifellos durch die verschärften Bestimmungen der beabsichtigten Neufassung der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft sowie die geplante Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl nach ihrem Inkrafttreten ein wesentlicher Fortschritt zur Herabsetzung der Emissionen erzielt.

(A) Das Land Baden-Württemberg ist jedoch der Ansicht, daß auf dem Gebiet der Luftreinhaltung die bisherigen Bemühungen zur Verringerung des Auswurfs von Schwefeldioxyd (SO₂) nicht ausreichen. Solange nach den einschlägigen DIN-Normen schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt bis zu 2,8 % in den Verkehr gebracht werden darf, bleiben die Maßnahmen zur Herabsetzung des SO₂-Auswurfs im Hinblick auf die damit zusammenhängende SO₂-Belastung besonders in industriellen Verdichtungsräumen in hohem Maße unvollkommen. Auch durch den Einsatz von Rauchgasentschwefelungsanlagen können die Gesamtemissionen aller Schweröl-Feuerungsanlagen nur unbefriedigend gesenkt werden, weil die Rauchgasentschwefelung nur bei sehr großen Feuerungen in Betracht kommt. Die Feuerungen der mittleren Industriebetriebe, die fast alle schweres Heizöl verheizen, sind für den Betrieb von Rauchgasentschwefelungsanlagen ungeeignet, da sie hierfür zu klein sind.

Die technisch an sich mögliche Entschwefelung des schweren Heizöls in den Raffinerien scheiterte bisher daran, daß für das durch den Entschwefelungsvorgang verteuerte schwere Heizöl keine Ab-

satzmöglichkeiten bestehen. Ein Markt wäre hierfür (C) nur vorhanden, wenn der Schwefelgehalt der Heizöle durch Rechtsvorschrift begrenzt würde. Das Problem einer stufenweisen Herabsetzung des Schwefelgehalts im schweren Heizöl durch Rechtsvorschrift wird daher von Baden-Württemberg schon seit längerer Zeit nachdrücklich verfolgt. Da im europäischen Rahmen mit einer Lösung des Problems zunächst nicht gerechnet werden kann, andererseits im Interesse der Luftreinhaltung eine verbindliche Regelung zur Begrenzung des Schwefelgehalts auch für schweres Heizöl einheitlich im Bundesgebiet notwendig ist, hält das Land Baden-Württemberg den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 34 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für zwingend geboten. In dieser Verordnung ist vorzuschreiben, daß der Schwefelgehalt im schweren Heizöl, das in der Bundesrepublik hergestellt, in den Verkehr gebracht oder in die Bundesrepublik eingeführt werden soll, etwa ab 1978 stufenweise herabgesetzt wird. Hierdurch soll erreicht werden, daß — von Ausnahmen abgesehen — etwa ab 1982 nur noch schweres Heizöl mit 1 Prozent und ab etwa 1985 mit höchstens 0,8 Prozent Schwefel auf den Markt gebracht werden darf.

(B)

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 405. Sitzung

Bonn, den 10. Mai 1974

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 145 A

Zur Tagesordnung 145 C

1. Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) (Drucksache 329/74) . . . 145 D

in Verbindung mit

2. Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG) (Drucksache 285/74, zu Drucksache 285/74) 145 D

Dr. Seeler (Hamburg),
Berichterstatler 146 A

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 147 B

Dr. Röder (Saarland) 148 B

Weyer (Nordrhein-Westfalen) . . . 149 B

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . . 151 B

Frau Dr. Focke, Geschäftsführender
Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 153 B

Lehners (Niedersachsen) 154 A, 187 A

Beschluß zu den Punkten 1 und 2:
Anrufung des Vermittlungsausschusses 154 D, 155 A

19. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Drucksache 125/74) Antrag der Länder Baden Württemberg und Bayern

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 208/74) 155 A

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 155 B

Genscher, Geschäftsführender Bundesminister des Innern 157 B

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . 160 A

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 162 C

Beschluß

zu a): Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 165 B

zu b): Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 165 B

3. Gesetz zur **Neuregelung des Volljährigkeitsalters** (Drucksache 284/74) . . . 165 C
 Dr. Seeler (Hamburg),
 Berichterstatter 187 C
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 188 B
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 165 D
69. Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernen- nung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 276/74) 165 D
 Willms (Bremen) . . . 165 D, 189 A
 Beschluß: Zustimmung zur Ernen- nung des Bundesanwalts beim Bun- desgerichtshof Siegfried Buback zum Generalbundesanwalt beim Bundes- gerichtshof 166 A
4. **Zweites Steueränderungsgesetz 1973** (Drucksache 286/74) 166 A
 Beschluß: Anrufung des Vermitt- lungsausschusses 166 A
5. Gesetz zur **Regelung besonderer dienst- rechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundes- republik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 287/74) 166 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG 166 B
6. Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bun- desamtes für zivilen Bevölkerung- schutz und des Gesetzes über die Er- weiterung des Katastrophenschutzes** (Drucksache 330/74) 166 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG 166 B
7. Gesetz über **Umweltstatistiken** (Druck- sache 289/1/74) 166 B
 Schwarz (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 189 C
 Beschluß: Anrufung des Vermitt- lungsausschusses 166 C
8. Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (**Konsularge- setz**) (Drucksache 336/74, zu Drucksache 336/74) 166 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 166 D
9. Gesetz zur **Änderung des Arzneimittel- gesetzes** (Drucksache 288/74, zu Druck- sache 288/74) 166 D
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.
 Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 166 D
10. **Zweites Gesetz zur Änderung des Bun- desfernstraßengesetzes (2. FStrÄndG)** (Drucksache 290/74) 167 A
 Beschluß: Anrufung des Vermitt- lungsausschusses 167 B
11. Gesetz zu dem **Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen** (Druck- sache 331/74) 167 B
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.
 Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 190 A
12. Gesetz zu dem **Europäischen Überein- kommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht** (Drucksache 334/74) 167 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 190 B
13. Gesetz zur **Ausführung des Europä- ischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländ- isches Recht** (Drucksache 335/74) . . . 167 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 190 B
14. Gesetz zu dem **Abkommen vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Po- len über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend ent- sandt werden** (Drucksache 333/74) . . 167 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 190 B
15. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartier- räume der Besatzung an Bord von Schif- fen** (Neufassung vom Jahre 1949) (Drucksache 291/74) 167 B

- Beschluß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 190 C
16. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 133**
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 30. Oktober 1970 **über die Quar-
tierräume der Besatzung an Bord von
Schiffen** (zusätzliche Bestimmungen)
(Drucksache 292/74) 167 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 190 C
17. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 134**
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 30. Oktober 1970 **über den Schutz
der Seeleute gegen Arbeitsunfälle**
(Drucksache 293/74) 167 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 190 C
18. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 126**
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 21. Juni 1966 **über die Quartier-
räume an Bord von Fischereifahrzeugen**
(Drucksache 294/74) 167 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 190 C
30. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung
gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten
an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche
von Bundesministern (**Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz**)
(Drucksache 250/74) 167 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.
Der Bundesrat hält das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 190 D
34. Entwurf eines Elften Gesetzes zur
Änderung des Soldatengesetzes (Druck-
sache 241/74) 167 B
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 191 A
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung
des Gesetzes über die Bundesanstalt
für Flugsicherung** (Drucksache 251/74) . 167 B
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 191 A
36. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
**Änderung des Entwicklungshilfe-Steuer-
gesetzes** (Drucksache 262/74) 167 B
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 191 A
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag**
vom 23. August 1973 zwischen der Bun-
desrepublik Deutschland und den **Ver-
einigten Staaten von Amerika** über die
**gegenseitige Unterstützung ihrer Zoll-
verwaltungen** (Drucksache 259/74) . . 167 B
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 191 A
38. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Über-
einkommen Nr. 132** der Internationalen
Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970
über den **bezahlten Jahresurlaub** (Neu-
fassung vom Jahre 1970) (Drucksache
252/74) 167 B
- Beschluß: Billigung einer Stel-
lungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 190 D
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag**
vom 13. November 1969 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über
die Ergänzung des Europäischen Über-
einkommens über die **Rechtshilfe in
Strafsachen** vom 20. April 1959 und die
Erleichterung seiner Anwendung (Druck-
sache 257/74) 167 B
- Beschluß: Billigung einer Stel-
lungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.
Der Bundesrat hält das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 190 D
40. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag**
vom 13. November 1969 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über
die Ergänzung des **Europäischen Aus-
lieferungsübereinkommens** vom 13. De-
zember 1957 und die **Erleichterung sel-
ner Anwendung** (Drucksache 258/74) . 167 B
- Beschluß: Billigung einer Stel-
lungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.
Der Bundesrat hält das Gesetz für
zustimmungsbedürftig 190 D
42. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Inter-
nationalen Übereinkommen** vom 29. No-
vember 1969 über **Maßnahmen auf
Hoher See bei Ölverschmutzungs-Un-
fällen** (Drucksache 263/74) 167 B
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 191 A

43. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Mai 1973 zum **Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit** zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der **Libanesischen Republik** andererseits (Drucksache 242/74) 167 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 191 A
45. **Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik** an die gesetzgebenden Körperschaften nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Drucksache 235/74) 167 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 191 B
49. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der einheitlichen Interventionspreise** für Gerste, Roggen, Hartweizen und Mais, sowie der wichtigsten Handelsplätze für Weichweizen und zur **Festsetzung der entsprechenden abgeleiteten Interventionspreise** für das Wirtschaftsjahr 1974/1975
- einer **Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen** für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 (Drucksache 202/74) 167 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 191 B
50. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- einer **Verordnung (EWG) des Rates über reinrassige Zuchtrinder**
- des Entwurfs eines **Beschlusses** des Rates zur **Einsetzung eines Ständigen Tierzuchtausschusses** (Drucksache 239/74) 167 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 191 B
51. **Verordnung über das Halten von Hunden im Freien** (Drucksache 274/74) . . . 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 191 B
52. **Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 194/74) 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 191 D
53. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes** (Drucksache 222/74) 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 191 D
54. **Verordnung über die für den Verkauf der Beitragsmarken der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlende Vergütung** (Drucksache 265/74) 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 191 D
55. **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld** (Drucksache 247/74) . . 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 191 D
56. **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März** (Drucksache 192/74) 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 191 B
57. **Zehnte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung** (Drucksache 266/74) 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 191 B
58. **Zweite Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 2. UhAnpV)** (Drucksache 271/74) 167 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 191 D

62. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen** (Drucksache 272/74) 167 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 191 D
65. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe** (Drucksache 270/74) 167 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 191 D
70. Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 236/74) 167 B
 Beschluß: Minister Dr. Erwin Sinnwell (Saarland) wird bestellt . . 192 B
71. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines **stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 243/74) 167 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 243/74 192 B
72. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses** (Drucksache 244/74) 167 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 244/74 192 B
73. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Acetylenausschusses** (Drucksache 245/74) 167 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 245/74 192 B
74. Vorschlag für die Berufung von **Mitgliedern des Beschußrates beim Bundesminister des Innern** (Drucksache 220/74) 167 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 220/1/74 192 B
20. a) Entschließung des Bundesrates zur **steuerlichen Entlastung kleinerer und mittlerer Zeitungsverlage** (Drucksache 267/74) Antrag des Landes Niedersachsen
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 268/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg
- c) Entschließung des Bundesrates zur **Gebührenbelastung des Postzeitungsdienstes** (Drucksache 269/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 167 B
 Lehnert (Niedersachsen) 167 C
 Adorno (Baden-Württemberg) . . 168 A
 Wertz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 169 A
 Weyer (Nordrhein-Westfalen) . . 170 B
 Elias, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen 171 B
- Beschluß
- zu a): Annahme der Entschließung in der Fassung der Drucksachen 267/1/74 Ziff. 2 b und 267/1/74 Ziff. 3 b 172 A, 172 B
- zu b): Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß § 76 Abs. 1 GG 172 A
- zu c): Annahme der vorgeschlagenen Entschließung 172 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Seuchengesetzes** (Drucksache 237/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 172 C
 Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 172 C
22. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 282/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 172 C
 Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 192 C
 Beschluß: Überweisung an den Agrarausschuß — federführend — und an den Finanzausschuß 172 C
23. Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (**Jugendarbeitsschutzgesetz** — JArbSchG —) (Drucksache 207/74) 172 D
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 192 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 173 C

24. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Anderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (2. BAföGÄndG) (Drucksache 248/74, zu Drucksache 248/74) . . . 173 D
Adorno (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 193 D
Dr. von Dohnanyi, Geschäftsführender Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 194 B
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 174 D
25. Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur **Anderung des Lastenausgleichsgesetzes** (28. ÄndG LAG) (Drucksache 210/74) 175 A
Dr. Mocker (Baden-Württemberg) . 175 A
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 176 B
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes** (RuStAÄndG 1974) (Drucksache 249/74) 176 B
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 176 C
27. Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (**Waschmittelgesetz**) (Drucksache 214/74) 176 C
Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 195 B
Genscher, Geschäftsführender Bundesminister des Innern 195 D
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 176 D
28. Entwurf eines Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (**Abwasserabgabengesetz — AbwAG**) (Drucksache 213/74) 176 D
Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 197 A
Genscher, Geschäftsführender Bundesminister des Innern 197 D
Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 177 A
Meyer (Rheinland-Pfalz) 199 B
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178 B
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung des Waffengesetzes** (Drucksache 253/74) 178 B
Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 200 A
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178 C
31. Entwurf eines Gesetzes über die **Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsbereinigung** (Drucksache 260/74) 178 C
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 178 C
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Anderung der Wirtschaftsprüferordnung** (Drucksache 215/74) 178 D
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178 D
33. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Anderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 240/74) 178 D
Adorno (Baden-Württemberg) . . 178 D,
182 D
Leber, Geschäftsführender Bundesminister der Verteidigung . . . 180 A,
183 A
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 184 C
41. Entwurf eines Gesetzes zu den **Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden** und vom 18. Dezember 1971 über die **Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung von Ölverschmutzungsschäden** (Drucksache 216/74) . . 184 C
Beschluss: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 184 D
44. a) **Jahresgutachten 1973** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 740/73)
b) **Sondergutachten** zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der **Ölkrise** (Drucksache 785/73)
c) **Jahreswirtschaftsbericht 1974** der Bundesregierung (Drucksache 130/74) 184 D
Beschluss: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 185 A

47. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine **Vierte Richtlinie** des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) zur **Koordinierung der Schutzbestimmungen**, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind (Drucksache 683/71, Drucksache 299/74) 185 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 185 B
48. Zusammenfassung des ersten **Programms** der Gemeinschaft zur **Unterrichtung und zum Schutz der Verbraucher** (Drucksache 85/74) 185 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 185 B
59. Verordnung über die Einfuhr von Abfällen (**Abfalleinfuhr-Verordnung — AbfEinfV**) (Drucksache 175/74) . . . 185 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 185 C
60. Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (**Abfallbeförderungs-Verordnung — AbfBefV**) (Drucksache 176/74) 185 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 185 D
61. Verordnung über den Nachweis von Abfällen (**Abfallnachweis-Verordnung — AbfNachwV**) (Drucksache 177/74) . . 185 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 185 D
63. Verordnung über **Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV)** (Drucksache 264/74) 185 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 186 A
64. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** (Drucksache 256/74) 186 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 186 B
67. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (**Freistellungs-Verordnung GÜKG**) (Drucksache 186/74) 186 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 186 C
68. Verordnung über das Verfahren zur **Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz** (Drucksache 212/74) . . . 186 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 186 C
75. Entschließung des Bundesrates zur **Herabsetzung des Schwefelgehalts im schweren Heizöl** (Drucksache 339/74) 186 C
 Antrag des Landes Baden-Württemberg Adorno (Baden-Württemberg) . . . 200 D
 Beschluß: Überweisung an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten — federführend — sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und an den Wirtschaftsausschuß 186 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes

— zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Mockler, Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innenministerium

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

Klose, Senator, Behörde für Inneres

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Lehners, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Justizminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident

Becker, Minister für besondere Aufgaben und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Geschäftsführender Bundesminister des Innern

Jahn, Geschäftsführender Bundesminister der Justiz

Leber, Geschäftsführender Bundesminister der Verteidigung

Frau Dr. Focke, Geschäftsführender Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. von Dohnanyi, Geschäftsführender Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Porzner, Geschäftsführender Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Westphal, Geschäftsführender Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr